Bavar.
1857
ry

Bavar.

1857 ry

Molitor

Nr. 1.

1005

Das

bürgerliche Leben und die städtische Verfassung

Zweibrückens

zur

Regierungszeit der älteren Herzoge

aus Pfalzbayerischem Geschlechte.

B

Das

bürgerliche Leben und die städtische Verfassung

Zweibrückens

zur

Regierungszeit der älteren Herzoge

aus Pfalzbayerischem Geschlechte.

Ein Beitrag zur Culturgeschichte der Stadt

von

Ludwig Molitor,

k. Bayer. Appellrath.

Zweibrücken.

Buchdruckerei von Aug. Kranzbühler.

1879.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Den Bürgern und Einwohnern
meiner Vaterstadt.

Inhaltsverzeichniß.

Kap. 1. Die Freiheitsbriefe der Bürgerschaft und die Gerechtsame der Stadt.

Kap. 2. Die städtische Verfassung. Der Bürgermeister und die Vierzehner. Das städtische Vermögen. St. Niklaustag.

Kap. 3. Das städtische Gerichtswesen. Herzog Ruprechts Untergerichtsordnung. Das Zweibrücker Schöffengericht.

Kap. 4. Der Zweibrücker Bürger. Die Leibeigenschaft. Stand der Bevölkerung.

Kap. 5. Die städtische Nahrung. Der Gewerbsstand und die Arbeitslöhne.

Kap. 6. Die Stadtordnung und die Gewerbe. Die Lebensmittelpreise. Die Zünfte und Wirthshäuser.

Kap. 7. Das Marktwesen.

Kap. 8. Die Siechenhäuser und das städtische Hospital.

Vorwort.

Züge aus dem Vorleben unseres deutschen Volkes sind nicht wenig dazu geeignet, die Aufmerksamkeit, nicht etwa blos des Historikers, sondern eines Jeden auf sich zu lenken, der das Belehrende und namentlich für unsere Zeit Nützliche solcher Erscheinungen zu würdigen weiß. Die Vorgeschichte Zweibrückens in seinem bürgerlichen Leben, seiner städtischen Verfassung, seinen früheren Gewerbs- und Verkehrsverhältnissen ist aber uns Jetztlebenden in Folge mannigfacher dazwischen liegender Ursachen etwas fast ganz Unbekanntes geworden, ungeachtet ihr in politischer wie sozialer Beziehung ein gewisser Grad von Interesse keineswegs mangelt. Da der Verfasser bei seiner Beschäftigung mit den Zuständen dieser Stadt in den früheren Zeiten ihres Bestehens Manches fand, was nicht unwerth erscheint, der Vergessenheit entrissen zu werden, so unternahm er es, von gleichgesinnten Freunden dazu aufgemuntert, dasselbe in nachstehenden Zeilen kurz zusammen zu stellen und der Oeffentlichkeit zu übergeben. Das durch diese Arbeit Gewonnene macht keinen Anspruch auf den Namen einer historischen Forschung, es soll vielmehr nur einen Beitrag bilden zur Kenntniß des Kulturlebens einer Stadt, deren ehemalige Fürsten in früheren Zeiten zu Kaiser und Reich eine ziemlich einflußreiche Stellung einnahmen.

Als Fundgrube für das gegebene Material dienten neben anderen Quellen die Freiheitsbriefe der Zweibrücker Herzoge aus dem 15. und 16. Jahrhundert, sodann die Stadtordnung Pfalzgraf Johanns I. vom Jahr 1590, und endlich die auf dem Archiv des Rathhauses dahier aufbewahrten bisher noch wenig benützten Stadtgerichtsbücher, Landkontraktenprotokolle und mehrhundert-

jährigen Bürgermeistereirechnungen, deren Einsichtsnahme dem Verfasser in der zuvorkommendsten Weise gestattet wurde, wofür er zugleich hier seinen Dank ausspricht.

Dem Ergebnisse des gewonnenen Stoffes entsprechend wird in nachstehenden Zeilen zuerst von dem öffentlichen Leben, wie solches in der, auf den Freiheitsbriefen beruhenden und durch dieselbe geordneten, städtischen Verfassung und dem Gerichtswesen seinen Ausdruck fand, die Rede sein; sodann von dem bürgerlichen Leben der Zweibrücker, von dem damaligen Gewerbsstande, dem Handwerksbetriebe und dem Marktwesen. Den Schluß werden die Stätten der Wohlthätigkeit, die Verpflegung der Armen und Kranken bilden, welchen Anstalten Fürst und Volk Zweibrückens, was zu ihrer Ehre gerühmt werden muß, von jeher eine Fürsorge zuwendeten, wie sie anderwärts unter gleichen Verhältnissen nicht leicht gefunden werden dürfte.

Zweibrücken, den 10. November 1878.

Der Verfasser.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Kapitel I.

Die Freiheitsbriefe der Bürgerschaft Zweibrückens und die Gerechtsame der Stadt.

Die Entstehung der Gemeinden unseres Landes hing bekanntlich mit den ersten Ansiedlungen der Germanen zusammen. Als die Franken — denn diese sind, untermischt mit den wenigen Ueberresten der Mediomatriker, Römer und Alemannen, unsere Stammeltern, — sich am Rheine niederließen, vertheilten sie das eroberte Land zum Theil unter sich, ein anderer Theil desselben blieb aber in ungetheilter Gemeinschaft und bildete die gemeine Mark. Die Markgenossen hatten insgesammt Antheil an den gemeinen Nutzungen der Mark. Die Grundlage der altgermanischen Gemeindeverfassung war demnach ungetheilte Gemeinschaft des zur gemeinen Mark gehörigen Grund und Bodens, also die Markgemeinschaft. Auch jeder Ansiedler erhielt unter gewissen Voraussetzungen Antheil an der getheilten und ungetheilten Feldmark. Wer aber seine Bürgerpflichten nicht erfüllte, dem sollte „der Stadt Alment, Wege, Stege und Brunnen verboten „und derselbe dem Rathe gerügt werden.“[1])

Als eine für uns überaus wichtige Erscheinung darf nun wohl der Umstand betrachtet werden, daß auch Zweibrücken seine ursprüngliche Entstehung diesem ächt deutschen, uralten Rechtsinstitute verdankt. Denn es ist unzweifelhaft, daß die Stadt in den ältesten Zeiten sich im Besitze einer solchen Mark befand, deren Name sich sogar bis in das 17. und 18. Jahrhundert noch erhalten hat, freilich unter einer corrumpirten Aenderung, indem im Laufe der Zeit die ursprüngliche Benennung „die alte Mark“ in „der alte Markt“ umgewandelt worden war. Es war dieß nämlich derjenige Theil der Stadt, welchen heute die obere Vorstadt einnimmt.

1) Maurer, Geschichte der Städteverfassung I. § 55; III. p. III.

Die allmälich sich entwickelnde Verfassung der Städte in Deutschland ging aber aus dieser Stadtmarkverfassung hervor. Sie war deren historische Grundlage. Da die Markgenossenschaften an den einzelnen Orten sehr verschieden gewesen waren, so hat auch jede Stadt ihre eigene Verfassungsgeschichte. Weil jedoch auch die Grundherrschaft und die öffentliche Gewalt in Deutschland sehr bedeutende, wenn auch seiner Zeit noch unentwickelte, Rechte besaß, so waren hier allmälich eintretende Reibungen und Conflikte unvermeidlich.

Eine Hauptquelle für die ältesten Verfassungen waren die Stadtprivilegien, die Freiheitsbriefe und die sogen. Handfesten. In ihnen wurde meistens dasjenige anerkannt, was bereits althergebrachtes Recht war, und sind dieselben daher für die Verfassungsgeschichte der betreffenden Stadt von großem Gewichte. Das Recht, Privilegien zu ertheilen, wurde in Deutschland während des Mittelalters als ein ausschließliches Recht des Kaisers betrachtet, welcher es entweder unmittelbar oder durch eigene hiezu befugte Beamte (Pfalzgrafen) ausübte. Diese Privilegienhoheit der Kaiser spielte aber in dem mittelalterlichen Rechtssysteme eine große Rolle und wurde noch zu den Zeiten der Hohenstaufen als ein absolutes und beschränktes Recht anerkannt. Erst späterhin wurde die Privilegienhoheit fast regelmäßig an die landesherrliche Gewalt verliehen, was zu deren Erweiterung wesentlich beitrug. Auch die Stadt Zweibrücken erfreute sich in den ältesten Zeiten kaiserlicher, und später landesherrlicher Privilegienverleihungen.

Betrachten wir zunächst die Ersteren. Es waren diejenigen, welche Kaiser Karl IV. unter der Regierung des Grafen Walram II. im Jahre 1352 der Stadt ertheilte oder vielmehr neu bestätigte, wornach also folgt, daß die Stadt schon früher dieselben erhalten haben mußte.[2a]) Gleich Hornbach hatte sie aber die nämlichen Freiheiten und Rechte, deren sich die Reichsstadt Hagenau erfreute.[2b]) Worin bestanden nun diese? Es ist auffallend, daß keiner der älteren Zweibrücker Historiker sich veranlaßt fand, dieselben zu ermitteln und festzustellen, wiewohl ein zuverlässiger Schriftsteller uns solche über-

---

2[a]) Geben zu Wizzenwazzer Montag nach Quasimodogeniti d. J. 1352.

2[b]) Lehmann, Geschichte des gräflichen Hauses Zweibrücken S. 59.

liefert[3]), wodurch wir über den Gegenstand der ältesten Privilegien unserer Stadt so ziemlich aufgeklärt werden. Im Wesentlichen bestanden aber die der Stadt Hagenau von Friedrich I. bis auf Ludwig den Bayer verliehenen kaiserlichen Privilegien einerseits in der Befreiung von allen Steuern, Sterbfall, Zoll und dem auswärtigen Gerichtsstand, sowie anderseits in der Gewährung des Antheils am sogen. Ungelt und in der Bewilligung des Marktrechtes. Auch Kaiser Friedrich IV. ertheilte 1448 den Bürgern die Begünstigung, daß sie weder vor das kaiserliche noch vor andere fremde Gerichte geladen werden durften.

Aber auch die später regierenden Landesherrn Wittelsbacher Stammes erließen eine Reihe sog. Freiheitsbriefe zu Gunsten der Stadt Zweibrücken, welche sich, wie an anderen Orten, so auch hier, als eine nothwendige Folge des allmälich zunehmenden Verkehrs und der Marktfreiheit darstellten. Denn diese letzteren führten zu einer ganz neuen, von der alten völlig verschiedenen Freiheit: der bürgerlichen Freiheit oder den bürgerlichen Rechten, und indem an vielen Orten durch sie die Freiheit aller in der Stadt wohnenden Personen gewährleistet wurde, war damit auch zugleich die Freiheit der früher „hörigen" Bürger entschieden.[4])

Der älteste uns bekannte herzogliche Freiheitsbrief der Stadt Zweibrücken ist der von Pfalzgraf Ludwig I. mit dem Beinamen der Schwarze i. J. 1483 erlassene[5]). Er betraf sowohl die politischen Rechte der Bürger, wie auch die Stadtordnung, die städtische Verfassung und Polizei; er regelte die Erhebung der städtischen Abgaben, sowie das Gerichtswesen; er war gewissermaßen die Magna charta

---

3) Dieselben sind aufzufinden bei Schöpflin Alsatia illustrata I. §. 658 und 659, der sie folgendermaßen aufzählt: Fridericus I cives ab exactionum, Hospitii, caduci, telonii, judicii exteri aliisque oneribus immunes esse jussit. Conradus IV „Ungeltum" in communes civitatis usus adhiberi permisit. Richardus cives ab onere circa bona quod „Buteil" vocarunt a. 1257 exemit. Henricus VII duas nundinas annuas XIV dierum a. 1310 urbi concessit. Usburgeros Hagenoenses ad alium judicem quam ad scultetum urbis hujus Caesareum trahi Ludovicus Bavaricus a. 1322 vetuit.

4) Maurer a. a. O. I. §. 99. S. 390 u. 393.

5) Der geben ist zu Zweybrücken vff Montag nach St. Apollonientag anno Domini millesimo quadringentesimo tertio. Eine Copie davon befindet sich im Archiv der prot. Güterverwaltung Zweibrücken.

libertatis der Bürger Zweibrückens und bildete die Grundlage aller folgenden späteren Privilegien. Von ziemlich großem Umfange, wie die vor uns liegende von Stadtschreiber Exter beglaubigte Abschrift zeigt, enthält er eine Reihe wichtiger Bestimmungen, von denen hier nur die interessantesten hervorgehoben werden sollen.

Als nächste Veranlassung zur Gewährung der „aus eigener Bewegnisse der Herzen“ von dem Pfalzgrafen und seiner Gemahlin Johanna verliehenen Freiheiten werden im Eingange erwähnt: „die mancherlei Beschwernisse, Kummer vndt Mühe, damit Vnser statt Zweybrücken ein gut Zeit in vielerley Weis belästigt gewesen, vndt sie dann als getrawe Vnterthanen vndt Bürger bey vndt mit Vnß gestanden, Lieb vndt Leidt geduldiglich gelitten.“ Es kann dieses Betonen einer wohlwollenden Gegenseitigkeit, wie sie damals zwischen Fürst und Volk bestand, nicht verfehlen den besten Eindruck zu machen, namentlich bei einem Vergleiche mit dem Auftreten des fürstlichen Absolutismus im 16. und 17. Jahrhundert, wo auf das Volk vornehm herab gesehen und dasselbe von Jahr zu Jahr mit immer neuen Steuern und Lasten überbürdet wurde. Nachdem in dem ersten Absatze unseres Freiheitsbriefes nun das Gerichtswesen (siehe unten Nr. 3) in freisinnigster Weise geordnet worden war, wurden in dem zweiten Alinea die Bürger der Stadt von allen Steuern frei gegeben mit den Worten: „Wir begnadigen vndt freyen sie Jnn vndt crafft dieses Brieffs, daß sie alle, Jhre Erben vndt Nachkommen, zu ewigen Tagen kein Schatzung[6]) oder Stewer geben, sondern wir sie sunder aller Schatzung, Stewer, Acht oder Frohn frey lassen sollen vndt wollen; Es were dann, da Gott vor sey, daß Wir vnsers Leibs (Lebens) noth hetten, niderligen oder gefangen wurdten.“ Diese Befreiung von aller herrschaftlicher Steuer war selbstverständlich eine wesentliche Erleichterung für die Bürgerschaft, namentlich wenn man erwägt, daß die zu zahlende Bürgerschatzung i. J. 1453 unter Herzog Stephan die für die damaligen Verhältnisse enorme Summe von 628 fl. betragen hatte.[7a]) Ebenso wurde den Einwohnern der Stadt

6) Die Schatzung — estimo — kommt schon im 13. Jahrhundert in Italien, namentlich in der Stadt Lucca vor. Sie betraf sowohl das bewegliche als unbewegliche Vermögen, wie auch die Person und bildete die Norm für die direkten Steuern. S. Jnventario del archivo di stato in Lucca. Lucca 1876. p. 127—179.

7[a]) Herzog Stephans Lehen und Renten. Jahr 1453

in dem folgenden Absatze „an der Werbe die Freyheit gethan", d. h. ihnen zugesagt, daß sie und ihre Nachkommen von allem Kriegsdienst frei sein sollten und nicht dazu angehalten werden dürften.[7b]) Darnach war also der Zweibrücker Bürger dem Landesherrn gegenüber damals nicht blos von allen Steuern frei, sondern auch zu keinen persönlichen Diensten, weder Frohnden noch Militärdiensten, verpflichtet. Letzteres Recht erhielt sich noch bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, indem die Stadt keine Mannschaft zur späteren Landmiliz zu stellen hatte, und dieses nur den Leibeigenen oblag.

Die darauf folgende Bestimmung gewährte ihnen das für die damaligen Zeiten wichtige Recht eines freyen Zuges, d. i. „Inn vnd auß zu ziehen woher vnd wohin sie wollen." Nur, heißt es dann weiter, sollen sie, im Falle eines Auszugs, zuvor ihre Schulden bezahlen. Dieser gewiß sehr sachgemäße Vorbehalt kam auch in anderen Stadtrechten, z. B. in Meiningen und Mainz vor. Das Schönecker Recht schrieb dabei dem Abziehenden folgende Förmlichkeiten vor: „Er soll 6 Wochen und 3 Tage ehe er wegzeucht, 3mal an den steull (Stuhl) gahn (d. i. alle 14 Tage einmal) mit lauter Stimme 3mal rufen: „Wer mir schuldig vnd ich ime, soll er mich bezalen, so soll ich ihn dann auch bezalen[8a])." In gleicher Weise wurde in unserem Freiheitsbriefe dann das den Hörigkeitszwang aufhebende Recht der freien Verehelichung mit den Worten verliehen: „daß sie vndt Ihre Kinder sich beweiben vndt in Ehelichen stant verandern sollen vndt mögen, wann vndt wohin einem jeglichen füget, vngehindert von Vnß, Vnßer Ambtleuthen vnd menniglich von vnsertwegen."

Bei dem beschränkten Raume der herzoglichen Burg scheinen die Bürger der Stadt damals verpflichtet gewesen zu sein, die fürstliche Dienerschaft zuweilen unentgeltlich zu beherbergen. Diese vermuthlich immer mehr wachsende Last regelte Pfalzgraf Ludwig in Abs. 8 dahin: „daß den Bürgern hiefür zu Tag vndt Nacht 2 Pfennig zu

---

7[b]) Alin. 3. Item an der Werbe haben Wir Ihnen die Freyheit gethan, daß sie Vns, Vnßern Erben vndt Nachkommen zu Dhienst ins Feldt nit ziehen noch sie zu feldt begheren gebrauchen sollen oder wollen, es seye dann, daß wir in eigener Persohnen zu feldte ziehen oder die notturft das begeben wurde, alßdann sollen Sie der Folge (Heerfolge!) nach Ihrem Vermögen gehorsamb seyn."

8[a]) Grimm Gr. II. 564.

Stallmuth (Miethe) gegeben werden solle." Damit könnten und sollten sie zufrieden sein und „den Unsern die Stallung und Läger (Betten) nit weygern" und zwar dieß um so weniger, da die Bürger nur „Bettläger vndt gestrawe" (Streu) zu liefern hätten, während der Herzog „Futter vndt Hawe (Heu)" stellen werde. Ferner wurde Absatz 12 gestattet „Pfenwert" in der Stadt feil zu bieten, damit die Jahr- und Wochenmärkte dadurch mehr gefördert würden. Unter Pfenwert (Pfennigwerth) waren nach Johanns I. Stadtordnung zu verstehen: Butter, Eier, Käs, Holz u. dgl. Gegenstände von geringerem Werthe. Ferner: „Sollten städtische Handelsleute, um auswärtige Orte zu besuchen, vor Tagesanbruch die Stadt verlassen wollen oder bei ihrer Heimkehr „vnderwegen von der Nacht ergriffen" bei Tage die Pforten nicht mehr erreichen können, so sollten ihnen, heißt es in Absatz 13, die Thore bereitwillig geöffnet werden, nur solle es „in guter Acht" und nicht zur Zeit einer „offenen Fehde" geschehen.

Eine besondere Rücksicht wird in Abs. 15 und 16 dem sogen. „Ungelt" zugewendet. Es war dieses die Verbrauchssteuer, welche die Herrschaft damals, namentlich bei Getränken (daher „Ohmgeld"), aber auch bei anderen Gegenständen, als Zollabgabe (Octroi) erhob. Die Bediensteten, welchen dieses oblag, hießen die „Ungelder". Das Verfahren hiebei war fast dasselbe, wie noch heutzutage bei Erhebung des städtischen Octroi. „Es soll hinführo kein Wein zur Pforten von dem Pfortner in die Statt gelassen werden, Er habe dann Das vor (vorher) den Ungeldern verkündet, vndt dieselben haben dann ehe vndt bevor angeschrieben vndt ein Zeichen alß viel (wieviel) des Weins sey von den oder denen, die den Wein führen, genommen." Das Ungelt für ein Fuder Weins betrug 10 Schillinge Pfennig. War der Wein eigenes Gewächs des Betreffenden, so war das Ungelt geringer. Die bezügliche Stelle [8b]) des Freiheitsbriefs ist in doppelter Beziehung bemerkenswerth, einmal, weil daraus hervorgeht, daß damals auch das Gesinde mit Wein verköstigt wurde, und dann auch deßhalb, weil wir daraus entnehmen, daß auch hier, in der Umgegend der Stadt, in jener Zeit Wein gepflanzt wurde. Es

8b) „Ob auch einem Burger hie oder anderswo vff dem Seinen ein fuder Weins wuchß vndt dessen mehr oder minder in die Statt bringen vndt führen würde. Waß Er vndt sein Gesinde in seinem Hauß verdrinkt gibt davon 15 Albus zu Ungelt u. s. w.

wird nämlich überdieß durch mehrere Kaufurkunden aus jener Zeit bestätigt, daß in der That auf Zweibrücker Gemarkung damals Weinberge sich befanden.[8c]) Mit ganz besonderer Strenge wird das Weinfälschen bei Wirthen, was also damals schon vorkam, gerügt: „Welcher Würth ein angezapfft faß, darnach den Wein andert (ändert) oder einen unter den andern jagen würde, (daz zumal nit seyn soll) so sich das also warlich erfünde, der oder dieselben sollen Vns zu Vnsern Gnaden vndt Ungnaden verfallen sein."

Die Herrschaft erhob nun, wie oben erwähnt, weder Schatzung (Vermögenssteuer) noch andere Steuern von der Stadt, welche sie ja „Crafft dieses Brieffs davon begnadigt vndt gefreit" hatte, wohl aber das Ungelt sowie die durch Zuwiderhandlung dagegen verwirkten Strafen. Durch den erwähnten Freiheitsbrief wurden jedoch die Bürger dahin berechtigt erklärt, daß von diesen Geldern die eine Hälfte zwar in die herzoglichen Kassen fließen, die andere Hälfte aber der Stadt zufallen solle[9]), eine Vergünstigung, welche auch in späteren Handfesten sich wiederholte.

In ähnlicher Weise verhielt es sich mit der Mehlwage und dem Wieggeld. Absatz 14 verfügte: „Kein Becker, Burger oder Innwohner soll kein Korn, Speltz oder Weiß in kein Mühl thun oder führen, es werde dann vor (zuvor) an der Wagen in die Mühl vndt wieder darauß gewogen, vffgeschrieben vndt darnach verungelt." Zweck dieser für die Stadt einträglichen Vergünstigung war der „gemeine Nutz, vnd daß die Statt vnd der Burger do baß (desto besser) in Ehren vffwachse." Bezüglich der zwei Bannbackhäuser, von denen das eine in Abgang gekommen war, wurde verfügt (Abs. 25): „daß Vnser Burger das vergang wieder bawen, vndt darnach so soll der Nutz aus beeden Heussern forter halb Vnßer vndt halb der Burger seyn, vndt sollen Wir eins, vndt die Burger daß ander in Baw halten." Auch das Wieggeld solle zur Hälfte getheilt, die Mehlwage aber mit verständigen und gewissenhaften Leuten besetzt

---

8c) Zweibrücker Stadtgerichtsbuch von 1555, 1556 u. 1565. Dieselben lagen auf dem „Wingertsberg", dem heutigen Fahrenberge.

9) Freiheitsbrief. Abs. 19: „Was in dem Monat Pene von den Würthen vndt Gasthaltern, auch vnder den Burgern mit verdrenktem Wein in Ihren Heussern am Vngelt vffgangen vndt gefallen were, daß solches Vnß das halb, vndt die zwen Burgermeister daß ander halb theil von der Statt wegen nemmen."

und ihnen sowie den Ungeltern eine anständige Zahlung gewährt werden.[10]) Dabei war den Letzteren aufgegeben „zu jeglicher Rechnung baare Bezahlnisse zu thun vndt borgens halben keinen langen Verzog zu stellen."

Indem Pfalzgraf Ludwig I nach dem Bisherigen in wohlwollender Weise die genannten Erträgnisse mit der Bürgerschaft theilte, machte er sodann nur eine Ausnahme, nämlich bei den Mühlen, wodurch wir zugleich erfahren, daß damals schon eine Mehrzahl von solchen in unserer vom Wasser begünstigten Stadt bestunden. Absatz 24 besagt nämlich: Item behalten wir Vnß hierin auß, vndt soll in diese Ordtnung nit gezogen noch vndermisset sein Mahlmühle, Schleyff=, Ohly=, Walk=, Lohe= vndt andere Mühlen, vndt sonst auch, was mehr vff oder an den Borden (Ufern) vnd staden des Wassers, den Pfennig zu gewinnen, es lange vndt beruhre ahn, welcherley Handwerk es wol angestellt werden möcht, vndt was davon von Zinssen vndt gefällen Jährlichs erscheinen würden, soll Vnßer allein sein, außgescheyden die Badstub, die soll den Burgern zustehen vndt der genießen nach Innhalt Ihrer verschreibung[11]) Ihnen vormals darüber gegeben.

Von dem Ungelt an Wein und Frucht sowie vom Wegzoll und allen anderen Lasten mit Ausnahme des Wiegpfennigs waren aber gemäß Abs. 18 befreit „alle Edlen vnd Geistlich so jetzund in der Statt seind vnd in künftigen Zeiten darinn kommen mögen". Nur für den Fall, daß sie selbst „sich des Weinschanks, Fruchtkaufens vnd Verkaufens oder sonst Gewerbs gebrauchen sollten" waren sie bezüglich jener Abgaben den andern Bürgern gleich gestellt.

Um die Wirkungen dieses Freiheitsbriefes für alle Zeiten zu sichern, wird schließlich allen Nachfolgern in der landesherrlichen Würde ernstlich auferlegt, die den Bürgern verliehenen Rechte, „wie diese Verschreibung von Worten zu Worten inhalt vnnd besagt" aufrichtig und getreu zu beachten und zu vollziehen, ja es werden sogar in höchst freisinniger Weise die Bürger ausdrücklich ermächtigt, den

10) Ebend. Abs. 20. „Deßgleichen soll die Wage mit ehrbaren, frommen Personen auch besezet, sunderlich darüber geeidiget und vmb ihren Lohn darumb ein zimlichs gethan."

11) Die städtische Badstube befand sich in der Nähe des heutigen Stadtbrunnens.

fürstlichen Nachfolgern keine Huldigung zu thun, es habe denn „der oder die ehe vnd zuvor diese unsere Freyheit vnd Ordtnung mit Ihren versiegelten Brieffen auch confirmirt vnd sich darumb verschrieben; worauf sich die Burger alßdann, so Ihnen Bestätigung gefolget ist, nit sperren oder weygern sollen."

Dieß im Wesentlichen der Inhalt des großen Freiheitsbriefes Ludwig des Aelteren v. J. 1483, der geeignet war, die politische Unabhängigkeit des Bürgerstandes der Stadt in einer für die damalige Zeit hervorragenden Weise sicher zu stellen. Keine Vermögenssteuern, keine Frohn- und Heeresdienste, dagegen aber Theilnahme an Erträgnissen der Verbrauchsabgaben und deßfallsigen Strafgelder, bildeten, soweit wir ihn bisher kennen, dessen Hauptinhalt. Was derselbe an Vergünstigungen für die Verwaltung und das Gerichtswesen der Stadt noch weiter enthielt, bleibt der Besprechung dieser Gegenstände in den nächstfolgenden Abschnitten vorbehalten.

Ein weiteres wichtiges Recht erhielten die Bürger sodann durch den Freiheitsbrief von 1485, welchen derselbe Ludwig I. gemeinschaftlich mit seinem Sohne Alexander erließ, und wornach nochmals die Befreiung von „Schatzung" wiederholt, außerdem jedoch aber auch erklärt wurde, daß kein Einwohner der Stadt wegen geringer Schulden oder Straffälle in gefängliche Haft (Einthürmung) gebracht werden dürfe, so lange er einen genügenden und sicheren Bürgen stellen könne.[12]) Zugleich wurde ihnen gestattet, eine Mehlwage zu errichten und zwar „zu Ihrem Nutz und wann vndt welch Zeit sie wollen."

Aus dem weiteren Freiheitsbriefe von 1533 geht hervor, in welcher traurigen Lage die Stadt und deren Bevölkerung sich damals befand. Es war dieß zur Zeit der vormundschaftlichen Regierung während Wolfgangs Minderjährigkeit. Dessen Oheim Herzog Rupprecht und seine Mutter Elisabeth, welche als eifrige Beförderer

---

12) Geben zu Zweybrücken vff Montag nach Oculi an. 1485. „Auch soll hinfurter mehr Keiner nit gethörnt oder jm Gefängknuß bracht werden vmb Klein Verschuld Sachen, der mit Recht begnügt vndt gut gewisse Burgen vmb sein Verhandlungen iungeben hat vndt geben will. Es wäre dann Verwirkung Sins Libs, daz wollen Wir Uns zu Unserem Gefallen hierin behalten haben Die nach der That zu straffen."

der Reformation geschildert werden[13]), erkannten nämlich in dem erwähnten Briefe selbst an, daß die Stadt zu damaliger Zeit „durch merkliche Unordtnung, Irrung und fahrläſſige Handhabung zu großem Abnehmen gekommen," „daß der Burger wenig und durch Theuerung, Schatzung und Unfälle verarmt" seien, weßhalb es nöthig erscheine etwas für sie zu thun, damit „die Burger sich selbst und ihre Kinder ernähren und aufbringen könnten." Sie verwilligten daher der Stadt auch die andere Hälfte, also das ganze Ungelt vom Weinschank auf 6 Jahre lang, und den gesammten Ertrag von Bußen und Strafgeldern auf die Dauer von 10 Jahren.

Noch weiter in den Begünstigungen ging Herzog Wolfgang in seinem im Jahre 1549 erlassenen Freiheitsbriefe.[14]) Damit nämlich die Bürger „Vnser Statt an Ihren Mauren, Thürmen, Pflastern vndt allen andern notturftigen Gebawen stattlich und wohl vnderhalten," bewilligte ihnen Wolfgang den vierten Theil alles Ungelts erblich und eigenthümlich und ein anderes Viertheil zur Nutznießung. Als besonderer Grund dieser Begünstigung wird angeführt, daß die Stadt auf des Herzogs Wunsch eine Behausung zu Zweibrücken ihm „unterthänig und bereitwillig" zu Eigenthum übergeben habe. Zugleich bemerkt Wolfgang, daß dieses abgetretene Haus als Wohnung für den Canzler oder einen herzoglichen Rath hergerichtet werden solle.[15]) Wir erfahren dadurch zugleich, daß es sich hiebei um 3 dem Thurme der Alexanderskirche gegenüberliegende Behausungen handelte, nämlich um jene des damaligen Kammerknechtes Valentin Eppelsheimer, neben welchem das früher der Stadt gehörige Schulhaus, die spätere Kanzlerswohnung, lag, und sodann noch um ein drittes kleineres neben der letzteren gelegenes Haus, welches zur Sulzbacher Pfründe gehörte. Andererseits erhalten wir aber auch bei dieser Gelegenheit

13) Lehmann, Herzogthum S. 290.

14) Der geben ist zu Zweybrücken auff Montag den Siebenden Octobris Im jare als man zahlt nach Christi Vnsers lieben Herrn vndt Seligmachers gepurt Tausend fünf Hundert vierzig neun.

15) Die erwähnte der Stadt gehörige Behausung wird dahin näher beschrieben: „Darin sie (die Stadt) eine Zeitlang Ihr schul gehabt, bei der Pfarrkirchen in der statt zwischen Vnseres Kammerknechts vndt lieben getreuwen Veltin Eppelsheimer Behausung, vnd dann Vnserem häußlein, so vor etlichen jaren zu der Sultzbacher Pfrunden gehörig gewesen, stoßt herfür vff die gaß und hinten auf die stattmauern."

einen Begriff von den bescheidenen Verhältnissen der damaligen Zeit, welche dem Schulwesen große Sorgfalt zuwendete, ohne von Schulpaläften etwas zu wissen, und welche den einflußreichen Kanzler eines regierenden Fürsten in dem stillen Winkel eines abgelegenen Gäßchens beherbergte.

Der Freiheitsbrief Pfalzgraf Johannes I. vom J. 1571 entledigte alle Bürger der Stadt und Vorstadt gänzlich von der Leibeigenschaft, „damit sie Vnsern Voreltern vndt Vnß bis daher verwandt vndt zugethan gewesen." Diese Verfügung war insofern überflüssig, als die Bürger Zweibrückens schon durch den großen Freiheitsbrief vom J. 1483 mit solchen Rechten begabt worden waren, daß von einer Leibeigenschaft im eigentlichen Sinne des Wortes längst nicht mehr die Rede sein und daher Johannes Verfügung nur etwa eingeschlichene Mißbräuche treffen konnte. Merkwürdig ist dessen Inhalt aber noch insoferne, als dadurch den genannten Bürgern, denen schon seit 1483 eine unbedingte Freizügigkeit zugesichert war in Folge des seit dem im 16. Jahrhundert überhandnehmenden Absolutismus, dieses Recht jetzt dadurch erschwert und geschmälert wurde, daß sie beim Abzug den zehnten Pfennig von ihrem sämmtlichen Mo- und Immobiliarvermögen zurücklassen mußten[16]). Dieser Zehntpfennig erhielt sich denn auch in der Folge und bildete noch nach 200 Jahren und bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts eine gewöhnliche Abgabe im Herzogthum[17]). An andern Orten wurde sie „Nachsteuer", in Bregenz „Anzal" genannt.[18a])

Einen eigenthümlichen Inhalt hatte der Freiheitsbrief vom 5. Januar 1646. Zur Zeit der Moriam'schen Einquartierung (1635) waren nämlich durch feindliche Soldaten einige Siegel von Originalfreiheitsbriefen der Stadt abgerissen worden, namentlich von dem wichtigsten, dem mehrerwähnten durch Pfalzgraf Ludwig i. J. 1483 erlassenen. Die Bürger Zweibrückens mochten fürchten, daß dieser

16) „Wann ein Bürger oder Bürgerin auß gemelten Vnßerer Statt Zweybrück oder derselben Vorstatt unter frembde Oberkeit sich begeben vnd die Güter, so er hätte, zu Geit machen würdt, vndt was ihnen zur selben Zeit oder darnach durch Sterbfall oder in andere Wege zuwachsen möchte, so sollen sie schuldig seyn von dem Allem den zehnten Pfennig zum Abzug zu reichen."

17) Bachmann, Pfalzzweibr. Staatsrecht. S. 274.

18a) Stadtfreiheit von 1409. § 8 XVII. 383.

Mangel ihre Privilegien selbst in Frage stellen könnte, und wandten sich deßhalb bittlich an den Herzog. In uneigennütziger Weise entschied Pfalzgraf Friedrich zu ihren Gunsten: „Wissendt, daß durch bemelte Völker dergleichen Gewaltthaten verübt worden, die Rechte auch sonst vermögen, daß, was per vim majorem geschicht, niemandt nachtheylich oder schädlich sein soll, alß soll ihnen auch solches zu keinem Nachtheyl gereichen undt angezogener Freiheitsbrieff, einen als den andern Weg, undt ob die Siegill noch daran henkten, in seinen Kräfften verpleiben." Ueberhaupt scheinen die auf dem Rathhause verwahrt gewesenen Aktenstücke im Laufe der Kriegsunruhen und in Folge des Umbaues des ältesten Rathhauses i. J. 1699 etwas in Unordnung gekommen zu sein. Auch die Privilegien vermißte man zeitweise, denn aus dem J. 1706 findet sich die Nachricht, daß der alte und junge Stadtrath sich versammelt habe, „um die Stadtprivilegien aufzusuchen." Daß die Sache bedenklich war, dürfte daraus hervorgehen, daß das ganze Collegium, alt und jung, zu diesem Geschäfte aufgeboten wurde. Ob die Privilegien aufgefunden wurden, wird nicht gesagt; wohl aber findet sich dabei die Nachricht, daß der wohllöbliche Stadtrath bei dieser Gelegenheit 6 fl. 14 Batzen und 4 Pfennig verzehrt habe.[18b])

Die Renovirung und Anerkennung dieser verschiedenen Freiheitsbriefe hatte nun in der Regel bei der Huldigung jedes neuen Landesherrn statt, wobei dann Geschenke von Seiten der Bürger herkömmlich und nicht zu umgehen waren. So finden wir, daß i. J. 1662 bei der Huldigung Herzog Friedrich Ludwigs die Stadt wegen Erneuerung der Privilegien gab: „An den gnädigen Fürsten und Erbprinzen 2 verguldete Becher im Werth von 92 fl. 9 Batz. 4 Pfg.
dem Hofmeister einen verguldeten Becher . 13 „ 7 „ 8 „
dem Rathe Luttringshausen 1 Doppelducaten 6 „ — —
dem Secretär Pastor dto. . . . . 6 „ — —

Von diesen 118 fl. 1 Batz. 12 Pfenn. waren 64 fl. durch Subscription unter der Bürgerschaft aufgebracht worden.[19])

Im Laufe der Zeit ging das Bestreben der Landesherrn jedoch allmälich immer mehr dahin, zur Abhilfe der stets steigenden Finanz-

---

18b) Zweibrücker Stadtrechnung von 1706.
19) Stadtkontraktenbuch von 1657—1714.

noth sich der Privilegien ungeachtet die verschiedenartigsten Steuerrechte anzueignen. Auch der Zweibrücker Bürger genoß die Freiheit von herrschaftlicher Steuer nur bis zu dem Tode Herzog Wolfgangs, wo das Land, in Folge des unglücklichen Feldzugs nach Frankreich zu Gunsten der dortigen Hugenotten, mit einer solchen übermäßigen Schuldenlast beschwert war[20]), daß dessen Nachfolger Pfalzgraf Johann I. Städte und Landschaft zu deren Abtragung herbeiziehen mußte[21]), und wobei die Stadt Zweibrücken unter der Bedingung, „daß ihr solches zu keinem Nachtheil an ihren Freiheiten gereiche", einen jährlichen Beitrag von 300 fl. übernahm[22]). Auch das früherhin der Stadt in freigebiger Weise ganz oder theilweise überlassene Ohmgeld fiel später wieder an die Herrschaft zurück, nachdem dasselbe noch außerdem erhöht worden war. Man nannte es alsdann den „Herrn-Aufschlag[23]). Das Steuerwesen war überhaupt nicht geregelt, und es erhoben die Herzoge, je nach den Umständen: Kriegs-Unkosten, Landeshilfgelder, Reisegelder für sich und ihre Prinzen[24]), Baugelder, Fräuleinsteuer bei Ausstattung der Prinzessinnen, Küchengelder und dergleichen mehr[25]).

Die Ueberbürdung der Zweibrücker Bürger mit Lasten aller Art ging im 17. Jahrhundert so weit, daß im J. 1664 durch den damaligen Stadtkommandanten sogar anbefohlen wurde, „es sollten täglich zwei Bürger im Nachen im Stattgraben oder Weyher herumfahren und mit Sensen alles Graß abmehen, es heraußreißen und auffs Land führen." Dieses Ansinnen rief aber große Entrüstung und ein an den Herzog gerichtetes Bittgesuch von Bürgermeister und Stadtrath hervor[26]), welches in entschiedenem Tone geltend machte, wie sehr sich die ganze Bürgerschafft darüber zum höchsten beschwert fühle „nit allein darumb, daß Ihnen dergleichen nie zugemuthet worden,

20) Der Feldzug hatte gegen 300,000 fl. gekostet.

21) Lehmann a. a. O. Seite 370 und 382.

22) Schultz, Excerpte vo. Schatzung.

23) Bachmann Staatsrecht § 197.

24) Unter Herzog Johann II. zahlte Annweiler i. J. 1633 an Contribution, fürstl. Reisegeld für die jungen Prinzen u. Fräuleinsteuer 20 fl. 3 Batz. und 12 Pfenn. monatlich. Bericht der Stadtschreiberei Annweiler p. 55.

25) Bachmann a. a. O. § 193.

26) Signatum: Zweibrücken den 28. August Ao. 1644. Original im Archiv der geistl. Güterverwaltung.

Ihrer auch die wenigsten im Schiff fahren oder mehen können; Sondern auch daz in der allerbesten Zeit, da man das feldt baven, die Saath verrichten, das Ohmet machen vndt alles ander verrichten soll, Sie verhindert werden; daraus anders nicht erfolgt, alß daß Sie ins Verderben kommen müssen, Sintemahlen obiges grasmehen auch ein ganz vnnöthiges Werk ist; da, wann die Kelte kombt, solches sich selbst niederlegt vnd bei erhohetem Wasser sich vnderschwembt. Ew. Fürstl. Gnaden wollens in keinen Ungnaden vermerken, daß man die arme wenige Bürgerschaft durch große Beschwerung mit Wachten, Fröndten, Contribution, Bottengang und andern so offt andet, dann in höchster Wahrheit Viel darunter erliegen müssen." Es wird dann noch erwähnt, daß ein Goldschmidt und noch ein Fremder die Absicht gehabt, sich in der Stadt niederzulassen, als sie aber von den Beschwerungen vernommen, seien sie „darüber verstürzt" davon abgestanden. Schließlich werden „Seine fürstliche Gnaden gebeten, dero obristen Leutnant anbefehlen zu lassen, daß er die arme Burgerschaft mit solcher Seuberung des Grabens nit ferner beschwere, damit die arme Bürger Ihre Feldtarbeit vnd Unterhaltungsmitel verrichten können."

Wie Pfalzgraf Friedrich auf diese Beschwerde verfügte, darüber haben wir keine urkundliche Nachrichten. Ohne Zweifel berücksichtigte er „der nur das Beste seiner Unterthanen wollte" [27]), deren wohlbegründete Klagen. Allein vorstehender Vorfall wirft ein grelles Licht auf die damalige immer mehr zunehmende Belastung des bürgerlichen Standes. Im 18. Jahrhundert wurde dieselbe durch eine Reihe anderer Abgaben, wie: Nahrungsschatzung (Gewerbsteuer), Kopfgeld, Häuserschatzung, Güterschatzung noch weit mehr gesteigert, und zu dem erwähnten zehnten Pfennig kam 1767 noch der zwanzigste Pfennig (eine Erbschaftssteuer) hinzu. Das schöne Wort des Pfalzgrafen Ludwig I., das er „vff Montag nach St. Apollonientag anno Domini 1483" gesprochen: „Wir freyen vndt begnadigen alle Burger vndt Innwohner zu Zweybrücken, Ihre Erben und Nachkommen, zu ewigen Tagen, daß sie Vnß, Vnßeren Erben und Nachkommen kein Schatzung oder Steuer geben", war längst wirkungslos verklungen. Es war gewissermaßen zur historischen Mythe

27) Lehmann, Gesch. des Herzogthums, S. 428.

geworden und die unerbittliche Logik der Thatsachen brachte es mit sich, daß nicht mehr an eine Verwirklichung dieses Wortes gedacht werden konnte.

Kapitel II.

Die städtische Verfassung. Der Bürgermeister und die Vierzehner. Das städtische Vermögen. Der Sankt Niklaustag.

Auf den Grundsätzen der altgermanischen Markgenossenschaft beruhend war anfangs die Gesammtbürgerschaft die Quelle aller obrigkeitlichen Aemter und Würden einer Stadtgemeinde. Das Recht, die städtischen Angelegenheiten zu ordnen, ging indeß schon frühe auf einen Rath, den Stadtrath, über, der es im Namen und aus Auftrag der Gemeinde ausübte, welch letztere daher an vielen Orten bei allen wichtigeren Angelegenheiten nach wie vor beigezogen werden mußte.[1]) Dabei brachte es die Natur der Sache mit sich, daß in der ersten Zeit das Stadtregiment lediglich in den Händen der erbangesessenen, vollberechtigten Bürger (der Altbürger oder Vollbürger) ruhte, so daß nur diejenigen Einheimischen wahlfähig waren, welche Grundbesitz in der Stadtmark hatten und persönliche Freiheit genossen, also nicht Hörige waren[2].) Dieser Zustand erhielt sich so lange, als die Beschäftigung der Stadtbürger hauptsächlich in Ackerbau und Viehzucht bestand. Seitdem jedoch die Städte die Sitze neuer Freiheiten und Rechte wurden, denen zufolge auch Kaufleute, Handwerker und Künstler in dieselben einzogen, so daß das Gewerbswesen die Landwirthschaft verdrängte und zur städtischen Nahrung wurde, seit dieser Zeit trat ein neues bürgerliches Element neben die erbsässigen alten Geschlechter. Es entwickelte sich aus der Vereinigung dieser neuen Bestandtheile allmälich das Zunftwesen und begann gegen das bisherige Herkommen, wornach nur die älteren Geschlechter den Stadtrath aus ihrer Mitte

1) Maurer, Städteverfassung III. § 444.
2) Maurer a. a. O. I. § 157.

zu wählen hatten, einen hartnäckigen Kampf, der schließlich zu seinen Gunsten endigte. Dieß führte zu einer weiteren Vertretung der Bürgerschaft, zu einem durch einen Bürgerausschuß vermehrten größeren Rathe. Diese Erscheinung der Scheidung in einen großen und kleinen Rath findet sich im Mittelalter in vielen Städten Deutschlands und entwickelte sich auf durchaus historischer Grundlage. So bestand in Basel im fünfzehnten Jahrhundert neben dem Bürgermeister der Rath der Dreizehn als kleiner und der Rath der Fünfzehner als großer Rath; in Worms hießen die älteren Rathsherrn die Neuner; ähnlich verhielt es sich in Straßburg und Speier, ebenso auch in kleineren Städten wie Eßlingen und Dinkelsbühl. In Iglau bildete sich im 14. Jahrhundert an der Seite des, aus einem Richter (Bürgermeister) und zwölf Geschworenen zusammengesetzten Stadtraths, ein aus vier Bürgern bestehender Ausschuß. Man nannte die letzteren, als Repräsentanten der Gemeinde, „die Gemeinen" oder „die Gemeinde"; sie sollten bei allen wichtigen Angelegenheiten beigezogen werden.[3a])

In ganz ähnlicher Weise hatte sich in Zweibrücken die städtische Vertretung ausgebildet. An der Spitze der Verwaltung stund der Bürgermeister, ihm zur Seite aber die „Vierzehner." Es waren dieß die älteren Rathsglieder, welche den kleinen oder engeren Rath, den eigentlichen regierenden Stadtrath, bildeten. Eine gesetzgeberische Gewalt stund ihnen nicht zu, vielmehr übte dieselbe lediglich der Landesfürst aus.[3b]) Dagegen lag die städtische Verwaltung und Polizei nebst der niederen Gerichtsbarkeit in ihren Händen. In wichtigeren Angelegenheiten aber wurden als Repräsentanten der ganzen Gemeinde „die zehn Männer von gemeiner Bürgerschaft," auch zuweilen „die Gemeinde" schlechthin genannt, beigezogen, welche sodann zusammen mit Jenen den größeren Rath bildeten.

3[a]) Maurer a. a. O. III. § 440—448. In Köln kam im 14. Jahrhundert der Ausdruck „Communitas populi" vor. Ebend. I. § 60.

3[b]) Die „Newe Stattordtnung" Johanns I. vom J. 1590 sagt im Eingange: „Wir behalten Unß undt Vnßern Erben und Nachkommen, die diese Statt alß Fürsten zu Zweybrücken regiren werden, für, diese Ordtnung zu bessern, zu erkleren, zu mehren vndt zu mindern, auch neben diesen andre Gesetze vndt Ordtnungen, Vnß vndt der Statt mehr nuzlicher vndt förderlicher, zu machen".

Diese Einrichtung findet sich schon in dem Freiheitsbriefe Herzog Ludwigs I. vom Jahre 1483, welcher anordnete, daß jedes Jahr ein Rath unter den Bürgern erwählt werden solle, dessen Glieder zunächst dem Fürsten Treue geloben, dann aber auch eidlich versprechen sollten, der Stadt und der Bürger Ehre, Nutz und Frommen wahrzunehmen.[4]) Aus der betreffenden Stelle geht zugleich die Entstehungsgeschichte der Vierzehner hervor. Darnach scheinen es anfangs nur 7 gewesen zu sein, die zugleich Schöffen waren, zu welchen später dann, jedoch vor 1483, nochmals 7 „aus der Gemeinen" kamen. Vermuthlich in Folge der sich mehrenden Bevölkerung wurden zu diesen Vierzehn sodann nachgehends nochmals die „Zehn Männer von gemeiner Bürgerschaft" gewählt. An einer andern Stelle des Freiheitsbriefs[5]) ist dann angeordnet, daß jedesmal zwei Bürgermeister gewählt werden sollen, der eine aus den Vierzehnern, der andere aus der Gemeinde. Diese Erscheinung in der Verfassungsgeschichte unserer Stadt hat zwar etwas Auffälliges, steht jedoch nicht allein da, denn in andern Städten z. B. in Speier war ein Gleiches der Fall,[6a]) und auch in Worms wurde durch die „Rachtung von 1366" bestimmt, daß an der Spitze des Rathes zwei Bürgermeister stehen sollten, von denen der eine aus der „Gemeinde", der andere aus den „Neunern" zu wählen war.[6b]) Die

4) Freiheitsbrief, geben vff Montag nach St. Apollonientag 1483. Al. 9. Item. „Es soll auch vnder den Burgern Ein Rath ausgezogen vndt gekoren, Jmmer vndt Ewiglich von Jahr zu Jahren vndt je von einem zum andern gehalten werden, vndt alß dück einer oder mehr abgehet allwege ander ahn der abgangen statt gekoren vndt gesucht werdenn, alß anfangklich jetzt ahn die Burger mit Vnserm Wißen zu den Sieben Schöffen noch Sieben aus der Gemeinen gekoren, vndt die Vierzehn sollen Vnß vndt Vnßeren Erben bevorab, vndt hernach denen Burgern vndt der Statt geloben und zu den heyligen Schwehren als getreue Rhät vndt Verweser, alß lang Jhre jeglicher in dem Ambt vndt darzu tauglich ist, Vnser, der statt vndt der Burger Ehr, Nutz vndt Frommen vndt was dieße Vnser Ordtnung vndt Freyheit vor vndt nach begreiffet, getrewlich in allen nothwendigen Dingen zum besten handeln, anfezen, vorgehen vndt vorstehn."

5) Al. 11. „Vndt deßgleichen vndt in solcher Befestenißwollen Wir in dieser Freyheit, Gnaden vndt Verschreibung auch vnabbrüchig vnterscheiden vndt gehalten han, daß allwegen Zween Burgermeister gesezt werden sollen, der Einer auß den Vierzehn vndt dagegen die Burger den andern auß der Gemeinen geben."

6a) Weis, Geschichte der Stadt Speier. S. 32.

6b) Rachtung von 1366 bei Schannat II. 181. 236 u. 440. Vergl. auch alte Rathsordnung bei Schannat II. 439.

durch den mehrgenannten Freiheitsbrief für die Stadt Zweibrücken angeordnete Einrichtung des Bestehens zweier Bürgermeister scheint nicht durchgeführt worden zu sein, da die geschichtlichen Nachrichten nirgends von zwei nebeneinander amtirenden Bürgermeistern etwas erwähnen. Die verordneten „Zehn Männer aus der Gemeinde" aber bildeten eine Art Bürgerausschuß, der beigezogen werden mußte bei Verfügungen über das Eigenthum der Gemeinde (Ländereien und Allmenden), über den Anbau und die Bewirthschaftung der Felder und Waldungen, bei der Rechnungsablage des Bürgermeisters, bei neuen Satzungen, namentlich aber bei Anlegung der „Schafft" auch „Burgerschafft" später „Nahrungsschatzung" genannt. Es war dieß eine unserer heutigen Gewerbsteuer ähnliche Abgabe, jedoch zu Gunsten der Stadt und um die städtischen Bedürfnisse damit zu bestreiten. Sie wurde jedes Jahr neu umgelegt. Bezüglich derselben verfügte der Freiheitsbrief von 1483: „Wann man den Schafft vnder die Burger legt, so sollen zween Menner aus den Zehnen, die von wegen einer Gemeindt bei des Burgermeisters Rechnung zu seyn pflegenn, erwehlet werden, denselben Schafft legen."

Ueber das Zusammenwirken dieser drei Faktoren des hiesigen Gemeindewesens liegt eine große Anzahl urkundlicher Nachweise vor. So finden wir, daß, als im Jahre 1547 zwischen den Dörfern Ernstweiler und Bubenhausen einerseits und der Stadt Zweibrücken andererseits eine Bann-Streitigkeit ausgebrochen war, Erstere behaupteten, einen abgesonderten Bann zu haben, während der „Bürgermeister, die Vierzehner und die ganze Gemeinde zu Zweibrücken" erklärten: sie und die beiden Orte hätten nur einen gemeinschaftlichen Bann und Veriß. Die Parteien würden vor dem Herzoge d. h. vor dem herzoglichen Hofmeister und Räthen klagbar, worauf Pfalzgraf Wolfgang den Bescheid erließ: daß der Bann von Zweibrücken, Ernstweiler und Bubenhausen von nun an und für ewige Zeiten nur eine gemeinsame Mark bilden, sein und bleiben solle, die jedoch unter besonderen Bedingungen durch dieselben gemeinschaftlich zu benutzen und zu gebrauchen sei.[7])

---

7) Geben zu Zweybrucken vff Mittwoch nach dem heil. Pfingstag i. Jahr 1547 am 1. Juni. Kgl. Archiv in Speier, Zweibrücker Abtheilung. Fasc. 788.

Auch bei städtischen Neubauten war ein Gleiches der Fall. Im Jahr 1535 faßten der Schultheiß, die Vierzehner und die ganze Gemeinde der Stadt Zweibrücken den Entschluß, „dem gemeinen Wesen zum Besten“ ein neues Schulhaus zu bauen, wobei sie zu dem vorhandenen Bauplatze noch einen angrenzenden Raum brauchten und deßhalb mit einem Bürger einen Tauschvertrag eingingen.[8])

Als Pfalzgraf Johann I. die noch weiter unten zu besprechende „Newe Stattordtnung“ erließ, befahl er: daß dieselbe „von Schultheißen, Burgermeister, Vierzehn undt ganzen Burgerschafft vnverwandts, unnachläßig vndt vestiglich gehandhabt vndt nit darwider gethan werde.“

In gleicher Weise war es bei den Veräußerungen von Gemeindegütern. So wurde unter Anderem i. J. 1615 die „Stadtherberge zum guldenen Lewen“ durch die Vierzehn als Stadtrath mit den verordneten zehn Männern verkauft.[9])

Die Wahl dieser verschiedenen Mitglieder des Stadtraths im weiteren Sinne geschah in der Weise, daß die älteren Rathsglieder, die Vierzehner, von dem älteren Rathe aus der Zahl der jüngeren Rathsverwandten gewählt (und in späterer Zeit der Landesherrschaft zur Bestätigung vorgeschlagen) wurden; die Wahl der jüngeren Rathsglieder dagegen hing nur von der Bürgerschaft ab, wiewohl in den späteren Zeiten der sog. Schöffenrath auch die Wahl der jüngeren Rathsglieder an sich riß.

Der Stadtrath bezog in den ersten, besseren Zeiten keine Besoldung. Dieß änderte sich aber später in Folge der durch eine Schwedische Verordnung von 1709 regulirten Erhebung von Sporteln. Da jedoch diese Sporteln allmälich so hoch stiegen wie jene beim Oberamt, und der Beutel des Bürgers zwischen beiden keinen Unterschied verspürte, so wurde sämmtlichen Beisitzern des Stadtrathes anstatt der herkömmlichen Sporteln nach Verhältniß ihrer Bemühungen eine ständige Besoldung aus den Stadtgefällen bewilligt.[10])

Nach dem Freiheitsbriefe von 1483 war dem Stadtrathe die Regelung der städtischen Angelegenheiten im Allgemeinen zwar über-

8) Geben vff Dienstag nach dem Sonntag Exaudi anno 1535 (11. Mai). Orig. im kgl. Staatsarchiv.

9) Stadtcontraktenprotokoll von 1613—1640.

10) Schultz Excerpte vo. Stadträthliche Sporteln.

lassen; jedoch waren davon diejenigen Fälle von größerer Wichtigkeit ausgenommen, wodurch der Herrschaft und der Stadt entweder ein zukünftiger Verlust und Schaden verursacht werden oder ein Nutzen entgehen könnte. In solchen Fällen sollte vorher eine gemeinsame Berathung mit den herzoglichen Amtleuten statt finden und die landesfürstliche Genehmigung einzuholen sein.[11])

Eine weitere Ausbildung der städtischen Verfassung erfolgte durch die „Newe Stattordnung" Herzogs Johann I. vom J. 1590. Es war dieselbe eine Verbesserung einer bereits i. J. 1570 erlassenen ähnlichen Verordnung und wurde ihr die Kraft eines immerwährenden Gesetzes beigelegt. (S. oben Note [3b]). Beiden war eine noch ältere Stadtordnung vorausgegangen, deren in dem Freiheitsbriefe unter Wolfgangs Vormundchaft v. J. 1533 Erwähnung gethan wird.

Die Aufnahme als Bürger der Stadt war nach der Stadtordnung v. J. 1590 an strenge Bedingungen geknüpft. Der sich Bewerbende durfte kein unvermögender Fremder sein,[12a]) mußte ein Handwerk verstehen und „zur Burgerschaft tüglich" (tauglich) sein. Er durfte keinen „nachfolgenden Herrn" haben, keinen „anhangenden Zankh oder Hader mit sich bringen", und mußte bezüglich „seines anderstwohero scheidens undt redlichen Verhaltens einen briefflichen schein" vorlegen können. War er in die Bürgerschaft aufgenommen, so mußte er, bevor er einzog, als Fremder 4 fl., wenn er aber „eines Bürgers Sohn" war, 3 fl. für Bürgerrecht und als Einzugsgeld dem Bürgermeister „zu gemeiner Burgerschafftungen zu gebrauchen" erlegen.[12b]) Es war dieß die bereits erwähnte Schafft.

---

11) Alin. 9. „Doch was merklicher Sachen sich erzeigen würden, daran Vnß, den Burgern vndt der statt, auch dieser Ordtnung vndt Freyheit zu Abbruch vndt wiederwertiglich zukünftiger Verlust vndt Schaden erwachsen, oder aber durch eine Anstalt Vnß vndt der statt ein mehrerer Nutz zu erobern were, das solches soll beschehen durch einen wolbedachten Vorrath in Beywesen Vnßer vndt Unßer Ambtleute, vndt waß dann in gemeinem Berath angesezet vnd vorgenommen würd, dem soll also vffrechts vnd getrewlich nachkommen werdenn."

12[a]) Newe Stattordtnung Johanns I. v. J. 1590. Fol. 53. „Es soll hinfüro kein Frembder Auslendiger zu einem Burger angenommen werden, er sey dhann 30 oder vffs wenigst 20 fl. Vermögenß, oder khönnde sonsten ein solch Handwerkh, daß er sich mit ehrn darbey ernehren khundte."

12[b]) Newe Stattordnung Fol. 54.

Was die Vermögensverhältnisse der Stadt zu damaliger Zeit betrifft, so waren dieselben, wenn auch nicht glänzend, so doch keine ungünstige.

Beispielsweise lassen wir hier die städtische Rechnung vom J. 1592, welche Bürgermeister Erasmus Haas im Beisein des Landschreibers Heinrich Koch, des Schultheißen Sigmund Gentersberger, der Vierzehn und der geordneten Zehn Mann von gemeiner Bürgerschaft stellte, im Auszuge folgen.

Die Einnahmen flossen zunächst aus der mehrgenannten Getränksteuer, dem „Ungelt" (Ohmgeld), welches die Stadt als Hauptrente zu verschiedenen Zeiten bald ganz bezog, bald mit der Herrschaft theilte.[13]) Daran schloß sich die Erträgniß aus der „Schafft" (oder Bürgerschafft), als derjenigen Steuer, welche jährlich unter die Bürger umgelegt wurde. Im Jahre 1592 betrug sie 85 fl. 19 Albus.

Ferner fielen die „Frevel", d. h. die durch Uebertretung der Stadt-, Markt- und Feld-Polizei sich ergebenden Geldbußen, zur Hälfte in die städtische Kasse.[14])

Hiezu kamen die Erträgnisse aus den städtischen Anstalten und Gebäuden: aus der Mehlwage, dem Bannbackhause, 6 fl. 24 Alb. im Jahr 1592 ertragend, den Zinsen der Badstube (der Bader zahlte jährlich 3 fl.), der Stadtherberge (Hans Eichborn, der Wirth „zum Leuwen", zahlte 21 fl.) und der Rathsstube.

Weitere Einnahmen ergaben endlich die Wiesen, welche die Stadt damals besaß, sowie die Gärten „in der Auwen", im „Coden", das Holz aus dem Stadtbösch und dem „Erbösch,"[15]) dann die Erträg-

---

13) Im J. 1483 betrug das Ungelt vom Fuder Wein 10 Schillinge (ohngefähr 6 fl. 40 kr.).

14) „Waß Bußen vndt andere Straff gefallen, solches soll halb Bußer halb der Statt vndt allwegen von dem Burgermeister verrechnet werden." Nachtrag zum Freiheitsbrief von 1483.

15) Zwei Stück Stadtbösch werden i. Stadtgerichtsbuch von 1611 erwähnt. Sie lagen bei Ixheim „vfm Heidenkopf, stößt an vnsers Fürsten gnädigen Herrn Frau Mutter". Vielleicht das spätere Beckerswäldchen? Den heutigen Erbusch, Wald bei der Fasanerie, hatte die Stadt damals in Temporalbestand. Er hatte früher dem Kloster Werschweiler gehört; seitdem dieses eingezogen war, bezog die fürstliche Rentkammer den Pachtzins von der Stadt, der in den Jahren 1591 und 1597 die Summe von 10 fl. 20 Alb. betrug.

nisse aus Pfordtenstöcken,[16]) Weggeld, Brückengeld, Dachthum,[17]) Standgeld und Farrengeld.

Die Ausgaben wurden vornehmlich durch die Erhaltung der städtischen Gebäude, der Mauern, Pforten und Brücken, sodann durch die Unterhaltung der Wege und Stege, sowie durch die Zinsen für den Erböfch und die Besoldung der städtischen Bediensteten veranlaßt. Zu letzteren zählten: die Förster, Pförtner, Rathsdiener, Feldschützen, Hirten, Stubenmeister, Wachtmeister, Glöckner, Thürmer, Knechte und Bettelvögte. Unter den Knechten erscheinen auch die „einspännigen Knechte" oder „Einspänner", welche mit Harnisch, Schwert und Lanze bewaffnet, häufig auch, jedoch nur mit Einem Pferde (daher Einspänner), beritten waren. Sie standen speciell dem Bürgermeister zu Diensten und begleiteten ihn bei seinen amtlichen Verrichtungen in und außer der Rathsstube.[18]) Ein Ausgabeposten, der damals eine große Rolle im städtischen Haushalt spielte, war dann noch der „für Zehrung und Weinkauf". Denn bei vielen Gelegenheiten, namentlich aber so oft ein neuer Bürgermeister seine Stelle antrat oder der alte seine Rechnung ablegte, war es Sitte, dieses durch einen solennen Imbiß zu feiern, wozu die Honoratioren und Bediensteten der Stadt eingeladen wurden. Die mehrerwähnte Bürgermeistereirechnung vom J. 1592 enthält darüber folgende Posten:

„15 fl. 9 Alb. ist vffgangen mit Sigmund Gentersperger, Gerichtsschultheißen, den Herrn „Vierzehn", dem Stattschreiber, beeden Ampt (Ambtmännern) vndt Ratsknechten vndt dem alten Burgermeister Peter Schmidt vff Montag nach Nicolai, alß ich Erasmus Haas Burgermeister worden";

„1 fl. 16 Alb. ist vffgangen mit Junker Otto Heinrich Landschad von Steinach, fürstl. Ambtmann, Herrn Daniel Obernheimer undt Herrn Pantaleon Pfarherrn, jede Person 6 Batzen;"[19])

„10 Alb. 14 Pfenn. mit dem Herrn Landschreiber den zweiten Tag vffgangen als ihne die Herr Vierzehn zu Gaste gebeten;"

---

16) Die Wohnungen in den Thürmen und Thoren der Stadt.

17) Vermuthlich das Miethgeld für Marktbuden.

18) Weis, Geschichte der Stadt Speier. S. 33.

19) Unter Herrn Pantaleon ist hier Pantaleon Candidus verstanden. Daniel Obernheimer war 1594 herzogl. Kammerrath und verordneter Landschaftscommissarius.

„5 fl. 1 Alb. ist vff gemelten Tag vffgangen mit den zehn Männern;“

„15 fl. 18 Alb. ist verzert worden durch die ganze Burgerschaft vff Donnerstag nach Georgii als man der jungen Herrschaft geschworen hat.“

Allein nicht blos die Honoratioren, auch die untergeordneten Bedienstеten der Stadt durften sich an festlichen Tagen, z. B. bei der Bürgermeisterswahl, an Fastnacht und Martini, einer unentgeltlichen Beköstigung erfreuen, wie die weiteren Posten der Rechnung darthun:

„2 fl. 16 Alb. 4 Pfenn. ist vffgangen mit Pförtnern, Wechtern, Glöcknern, Thörner vndt beeden Knechten, auch den Gutleuten, [20]) als ich bin Burgermeister worden;“

„21 Alb. beeden Pferdtnern und beeden Amts- und Rathsdienern for ihren Fastnachtsbrotten, altem Gebrauch nach jedem 1 Mos Wein vndt for 2 Pf. Wegk;“

„24 Alb. obgemeldten for ihren Martisbrotten bezahlt, jedem 1 Mos Wein vndt 2 Pfennig wegk.“

In Summa betrugen bei dieser Rechnung die Einnahmen 1146 fl., 16 Albus, 7 Pfennige, während die Ausgaben 1115 fl. 23 Alb. und $2^1/_2$ Pfenn. entzifferten. Darnach kann die damalige zwar bescheidene finanzielle Lage der Stadt um so mehr als eine günstige betrachtet werden, als letztere ziemlich viel Grundvermögen und keine Schulden hatte.

Ein entscheidender Tag in dem Gemeindewesen der Stadt Zweibrücken war aber der 6. December jeden Jahres, der St. Nikolaustag. An diesem Tage fand die Wahl des neuen Bürgermeisters statt und er wurde, wie die alten Urkunden sich ausdrücken, der Tag genannt, „da man einen Bürgermeister macht.“ Mit ihm begann das neue Geschäftsjahr. Die Stadtordnung v. J. 1590 erwähnt dieser Thatsache als einer althergebrachten Sitte, und da wir wissen, daß die Gesetze und Ordnungen damaliger Zeit nicht sowohl Neues schufen als vielmehr althergebrachte Gewohnheiten festhielten und zum Gesetze erhoben, so dürfen wir

---

20) Die im Spitale befindlichen Leute, die sog. Gutleute, sollten sich auch des Tags erfreuen, wo der neue Bürgermeister seine Stelle antrat. Ebenso die Stadtknechte, unsere heutigen Polizeidiener.

daraus schließen, daß wie an anderen Orten der damaligen Diöcese Metz, so auch in Zweibrücken der Tag des Schutzheiligen Nikolaus schon von uralten Zeiten her mit dem Gemeinwesen in innigster Verbindung stand. Alle Bekleider wichtiger städtischer Aemter wurden nämlich an diesem Tage oder aber am Montage darauf gewählt und aufgestellt. Zunächst die Bürgermeister. Dann aber auch die für das Verkehrsleben und die Marktpolizei sehr einflußreichen Markmeister, auch Brotbeseher, Brotwieger oder Brotschätzer genannt.[21]) Dieselben hatten die Verpflichtung, die Beschaffenheit des gebackenen Brots zu überwachen, jede Woche wenigstens dreimal dasselbe sowohl in den Häusern der Bäcker als auch auf der „Schranne" nachzuwiegen und je nach den Fruchtpreisen das erforderliche Gewicht der Waare zu bestimmen. Zugleich hatten sie wöchentlich und zwar des Montags einen Bericht über die Fruchtpreise an die herzogl. Kanzlei zu erstatten.[22]) Diese Markmeister mußten nach geschehener Wahl der Gemeinde vorgestellt werden, was wahrscheinlich auf dem Rathhause vor versammeltem Volke statt fand.

In gleicher Weise geschah es mit den Fleischbesehern oder Fleischschätzern, nur daß bei diesen als dritter noch ein Metzger gewählt werden mußte. Sie hatten die Qualität des Fleisches zu überwachen und die verschiedenen Preise festzusetzen.[23]) Ferner waren für den Fall ausbrechender Feuersgefahr 24 Bürger „zu den Laitern, Hocken vnd Aimer geordnet." Auch diese sollten nach der Stadtordnung jedes Jahr auf den St. Nikolaustag erneuert und die Ab-

---

21) Stattordnung. fol. 49. „Eß sollen alle Jhar vff St. Niclaustag, wann man einen Burgermeister macht, Zween, einer auß der Gemeindt vndt einer auß den Vierzehnern, zu Markmeister, die auch wie obsthet, Brodtwieger seyen, gezogenn vndt der Gemeindt wer sie seyen furgestellt werdenn."

22) Es war dieß also dieselbe Einrichtung, wie unsere heutige, durch Art. 18 der Zweibrücker Lokalpolizeibeschlüsse vom 11. Juli 1863 angeordnete, Brodbeschau, in Verbindung mit der Anfertigung der Marktberichte.

23) Stattordtnung fol. 11. „Eß sollen Sant Niclaustag ein Ambtmann mit sambt dem Rhat Einen aus den Vierzehn, Einen aus der Gemeindt vnd Einen aus den Metzlern järlichs kießen vnd verholen, vndt denen mit gelübden vnd aiden bevolen werden, daß Jhar auß daß Fleisch zu besehen, da es ein gesundes vnd kaufbares Fleisch sey. Vnd wie sie dhann solch Fleisch mit dem Gewicht zu einer jeden Zeit heißen geben, das sollen die Metzler also thun vnnd nit anders geben. Welcher das nit thut, der verbricht von jeden stuck 10 Shilling Pfennig."

gehenden durch Andere ersetzt werden.[24]) Eine gleichzeitige und regelmäßig wiederkehrende Neuwahl des Stadtrathes fand dagegen nicht statt, sondern nur der jedesmalige Ersatz eines ausgetretenen Mitgliedes, indem der Freiheitsbrief von 1483 al. 10 bestimmte: „Item. Alß dick der Schöffen oder Rathßfreunde einer oder mehr abgehen oder untauglich würden, So sollen die andern Schöffen vndt Rathsherrn andere Schöffen und Rathsherrn auß der Gemeine ziehen."

Endlich durfte kein Gewerbtreibender oder Kaufmann in der Stadt sich eines Maßes oder Gewichtes bedienen, welches nicht vorher durch Schultheiß und Schöffengericht geprüft und mit dem Stadtzeichen gebrannt worden war. Auch dieses hatte sofort nach stattgehabter Bürgermeisterswahl zu geschehen, zu welchem Zwecke ein Jeder das betreffende Maß oder Gewicht behufs neuer Besichtigung und Aichung dem Stadtrathe vorlegen mußte.[25]) Da ferner unter den Gerichtsbüchern der Stadt jenes vom J. 1554 mit dem 6. December beginnt, außerdem St. Nicolaus[26]) auch der Patron der von Alexander neu erbauten Pfarrkirche war, so dürften, wie schon erwähnt, aus diesem Allem wiederum die nahen Beziehungen hervorgehen, in welchen die Stadt Zweibrücken damals zu diesem Heiligen stund, dessen christliche Vollkommenheit die Kirche, seinen vornehmsten Verdiensten entsprechend, mit der Bezeichnung eines „Wohlthäters der Armen" ehrt. Selbstverständlich lag dem erwähnten für die städtische Verfassung wichtigen Tage nach dem Geiste jener Zeit zugleich ein religiöses Element zu Grunde. Denn es mußten, wie sich dieß aus den angeführten Stellen des Freiheitsbriefes von 1483 und der Stadtordnung von 1590 ergibt, an diesem Tage die neu erwählten städti-

---

24) Ebendaselbst Fol. 45.

25) Stattordtnung Fol. 52. „Alle Jahr, so man ein Burgermeister gemacht hat, soll ein Jeder, es sey wer da wolle. dasselbig Maß, Wag, Elu oder gewicht, das er das Jahr gebraucht hat, bei seinem Eid für den Schultheißen, Bürgermeister vndt Vierzehner bringen, die sie besehen, eichen und probiren sollen. Welcher das nicht thut, soll ein pfundt pfennig Verfallen sein, Und welches Gewicht oder Maß unrecht funden wurdt, der soll in unserer Straff stehen."

26) Heintz, Alexanderskirche S. 22, und Remling, Reformationswerk. S. 78. Noch im J. 1820 wurde durch Kaufmann Lilier dahier ein Altar in die damals neu hergestellte Maximilianskirche zu Ehren des hl. Nikolaus gestiftet mit einer Statue, die heute ohne Grund beseitigt ist.

schen Beamten zugleich eidlich geloben, ihre Pflichten gewissenhaft zu erfüllen. An vielen Orten Deutschlands nannte man daher diesen Tag den Schwörtag, öfters auch Eidtag, und in manchen Städten wurden nicht blos die neu gewählten Bürgermeister beeidigt, ondern auch die ganze Bürgerschaft,[27]) was nicht wenig zur Eintracht zwischen dem Gemeindevorstand und der Gemeinde selbst beitrug.

Was den Bürgermeister betrifft, so hatte er schon damals den Vorsitz im Stadtrathe, ferner den Vollzug der daselbst gefaßten Beschlüsse, sowie auch die Besorgung der minder wichtigen laufenden Geschäfte. Dabei hatte er gewisse Begünstigungen vor den andern Bürgern voraus, indem er, laut Johanns Stadtordnung, von „Hauszins, der Schafft, Frohn, Wachten und Pfortenhut gefreiet vnd erlediget" war. Auch stund ihm zufolge des Freiheitsbriefes von 1483 eine, wenn auch außerordentliche, so doch nicht unzweckmäßige Befugniß zu: an Fruchtmarktstagen diejenige Frucht, welche bis zwei Uhr Nachmittags noch nicht verkauft werden konnte oder wollte, auf Rechnung der Stadt „um ziemlichen Werth" zu kaufen und auf den städtischen Speicher verbringen zu lassen, von wo sie dann später entweder zum Nutzen der Bürger verwendet oder wieder verkauft werden sollte.

Dagegen konnte jeder Bürgermeister nur auf Ein Jahr gewählt werden, und wer einmal Bürgermeister gewesen war, durfte in den nächsten 10 Jahren nicht wieder als solcher gewählt werden.[28]) Endlich hatte jeder Bürgermeister die Verpflichtung, über seine Verwaltung Rechnung zu stellen und zwar jedes Jahr auf den nächsten Montag nach Sebastiani im Beisein eines Amtmannes oder des Landschreibers. Den Rechnungsüberschuß mußte er sofort seinem Nachfolger behändigen und durfte, bevor dieses geschehen, nicht entlastet werden.[29a])

---

27) So in Freiburg, Reutlingen, Kaufbeuren, Wetzlar, Göttingen u. Hamburg. Maurer III. 166.

28) Freiheitsbrief Herzog Ludwigs I. Nr. 11 „Deßgleichen wollen wir, daß allwegen zween Burgermeister gesezt werden sollen, vndt solches allejährlichst vff einen benannten Tag beschehen vndt nit darwider gethan werden soll." Dann Stattordtnung Fol. 54 „Auch soll kheiner widerum zu einem Burgermeister gezogen werden, der inn zehen Jharen vorhin Burgermeister gewesen ist."

29[a]) Stattordtnung Fol. 53 „Item. Nun hinfurter soll alle Jars ein jeder Burgermeister seine Rechnung vff den nechsten Montag nach St. Sebastiani ohne

Inhalt sowie Art und Weise einer solchen Rechnungstellung haben wir im Auszuge bereits oben mitgetheilt. Dieselbe ist im Original überschrieben: „Bürgermeistereirechnung von 1592, angefangen Montag nach Nicolai 1591 vndt beschlossen Montag nach Nicolai 1592.“ Der alte Bürgermeister, welcher Erasmus Haas hieß, legte sie am 22. Januar 1593, also ganz vorschriftgemäß am Montag nach Fabian und Sebastian, seinem Nachfolger ab.

Daß es an einem solchen Tage auch nicht ohne Festgelage auf städtische Kosten abging, ersehen wir aus der nämlichen Rechnung, indem zu Ehren seines Vorgängers Peter Schmitt nicht weniger als vier Essen statt hatten, welche der Stadtkasse eine für die damalige Zeit nicht unerhebliche Ausgabe veranlaßten. Fragliche Rechnung besagt nämlich: „15 fl. 9 Alb. ist vffgangen mit vorerzelten 19 Personen die vier Imbes, als Peter Schmidt seine Rechnung gethan.“ Der Nachfolger des Erasmus Haas im Bürgermeisteramte war Hans Heußer.

Da die Einwohnerzahl unserer Stadt damals eine sehr mäßige und daher die Auswahl für einen jedes Jahr neu zu wählenden Bürgermeister zweifelsohne keine große war, so trat dadurch nothwendiger Weise der Fall ein, daß ein und dieselbe Person mehrmals Bürgermeister wurde. Dabei wurde über 100 Jahre lang jedoch streng an der Vorschrift festgehalten, daß letzteres erst nach Ablauf von zehn Jahren nach der ersten Wahl wieder geschehen dürfe, wie dieses aus nachstehendem Verzeichnisse aller gewesenen Bürgermeister, soweit solche urkundlich zu ermitteln waren, hervorgeht. Merkwürdiger Weise beginnen deren Namen erst nach dem Jahre 1590 sichere zu werden, und scheint daher die aus diesem Jahre datirende neue Stadtordnung zuerst eine gewisse Stetigkeit und Regelmäßigkeit herbei geführt zu haben. Vor dieser Zeit findet sich indeß der Name Bürgermeister überhaupt nicht vor und dürften dessen Funktionen damals mit jenen der Schultheiße vereinigt gewesen sein, weßhalb Letztere der Vollständigkeit halber hier einen Platz finden mögen. In

---

lenger Vffhalt oder Verzug thun, Inn Beysein eines Ambtmanns oder Landschreibers, vndt was er in solcher seiner Rechnung jederzeit Veberrestens schuldig bleipt, daßelbig dem Neuwen Burgermeister alßbaldt Inn die Hand gebenn, vndt der Alt nit ehe quittirt werden, Solcher Veberrest sey dhann zuvor wie gemelt überlieffert.“

sehr vielen Städten führte nämlich ursprünglich der herrschaftliche oder öffentliche Beamte den Vorsitz im Stadtrathe. So in Ulm, Eßlingen und Reutlingen ein Schultheiß. Auch in Dürkheim a/H. stand ein Schultheiß an der Spitze. Im Jahre 1488 war der Bürgermeister von Landau zugleich Schultheiß in Dammheim.[29b]) Bemerkenswerth ist endlich auch noch die lange Dauer dieser Stadtrathsverfassung, welche über 200 Jahre lang in Kraft blieb, bis zum J. 1798, wo die neue französische Municipalverwaltung ihr ein Ende machte.

Namensverzeichniß

sämmtlicher Bürgermeister der Stadt Zweibrücken.

a. In den ältesten Zeiten:

Im Jahre 1353 Albrecht, Stadtschultheiß,
1442 Nikolaus Graphe,
1536 Hans Kuhn,
1546—1554 Heinrich Burkgrave,
} Schultheiße,
1565 Georg Günther, Gerichtsschultheiß.

b. Seit der Stadtverfassung Johanns I. die einjährigen Bürgermeister:[30])

1591 Peter Schmidt,
1592 Erasmus Haas,
1593 Hans Heußer,
1595 Wolf Wernigk,
1596 Nikolaus Welker,
1599 Augustin Hammel,
1601 Hans Debolds,
1602 Wecker Reiß,
1612 Georg Schmitt,
1623 Nikolaus Thysson,
1634 Christian Wernigk,
1648 Sebastian Wilh. Hanus,
1649 Hans Albrecht Feß,
1654 Hans Heinrich Karpf,
1655 Kilian Schwarz,
1657 Theobald Trautmann,
1658 Abraham Jakob,
1662 Johann Bernhard,
1668 Friedrich Kieffer,
1669 Johann Balthasar Bruch,
1670 Lorenz Steffan,
1671 Christoph Wahn,

29b) Weisthum von Dammheim. Grimm I. p. 770.

30) Diese Namen sind sorgfältig aus den alten städtischen Bürgermeisterei- und Zinsschreiberei-Rechnungen zusammen gestellt, welche in etwa 150 Foliobänden bestehen. Es fehlen jedoch manche, die trotz aller Mühe nicht mehr aufgefunden werden konnten, namentlich die während der Kriegsläufte von 1618 bis 1648 entstandenen, welche wahrscheinlich geflüchtet wurden und verloren gingen. Oft ist auch der Vorname nicht angegeben. Am schönsten geführt sind die Rechnungen des Zinsschreibers Exter.

1676 Hans Heinrich Maurer,
1680 Hans Albrecht Feß, (z. 2. mal)
1681 Johann Balthasar Bruch, (z. 2. mal)
1682 Hans Kilian Ott,
1683 Lorenz Steffan, (z. 2. mal)
1684 Johann Michael Ehrmann,
1686 Johann Paul Meyer,
1687 Hans Peter Trautmann,
1688 Andreas Bruch,
1689 Wendel Wahn,
1690 Johann Heinrich Maurer,
1691 Johann Georg Ehrmann,
1692 Georg Bietz,
1693 Georg Friedrich Marx,
1694 Friedrich Kieffer, (z. 2. mal)
1695 Johann Nikolaus Dahl,
1696 Caspar Dietz,
1697 Johann Balthasar Mayer,
1699 Johann Nikolaus Ehrmann,
1700 Augustin Seitz,
1701 Johann Peter Trautmann, (z. 2. mal)
1702 Johann Caspar Maier,
1703 Johann Jakob Römer,
1704 Johann Adam Heintz,
1705 Meyer,
1710 Georg Heinrich Musculus,
1711 Johann Peter Trautmann,
1712 Jakob Seiler,
1715 Johann Nikol. Dahl, (z. 2. mal)
1716 Caspar Mayer,
1717 Dietz,
1718 Trautmann,
1719 Musculus,
1720 Jakob Seyler,
1721 Georg Ehrmann,
1722 Dahl,
1723 Meyer,
1724 Caspar Dietz,
1725 Musculus,
1726 Joh. Wilh. Musculus,
1727 Joh. Jakob Seyler,
1728 Johann Koch,
1729 Joh. Herrmann Roos,
1730 Joh. Peter Trautmann,
1731 Georg Wilhelm Musculus,
1732 Joh. Jacob Seyler, (z. 2. mal)
1733 Johann Herrmann Roos, (id.)
1734 Roos,
1735 Daniel Ehrmann,
1736 Friedrich Christian Meyer,
1737 Johann Paul Lasinsky,
1738 Joh. Balthasar Trautmann,
1739 Georg Wilhelm Musculus, (z. 2. mal)
1740 Johann Koch, (id.)
1741 Joh. Herrmann Roos, (id.)
1742 Daniel Ehrmann, (zum 2. mal)
1743 Friedrich Christian Meyer, (id.)
1744 Joh. Paul Lasinsky, (id.)
1745 Joh. Balthas. Trautmann, (id.)
1746 Georg Wilhelm Musculus,
1747 Johann Koch,
1748 Daniel Ehrmann, (z. 3. m.)

1749 Friedrich Christian Meyer, (z. 3. mal)
1750 Joh. Balthas. Trautmann,
1752 Daniel Heintz,
1753 Johann Christian Menges,
1754 Joh. Carl Musculus,
1755 Joh. Pet. Helwig,
1756 Friedrich Christian Meyer, (zum 4. mal)
1757 Balthasar Trautmann,
1758 Jakob Ehrmann,
1759 Joh. Daniel Heintz,
1760 Joh. Christoph Menges,
1761 Joh. Carl Musculus, (z. 2. mal)
1762 Peter Heilwig,
1763 Christian Meyer,
1764 Balthasar Trautmann, (z. 2. mal)
1765 Jakob Ehrmann, (id.)
1766 Musculus,
1767 Helwig,
1768 Foltz,
1769 Simon,
1770 Musculus,
1771 Culmann,
1772 Fröhlich,
1773 Herpein,
1774 Lilier,
1776 Simon,
1777 Georg Schmelzer,
1779 Culmann, (zum 2. mal)
1780 Herpein, (id.)
1781 Lilier, (id.)
1782 Cetto, Rathsbürgermeister,
1783 Herpein und Simon,
1784 Fröhlich, (z. 2. mal)
1785 Herpein,
1786 Lilier, (z. 3. mal)
1787 Cetto, (z. 2. mal)
1788 Heintz,
1789 Theyson,
1790 Hien, Rathsb.-Meister,
1791 Schmelzer,
1793 Franz Cetto,
1794 Heinrich v. Besnard,
1795 Christian Couturier.

c. Seit dem Ende der alten Stadtrathsverfassung unter der neuen Municipalverwaltung.

1798 Joh. Willemin, (Agent)
1799 Christ. Couturier, (z. 2. m.)
1800 Zinsschreiber Pfender, (Maire genannt)
1804 Obrist Georg von Esebeck,
1805—1815 Friedrich Jericho,
1815—1817 Jakob Locher,
1817—1827 Karl von Esebeck,
1827—1829 Peter Chandon,
1830—1833 Nikol. Wolffangel,
1833—1837 Christoph Knorr,
1837—1842 Nikol. Wolffangel, (zum 2. mal)
1842—1867 Gottfried Stengel,
1867—1868 Wilhelm Schultz,
1869—1870 Derselbe (zum 2. mal)
1870—1875 Karl Fröhlich,
1875 Theodor Märcker.

Es ergibt sich demnach eine sehr stattliche Reihe bisheriger Bürgermeister mit den Namen der Ahnen vieler noch existirender hiesiger Familien. Nach vorstehendem Verzeichnisse ist der jetzt regierende der 143ste Bürgermeister unserer Stadt.

Kapitel III.

Das städtische Gerichtswesen. Herzog Ruprechts Untergerichtsordnung. Das Zweibrücker Schöffengericht.

Das Gerichtswesen in den Städten Deutschlands hat sich bekanntlich an den einzelnen Orten sehr verschiedenartig entwickelt. Im Allgemeinen läßt sich soviel sagen, daß zu den ältesten Zeiten die öffentliche Gerichtsbarkeit in den Städten von den Gaugrafen gehandhabt wurde, während an den Frohnhofgerichten ein Amman oder Schultheiß an der Spitze stand. Seit dem Untergang der Gauverfassung trat ein Reichsvogt an die Stelle der Gaugrafen, dem herrschaftlichen Schultheiß aber wurde die niedere öffentliche Gerichtsbarkeit in der Stadt übertragen. Als im 13. Jahrhundert sich auch die Vogtei wieder verlor, blieb nur noch das Stadtgericht übrig, dessen Vorstand der Schultheiß war.[1]) Die hohe Gerichtsbarkeit mit dem Blutbann stund aber überall dem Landesherrn zu.[2]) Justiz und Verwaltung lag indeß vielfach in denselben Händen ohne Ausscheidung von Civil- und Strafsachen.

In ähnlicher Weise hatte sich während des Mittelalters das Gerichtswesen der Stadt Zweibrücken entwickelt. Dabei enthält der Freiheitsbrief v. J. 1483 zugleich eine Andeutung dahin, daß bis zu jener Zeit auch der Abt von Hornbach „von Sanct Pirmants vndt Gerichts wegen“ eine Jurisdiction daselbst gehabt habe, in welche Schultheiß und Schöffen der Stadt nicht eingreifen sollten.[3])

---

1) Maurer, Städteverfassung III. § 526, 531.

2) Grimm II. Weisthum zu Waldfischbach v. Jahr 1536. Der Abt war Gerichtsherr, der Kastenvogt (Kurpfalz) hatte aber das Recht, „zu richten über Hals und Bein“.

3) Freiheitsbrief von 1483. Al. 10. „Item vndt soll gar eigentlich vnderscheyden seyn wie der Gerichtszwang vndt Gerichtsordnung bisher vnder Schulteß

Es erklärt sich dieß wohl daraus, daß der Abt von Hornbach von alten Zeiten her die oberste Gerichtsbarkeit im ganzen St. Pirmins-land hatte, während der Landesfürst sein Schirm- oder Kastenvogt war. Zur Zeit des Verkaufs durch Grafen Eberhard i. J. 1385 gehörte zur alten Burg nichts als die Stadt; das südlich davon gelegene Terrain war St. Pirminsland. Auch in der Stadt selbst hatte das Kloster Grundeigenthum, so daß jene Stelle des Freiheits-briefs die Gerichtsbarkeit des Abtes an dessen Frohnhof in der Stadt im Auge hatte; indeß wird auch erwähnt, daß jenes Kloster schon im J. 1364 die Gerichtsbarkeit an Grafen Wallram II. übertragen habe.[4])

Im Uebrigen bildete dieser Freiheitsbrief Herzog Ludwigs des Schwarzen die Grundlage der damaligen Gerichtsverfassung, welche gleich in dessen erster Verfügung mit wenigen Worten kurz und bündig geregelt wurde. Darnach waren in Straffachen die geringeren Vergehen und Uebertretungen der Zuständigkeit des Stadtrathes überwiesen und den Bürgern zugleich die Zusage gegeben, daß sie von der Herrschaft weder an ihrem Vermögen noch an ihrer Person durch gefängliche Haft („Thornen") geschädigt werden sollten. Nur die schwereren Fälle waren davon ausgenommen und es behielt sich der Landesherr die Strafgerichtsbarkeit vor: 1) Wenn „die Miß-handel den Lib (Leib) berürende oder Diebstahl, falsches Maß, Verrätherei, Todtschläge" wäre; die Verurtheilung erfolgte dann auf Grund der Peinlichen Hals-Gerichtsordnung, und wir finden, daß noch i. J. 1604 den 7. Februar des Adam Scheffers Tochter zu Zweibrücken wegen Kindsmords ertränkt wurde. 2) Wenn die Uebel-thäter herrschaftliche Amtleute, Diener oder reisige Knechte waren, 3) Fremden und Ausländern gegenüber. Dagegen hatte über streitige Klagsachen der Bürger unter sich ebenfalls der Stadtrath zu entscheiden.

---

vndt Scheffen Jm vndt außwendig der Statt gehalten, gekoren, gesezt vndt entsezt seyn, Einem Apt vndt Closter von Hornbach alß von Sankt Pirmants vndt Gerichts vndt Buß alß einen Kastvaugt von der Kastvaugtei wegen, jeglichen darunter vorübergeben vndt entzogen sunder behalten seiner Oberkeit vndt Rechten, dabey vndt in solchermaß unverändert soll es Gerichtshalben wie vorstehet forter aber verbleiben."

4) Bachmann, Staatsrecht § 6. S. 7 und Lehmann, Grafen von Zweibrücken p. 69.

War jedoch ein Bürger nicht im Stande, für seine Schuld genügende Sicherheit zu stellen, so sollte er durch die herrschaftlichen Amtleute in gefängliche Haft genommen werden können.[5]) Eine weitere Vergünstigung des Zweibrückers lag ferner darin, daß er auch bei einem Rechtsstreite mit einem Ausländer seinem Gerichte nicht entzogen werden durfte.[6])

Der Zweibrücker Bürger konnte mithin nach diesen Grundsätzen in der Regel nur von seines Gleichen abgeurtheilt werden, und brauchte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nur bei diesen Recht zu suchen.

Die Leitung einer städtischen Gerichtsbarkeit lag nun damals in der Regel in der Hand eines Schultheißen; da aber nach altgermanischem Rechtsgebrauche kein Richter allein ohne Urtheilsfinder zu Gerichte sitzen durfte, so hatte jeder öffentliche Richter, wenn er zu Gerichte saß, Schöffen zur Seite. Sogar der Herzog von Bayern hatte, wenn er in Regensburg Gericht hielt, Bürger aus der Stadt als Urtheilsfinder zu seiner Seite sitzen. Es mußten dieß in Grund und Boden angesessene und in den frühesten Zeiten auch noch schöffenbar freie Leute, also Geschlechter sein. Ihre Anzahl war in den verschiedenen Städten verschieden; sehr häufig findet man sieben Schöffen, die sog. karolingische Zahl. Sie wurden meistentheils entweder von der Stadtgemeinde oder von dem Stadtrathe, öfters nur auf ein Jahr, meistentheils aber auf Lebenszeit gewählt. Die auf die eine oder die andere Art gewählten Schöffen wurden dann häufig von dem obersten Beamten der Stadt in ihr Amt eingesetzt oder investirt. Schon seit den ältesten Zeiten kamen auch bei allen Stadtgerichten Vorsprechen oder Fürsprecher d. h. Redner vor, und jede Partei hatte das Recht, sogar von dem Gerichte selbst einen solchen zu begehren.

---

5) Ebendas. „Welcher Burger einer oder mehr also mißhandelt, vndt gerechtfertigt (verurtheilt) werden solle, vndt so der oder die nit Burgen hetten zu sezen, daran man habende vndt Jene sicher were, So mögen Vnsere Ambtlüde von Vnßern wegen die in Haftung vndt Gefängkniisse zu Vnsern Gnaden vndt Vngnaden nemmen.“ Siehe oben Freiheitsbrief von 1484.

6) Ebend. Al. 7. „Unser Burger sollen sich auch des freuen, ob Jhr einer mit einem ausländigen zu schaffen hett, es treff ahn schuldt oder anders, daß solches vor dem rath vndt Gericht außgetragen vndt verthädiget werden soll“. Doch sollte der Amtmann vorher einen Sühneversuch machen.

Dabei finden wir die schöne Sitte, daß jeder Bürger, der anwesend war, sei es, daß er innerhalb des Gerichtsringes saß oder außerhalb bei dem umherstehenden Volk sich befand, bei Strafe als Vorspreche auftreten und seiner Partei das Wort reden mußte, wenn er von dem Richter dazu aufgerufen worden war. Es war zwar jede Partei berechtigt, ihr Wort selbst zu sprechen. Wenn aber Jemand „strandelte" oder in der Rede stecken blieb und dann erst einen Vorsprechen begehrte, so erhielt er ihn nur noch dann, wenn es der Gegner gestattete; so z. B. in Freiberg.[7]) Späterhin war man jedoch in den Städten genöthigt, bei jedem Gerichte eine bestimmte Anzahl von Vorsprechen anzustellen, z. B. in Speier beim Kammergerichte, in Lübeck beim Niedergerichte. Seit dem 14. Jahrhundert erscheinen sodann bei den Stadtgerichten auch eigens dazu angestellte Gerichtschreiber. Dieselben hatten das, was bei Gericht vorging, niederzuschreiben, die Aufsicht über die Gerichtsprotokolle zu führen und die Gerichtsbriefe zu siegeln, an manchen Orten freilich auch noch die Nachtwachen zu visitiren und beim Weinschenken zu helfen. So hatte in Lübeck der „Richtschriver" noch bis in diesem Jahrhundert die Verpflichtung, bei feierlichen Gelegenheiten den mit Wein gefüllten silbernen Pokal herumzureichen. Endlich befanden sich an den Stadtgerichten, seitdem solche bestanden, auch Gerichtsboten, sehr häufig Fronboten genannt. An andern Orten, z. B. in Basel hießen sie „Amtleute", in Speier „Knechte", in Freiberg „Büttel" oder „Butel" (wahrscheinlich von „Pedell" hergeleitet). Dieselben hatten die Befehle des Vogtes, des Schultheißen und der Bürger zu vollstrecken. Sie waren die eigentlichen Vollzugsorgane und sehr angesehene gerichtliche Beamte, so daß sie in manchen Städten, z. B. in Basel, ausschließlich aus den Patriciern gewählt wurden, an anderen Orten aber ihnen sogar eine eigene Gerichtsbarkeit in geringfügigen Sachen überlassen wurde. Solche Fronbotengerichte bestunden in Lübeck, Dortmund, Herfort und Nürnberg.[8])

---

7) Stadtrecht c. 31. bei Schott. III. 251: Ist aber, daz ein man sin wort selbe sprichit und beginnet strandelen daran, vnd bittet dennen eines mannes, der sin wort spreche, des mac nit gesin zu rechte; sin widersache wolle is im denne gunnen.

8) Maurer a. a. O. III 537 u. 538.

In Zweibrücken hatte sich nun in ganz analoger Weise, wie vorstehend geschildert, das Gerichtswesen entwickelt. Einen Beweis dafür bietet die Untergerichtsordnung, welche 1536 erlassen und später durch die Herzoge Friedrich und Gustav Samuel Leopold unter zeitgemäßen Abänderungen wiederholt neu publizirt worden ist.[9]) Es war diese Gerichtsordnung die erste uns bekannte gesetzgeberische Arbeit, welche die vorher ohne Zweifel verworrenen Rechtszustände des Herzogthums regelte.[10]) Dem Vormünder Pfalzgraf Rupprecht, unter dessen Verwaltungsthätigkeit sie erfolgte, standen damals hervorragende Kräfte zur Seite. Es war dieß vor Allen Heinrich Hasse von Laufen, damaliger Kanzler, von welchem ein Geschichtschreiber sagt, daß er ein vir juris civilis ac publici peritissimus gewesen sei. Unterstützt wurde er vermuthlich durch Jakob Schorr von Hasel, der vor ihm Kanzler gewesen war (er starb im Jahr 1564 und wurde in der Alexanderskirche begraben), und durch den damaligen Hofmeister Ludwig von Eschenau, der in Hagenau 1506 geboren, zuletzt Amtmann in Meisenheim war und, in Ermangelung von Kindern, von den Enkeln seiner Schwester Margaretha Schönenberger beerbt wurde.[11])

Diese aus 111 Artikeln bestehende Gerichtsordnung regelte in zeitgemäßer Weise das Verfahren in bürgerlichen und Strafsachen, erließ Bestimmungen über Erbrecht, Testamente und Vormundschaftswesen, und gab insbesondere den Schultheißen, Schöffen, Gerichtschreibern, Bütteln und Fürsprechen genaue Vorschriften über ihre Pflichten und ihr dienstliches Verhalten. In Art. 11 wurde sogar die Zeit bestimmt, wann und wie lange die Gerichtssitzungen gehalten werden sollten und zwar mit folgenden Worten: „Nachdem wir bericht worden, daß bisher vielmals die Gerichtspersonen spath zusammen kommen, bevorab die Schultheissen langsam erscheinen, und dardurch die Partheyen unbescheidentlich und vergeblich warten lassen;

---

9) Untergerichtsordnung des Herzogthums Zweibrücken, gedruckt durch Georg Nikolai. 1722.

10) G. H. Crollius Commentarius de Cancellariis et Procancellariis Bipontinis. Francofurti et Lipsiae 1768. sagt: Rupertus, consuetudinum et ordinis judiciarii in foris ditionis Bipontinae diversitate atque incertitudine abrogata, novam formulam processus eamque generalem promulgandam curavit. Pag. 51.

11) Crollius l. cit. pag. 44, 46 u. 49.

so wollen und gebieten wir, daß hinfort alle Gerichtspersonen Sommerszeit Morgens um 7 Uhren und Winterszeit um 8 Uhren auffs längste auf dem Rathhaus erscheinen, und alsbald die Partheyen fürkommen lassen und sie anhören, und vor 10 Uhr im Sommer und vor eilff Uhren im Winter, so lang die Partheyen zu handlen haben, nicht uffstehen. Und im Fall der Sachen Nothdurft erfordert, daß man Nachmittag wieder Gericht soll halten, sollen sie im Sommerzeit um 12, im Winter um 1 Uhren wieder zusammenkommen, zu Gericht wie sich gebührt sitzen, der Partheyen Fürbringen anhören und ihnen nach Gelegenheit der Sachen Bescheid geben."

Also geschehen in der alten Zweibrücker Gerichtsordnung. Es würde zu weit führen, in die Einzelnheiten dieses Gesetzbuchs, dessen einfache und praktische Bestimmungen sich vortheilhaft auszeichnen, noch weiter einzugehen. Es genüge, hier nur noch den interessanten Akt mitzutheilen, wodurch das neue Gesetz in hiesiger Stadt in Geltung kam, und welcher gewissermaßen in wenigen Zeilen etwa die Stelle eines heutigen „Einführungsgesetzes" vertrat. Derselbe befindet sich auf dem ersten Blatte des Zweibrücker Landkontraktenprotokollbuchs von 1536—1554 niedergeschrieben und lautet folgender Maßen:

„Uff mittwoch nach Jubilate nach der geburt Kristi vnßers Herrn Dusent fünfhundert vnd sechs vnd dreißig jar ist die nuw gerichtsordnung angefangen vnd diß buch by nochbemelten schultißen, scheffen vnd gerichtsschrybern angefangen alle vfftrag vnd erbonge, welche sich von jar zu jar verlauffen und rechtlich verhandelt worden ist.

„Anfangs sind durch den hochgebornen Fürsten vnd Herren Herren Rupprechten Pfaltzgrauen by Rhein, Herzogen in Beyern, graffen zu Veldentz, furmunder, vnd siner fürstlichen gnaden reth, nemlich Ludwig von Eschaw (Eschenau) Hoffmeister, Heinrich Hassen Kanzler, Jakob Schoren Kanzler, Heinrich Keßler Secretarien, diese nachbenannte zu schultiß, gerichtschreiber vnd scheffen verordnet vnd mit gelübd vnd eyd inhalt desselbigen gerichtsordnong angenommen: Hans Kunn, Schultiß, Wolff von Oberehenheim gerichtschreiber, Christmann Lewe, Hans Huttmacher, Hans Welkers, Debolt Eichborn, Hensgens Hans, Jorg Schmit, Nickel Weber, Scheffen;

Hans Schuster, gerichtsbüttel. Fürsprechen: Hans Schmalz zu Zweinbrücken, Hans Haffner zu Ernstwyler, Merz von Weybenaw, Schrickel zu Einit."

Wir erhalten also dadurch gewissermaßen ein Bild sowohl davon, wie die neue Gerichtsordnung ins Leben geführt wurde, als auch darüber, wer damals die neu ernannten Gerichtspersonen waren. Das Erstere geschah, wie man sieht, durch eine vom Herzog hiezu bestimmte Commission, bestehend aus den drei bereits erwähnten fürstlichen Räthen. Bemerkenswerth ist, daß damals die Schöffen nicht aus der Wahl der Bürger hervorgingen, sondern von dem regierenden Fürsten gemeinsam mit diesen drei Beamten gewählt wurden. Letztere nahmen auch deren Beeidigung vor und zwar, wie es heißt, „inhaltlich derselbigen Gerichtsordnung." Dieselbe enthält nämlich gleich im Eingange eine Reihe von Artikeln mit sehr umfangreichen Eidesformeln für alle diese einzelnen Gerichtspersonen, von den Schultheißen angefangen bis zu dem Büttel. Auch die Fürsprechen wurden in Eid und Pflicht genommen und wir sehen mit Ueberraschung, daß in jenen Zeiten nicht blos Zweibrücken, sondern sogar auch die Orte Ernstweiler, Webenheim und Einöd Leute hatten, welche nach der Ansicht jener Commission geeignet waren, als Vertreter und Sachwalter der Parteien vor Gericht aufzutreten und das Wort zu führen.

Die Worte „vfftrag und erbonge" beziehen sich auf diejenigen Rechtsgeschäfte, welche den vorherrschenden Gegenstand der Contraktenbücher bildeten, nämlich: Kaufakte und Erbverträge. Die erlassenen Urtheile dagegen finden sich in anderen, den sogenannten „Gerichtsbüchern" eingetragen.

Die Akte über verkaufte Immobilien („Ufftrag" auch „Uffgab" genannt) waren aber sehr einfach, kurz und bündig. Wir lassen einen solchen zur Veranschaulichung hier folgen: [12])

„Uff Dienstag nach Judica anno 1555 hatt lamprecht Maß vnt dessen Hausfrawe verkauft Hans Mylbach vnt dessen Hausfraw yn stück wyngert vff zwo lauwe vff den Crytzberg neben Caspar Beckern in byden syten, vn giebt der kyffer vmb solch stück erwehnt IX fl., vn zu wynkauff XIII Batzen, ist frei ledig."

12) Zweibrücker Stadtgerichtsbuch von 1554—1576. fol. 10.

Der Gegenstand des Kaufes war hier ein Weinberg auf dem Kreuzberg, wo es deren damals (wie unten noch gezeigt werden wird) viele gab. Derselbe hatte 2 Lauben, d. h. vier Reihen Weinstöcke, und als Nebenläger auf beiden Seiten den Caspar Becker. Der Weinkauf war in den frühesten Zeiten die bekannte Sitte, die beim Akte anwesenden Zeugen mit Wein zu bewirthen;[13]) seitdem der Akt, wie hier, vor Schöffen aufgenommen wurde, bildete der Weinkauf eine städtische Abgabe. Der Beisatz „frei, ledig" besagte, daß das Grundstück mit keinen Schulden belastet sei.

Eine eigenthümliche Form bei Verbriefung der Akte findet sich im Jahre 1602 und den folgenden. Der Akt wurde nämlich in zwei gleichlautenden Exemplaren geschrieben, sodann, wie es heißt, „kerbweise" auseinander geschnitten und jeder Partei ein Theil davon gegeben. Zur Beweisführung war dann nöthig, daß die producirten zwei Theile zu einander paßten. Sie wurden deßhalb auch „Kerbzettel" genannt.[14]) Es war dieß also ein unsern heutigen „Kerbhölzern" ähnlicher Rechtsgebrauch.

Diese Stadtgerichtsbücher sollten ihrer ursprünglichen Bestimmung nach die gerichtlichen Urtheile enthalten. In der Folge wurden jedoch auch Verträge in denselben zu Protokoll genommen. Manche dieser Bücher zeichnen sich zugleich durch eine Buchbinderarbeit aus, welche das Kunstgewerke damaliger Zeit in einem vortheilhaften Lichte erscheinen läßt. Die Arbeit daran ist ebenso solid wie geschmackvoll. Sämmtliche sind in groß Folio mit unverwüst-

---

13) Es kommt deßhalb auch der Ausdruck „beweinen" vor. S. G. S. Maurer, über das gerichtliche Beweinen. München 1846.

14) Zweibr. Stadtgerichtsbuch von 1596—1613. Heuratsabredt zwischen Wilhelm Wildwald (Willibald?) von Aystatt (Eichstätt) junger herrschaftlicher Sattelknecht allhie, und Margaretha weil. Adam Mezgers von Wattweiler sel. hinterlassenen Wittiben. Am Schlusse: „Dessen zu wharen Uhrkund seind dieser Vergleichungen zwo gleichlautende vffgericht, kerpffsweiß auß einand geschnitten vnd jedem Theil eine zur Nachrichtung zugestelt worden". d. d. 14 Martii i. J. nach Christi geburt 1602. Ferner: „Am 26. Aug. 1605 verkauft Samuel Gentersberger, liberalium artium magister, an seinen Bruder Rupprecht Gentersberger, Schreiner vnd Burger allhie, eine Behausung um 234 fl., In crafft eines zwischen beiden vffgerichteten Kerbzettels, so von beiden vnndschrieben vnd Jeder einen beihand hatt." Und Akt vom 29. Sept. 1606 „Vermöge der Kerbzettel, so Beide in Händen han".

lichem Ledereinband. Auf der gepreßten Decke des Stadtgerichtsbuchs v. J. 1554 befinden sich ringsum dem Rande entlang 12 Reliefsiguren, so: Christus mit der Inschrift „Data est mihi om(nis potestas)“, Johannes mit „Ecce agnus Dei“, Petrus mit „Apparuit Deus“. Im inneren Vierecke sind 6 Brustbilder in deutscher Tracht, und ist überhaupt die ganze Decke reich mit Impressen verziert. Auf dem 5. Blatte dieses Folianten findet sich sodann Folgendes geschrieben: „Anno 1554 den 6. Dag December ist dies stattgerichtsbuch angefangen worden vnd ist zu dieser Zeyt Schulthes gewessen wie folgt: Heinrich Burkgraff schulthes, Hanns Hutmacher, Hans Welker, Caspar Schlemmer, Nickel Karcher, Hanns Drach, Peter Metzler, Hans Homburger, Scheffen.“ Es sind dieß zum Theil heute nach 300 Jahren in Zweibrücken noch vorkommende Familiennamen. Außerdem finden wir hier wiederum den für Zweibrücken bedeutsamen 6. December, den St. Nikolaustag, mit welchem dieses Stadtgerichtsbuch angefangen worden ist.

Von großem Einflusse für das Zweibrücker Volks- und Rechtsleben damaliger Zeit war endlich die mehrerwähnte Stadtordnung Pfalzgrafen Johanns I. Derselbe hatte, wie in deren Eingange erwähnt wird, bereits i. J. 1570 eine solche erlassen, „in der gnädigen Zuversicht, daß dieselbig bey der Burgerschafft vnd sonsten würklich vollnzogen und gehalten“ werden solle, was jedoch vielfach nicht der Fall sey, weßhalb „zu Erhaltung gueter vnd nutzlicher Pollicey“ eine Revision und Verbesserung der alten Stadtordnung statt fand und dieselbe nunmehr als „Newe Stattordtnung Pfalzgraf Johanns I. für Zweybrücken“ am 20. Januar 1590 publicirt wurde mit dem strengen Befehl an „alle vnsere Ambtleuthe, schultheiß vnd Burgermeister, die jetztund sein oder hernach werdenn, diesselbig Ernstlich zu handhaben, alle Ueberfahrende nach Jedeß Standt vnd Ungebür zu den gesezten Pönen vnnachläßlich anzuhalten vnd dieselbig Ihnen abzunehmen“.[15])

Diese neue Stadtordnung war ihrem Wesen nach ein Polizeistrafgesetzbuch, welches die öffentliche Ordnung, die Sicherheit und die Sanitätsverhältnisse der Stadt im Auge hatte. Ihr Gegenstand be-

15) Copie der „Newen Stattordtnung v. J. 1590“ in der Registratur der geistl. Güt.-Verwaltung. Groß Folio mit Johanns Canzleisiegel.

traf deßhalb vorherrschend die Gewerbspolizei (Bäcker, Metzger und Wirthe), die Markt- und Ungeltordnung, die Mühlen und Mehlwag, die Feldpolizei, die Feuerordnung, sowie unter der Ueberschrift „Gemeine Ordnung" noch verschiedene Vorschriften über Festungspolizei, Wirthshausbesuch, Erhebung der Schafft, und die sonderbare Verpflichtung, Lichter zu fabriciren, und Anderes, wovon in dem nächsten Abschnitte die Rede sein wird.

Die auf die Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften gesetzten Strafen entsprachen theilweise den heute in den neueren Gesetzgebungen noch üblichen; neben denselben begegnen wir jedoch auch wiederum unseren Anschauungen sehr befremdlichen Strafbestimmungen. Die am häufigsten vorkommenden Strafen waren die Bußen oder Geldstrafen. So z. B. heißt es von den Bäckern, welche in der Regel die Bretzeln nur zu 1 Pfennig backen sollten: „Welcher dem nicht nachkommt, verbricht jedesmal 5 Schilling pfennig." Oder: „Eß sollen die Metzger kein Fleisch vffbloßen, sondern sich dessen bei straff 2 ℔ Pfennig enthalten." Oder: „Welcher Wurth einen Wein aufthut (verzapft) vnd den Beschern vnd Ungeltern zuvor nit geruffen hat, der verbricht 10 fl. straff." Diese Geldstrafen hatten dann der Bürgermeister und die Vierzehner einzubringen, jedes Jahr in Beysein des Landschreibers oder Schultheißen zu verrechnen und mit der Herrschaft zur Hälfte zu theilen. [16])

Die gefängliche Haft oder Thurmstrafe kam ebenfalls vor. Deren Anwendung stund nicht im Widerspruche mit dem Freiheitsbriefe von 1483, indem es sich hier nicht um ein willkührliches Gefangennehmen von Seiten der Herrschaft handelte, sondern vielmehr der Straffällige durch seine Mitbürger, die Schöffen, nach Gesetz und Recht abgeurtheilt wurde. Diese Haftstrafe kam übrigens nur sehr wenig und, wie es scheint, blos da vor, wo besondere Strenge geboten war. So sollte das Gesinde der Bäcker wegen Beleidigung der Schultheißen oder Brotwieger in Haft gelegt werden, ebenso aber auch in solchem Falle der Meister und seine Frau. [17]) Auch Feld-

16) Newe Stattordtnung im Eingang: „Was vermög nachfolgenden Articuls zu bueßen vnd Abtrag gefelt, davon soll Vns das Halbteil vnd gerürter statt Zweybrücken das ander halbteil werden."

17) Ebendas. fol. 9. „Uff daß sie auch Unsere Handhabung dabey befinden, ordnen wir, daß wo eines Beckers Gesindt den Schultheißen oder die Brotwieger

schützen, wenn sie unterließen, einen Frevel anzuzeigen, waren mit Thurmstrafe bedroht.[18]) Ebenso sollten Pförtner wegen Nachlässigkeit bei Ueberwachung der Thore, und Wächter auf der Ringmauer, wenn sie dienstwidriges Verhalten anderer Wächter nicht anzeigten „mit dem Thurm an ihrem Leib ahn nachlaß" gestrafft werden.[19]) Aus allen diesen sowie noch aus anderen[20]) Fällen geht mithin hervor, daß das Eingreifen der öffentlichen Gewalt durch Vollzug der Haftstrafe nur dann statthaben sollte, wenn bezweckt war, der städtischen Polizei energisch unter die Arme zu greifen. In besonders wichtigen Fällen behielt sich aber der Landesherr die strafrechtliche Einschreitung auch selber vor. So war es allen Unterthanen untersagt, Frucht außerhalb des Landes zu verkaufen; vielmehr sollten sie ihre Frucht nur „zum offenen Markt allhie" bringen. „Welcher aber dieß nicht thut, derselbig soll nach Gelegenheit seines Verbrechens durch Vnsere Ambtleute gestrafft werden vnd Vnß solche straff fürbehalten sein."[21]) Deßgleichen war verordnet, Maß und Gewicht jährlich aichen zu lassen, worauf im Uebertretungsfall eine Polizeistrafe ruhte. Wurde aber Jemand im Besitz von falschem Maß betroffen, so verfiel er der Jurisdiktion des obersten Gerichtsherrn selbst.[22])

Zahlte ein Bäcker oder Metzger die ihm auferlegte Geldstrafe nicht, so blieb ihm, so lange er dieß nicht that, der Betrieb seines Geschäfts untersagt.[23]) Ferner stund dem Bürgermeister in einem solchen Falle das Recht der Pfändung (Pfandnahme) zu, z. B. bei Wirthen; außerdem aber auch allen Bürgern gegenüber, wenn einer

---

vmb deßwillen, daß sie Vnsern Gebotten nachkommen, mit worten oder werken schmehn, drutzen oder bösen antworten anfahren, den oder die soll der schultheiß ein Tag vnd Nacht zu Vnserer Hafft legen. That es aber der Meister vnd sein Frauw selbs, verbricht Jeder 2 Pfd. Pfennig oder aber gleich 1 Tag vnd nacht Jm Thurn."

18) Ebendas. fol. 35.

19) Ebendas. fol. 37 u. 40.

20) Ebendas. fol. 42.

21) Ebendas. fol. 9.

22) Ebendas. fol. 52. „Vnd Welches gewicht oder Maß unrecht funden wurdt, der soll in Vnserer straff stehn."

23) Ebend. fol. 9 und 14. „Alß lange er die 2 Pfd. Pfennig nicht endricht, soll er darnach inn dieser Statt zu metzlen nit mehr zugelassen werdenn."

derselben in Zahlung des Schaffts ungehorsam war. Alsdann hatte der Bürgermeister nämlich das Recht, den Säumigen „auf Stund durch den Stattknecht zu pfänden." Wurde das Pfand innerhalb 14 Tagen nicht gelöst, so konnte es der Bürgermeister „um den auferlegten Schafft und des Stattknechts Recht (d. h. dessen Gebühren) öffentlich verkaufen." Sollte kein Käufer sich finden, so durfte der Bürgermeister „dasselbig Pfand behalten vnd weder der Keuffer noch Burgermeister Niemand kein Red noch Antwort ferner darumb zu geben schuldig sein."[24])

Unter gewissen Voraussetzungen konnte auch Confiscation eintreten. War Brod nicht auf das Gewicht gebacken oder „verschwembt, verwässert und ungebachen", so sollte dasselbe „alles verlohren seyn, zerschnitten vnd ins Spithal getragen werden". Fleisch von einem allzu jungen Kalbe „das vnder vier Wochen, auch mager vnd ein Milchkalb vnder 20 ℔ war", sollte zerschnitten vnd „hinweg in die Bach" geworfen werden. Waren Pferde nicht „angebickelt" (angebunden) auf der Weide gelassen worden und hatten Schaden gethan, so sollten sie in die Stadt geführt, dem Schultheiß überliefert und nicht eher wieder frei gegeben werden, bis der Schaden ersetzt war. In der Straße umherlaufende Schweine sollte der Stadtknecht auffangen, an einen verschlossenen Ort bringen und nicht eher wieder herausgeben, bis ihm 2 Schilling Pfennig sowie das „was solch Vieh verezt" (d. h. dessen Fütterungskosten), erlegt worden seien. „Welcher sich aber solcher straff beschweret oder die nit geben wollt, so soll er, der stattknecht, das Schwein oder ander Vieh darfür behalten vnd kein ferner Red noch Antwort mehr darumb zu geben schuldig seyn".[25]) Nicht ohne Befremden liest man folgende Bestimmung in dieser Stadtordnung:[26]) „Dieweil wir auch befinden, daß am Sontag und inn der Wochen, wann man predigt, schwein, Hemmel, geiß, genß vnd anderß in die Kirch lauffenn vnd nit eingethan werdenn, So soll der Stattknecht oder der Glöckner dieselbige alßbaldt nemen vnd inß Spital tragen vnd solch nicht folgen lassen (wieder herausgeben), Eß habe dhann derjenige, dem sie zustendig,

---

24) Ebend. fol. 53.
25) Ebendas. fol. 5. 14. 33 u. 47.
26) Ebend. fol. 48.

4 Batzen, dem Spital zwen vnd dem Stattknecht oder Glöckner, der es hineintregt, geben."

Die Verwendung von Strafgeldern zu wohlthätigen Zwecken kam ebenfalls und zwar unter Anderem in dem Falle vor, wenn Jemand Sonntags unter der Morgenpredigt sich müßig auf der Straße herumtrieb. Zu dem Zwecke sollte ein Stattknecht nebst einem Kirchencensor in der Stadt herumgehen, und wenn sie Jemanden ohne entschuldbaren Grund da antrafen, so sollte dieser „alßbald einen Albus ins Almosenkasten zu geben verfallen sein vnd von ihnen zur Kirchen geführt werden."[27])

Da aber nicht blos zu Homers Zeiten, sondern auch unter der Regierung Pfalzgraf Johanns I. Essen und Trinken keine untergeordnete Stelle einnahm, so war in dessen Stadtordnung Sorge dafür getragen, daß das, was für den Einen eine Strafe war, auch zugleich den leiblichen Bedürfnissen des Anderen zu gute kam. So war den Bürgern Zweibrückens auferlegt, bei der jährlichen militärischen Musterung mit „Harnisch, Haken oder Spieß" zu erscheinen, jedoch mußten diese Waffen Eigenthum des Einzelnen und durften nicht entlehnt sein. Erschien ein solcher dennoch mit „endlehnter Rüstung", so sollte er „allemahl zu 1 ß Pfennig straff den andern Burgern zum verdrinken verfallen sein." War ein Wächter auf der Ringmauer schlafend betroffen worden, so bestund seine Strafe in „einem Schilling Pfennig, vor Weck den andern Wechtern zu geben." Man wollte also den Eifer der Patrouille durch die Aussicht, mit Wecken verköstigt zu werden, anstacheln. Wenn ein Wirth im Weinschank eines Betrugs überführt ward, so sollte er der Stadt zu einer Geldstrafe von 4 fl., „dem Schultheissen, Stattschreiber, Ungelter vnd Weinschäzern aber zu 4 Viertel Weins verfallen sein vnd solches von dem Brechenden ohn Nachlaß bezalt werden."[28])

Eine eigenthümliche Strafe war dann noch „die Schneppe", auf welche die Obstdiebe gesetzt wurden. Von dieser Schneppe wird gesagt, „daß sie jederzeit bey der oberen Pfortten vber dem Graben an einem Schwengel hengen solle." Es scheint dieß demnach eine bewegliche Vorrichtung gewesen zu sein, auf welche der Delinquent

27) Newe Stattordtnung fol. 42.
28) Ebend. fol. 22. 39 und 40.

gesetzt wurde und dann wahrscheinlich stets hin und her schaukelte. Nach dem Stadtplane von 1728 befanden sich vor dem oberen Thore, da, wo heute die Fruchthalle steht, mehrere solche entehrende Strafapparate. Nämlich erstlich der „Schnappgalgen", ohne Zweifel dasselbe wie die oben genannte „Schneppe", welche sich also noch über hundert Jahre seit der Stadtordnung von 1590 erhalten hat. Sodann: der „Pfahl", wahrscheinlich eine ähnliche Vorrichtung wie der „Pranger" oder „Schandpfahl" des französischen Rechtes.[29]) Endlich befand sich im J. 1728 vor dem oberen Thore noch „der Esel". Diese Strafart scheint früher in Deutschland auch an anderen Orten gebräuchlich gewesen zu sein. So läßt Moritz Busch in seinen Erinnerungen an Frankreich[30]) den Reichskanzler erzählen, daß bei einem Preußischen Dragonerregimente, in welchem einer seiner Ahnen Offizier gewesen, anstatt der Latten ein hölzerner Esel zur Strafe applicirt worden sei. Das Reiten auf dem schmalen Rücken sei für den Delinquenten sehr schmerzhaft gewesen. Da, wie oben erwähnt, die Stadtordnung Johanns I. bis zum Jahr 1798 in Geltung blieb, so läßt sich annehmen, daß nicht blos „die Schneppe", sondern auch „der Pfahl" und „der Esel" zu den damals herrschenden Strafmitteln gehörten.

Das letzte Strafmittel, dem wir in unserer alten Stadtordnung begegnen, war dann das „Betzenloch". Es war nämlich darin bezüglich der Beitreibung der Schafft die Frage erhoben worden, was zu thun sei, wenn ein Bürger nichts Pfändbares besitze? Schon die betreffende Ueberschrift auf fol. 53 beantwortete diese Frage dahin: „Die nicht zu pfenden sindt, soll man ins Betzloch legen". Noch näher drückt sich der Contexţ darüber aus: „Item So einer zu obgenannter Zeit also gefunden wurde, der nicht zumbesten zu pfenden war, Soll der Burgermeister macht haben denselben in das Betzenloch zu legen vnd ihnen darin sich selbst befestigen vnd liegen lassen, bis der Burgermeister der Schafft von ihm vergnügt wurdt." In der Stadt-Rechnung v. J. 1593 wird auch erwähnt, daß ein neues Schloß an das „Thor beim Bezenloch" gemacht wurde, welches 6

---

29) Code pènal v. J. 1810 art. 8.

30) Dr. Moritz Busch, Bismarck und seine Leute während des Kriegs von 1870. Berlin 1878.

Albus kostete. Ohne Zweifel diente aber diese Art Carcer dem Stadtvorstande nicht blos zur Beitreibung geschuldeter städtischer Abgaben, sondern auch noch in anderen Fällen als Detentionslokal oder sonstiges Coërcitivmittel. Was den Namen betrifft, so kommt der Ausdruck „Betzenloch“ oder „Petzenkammer“ auch noch anderwärts vor und hängt wohl mit dem alten Inquisitionsverfahren zusammen, wobei der Delinquent in die Folterkammer gebracht und daselbst „um ihm das Geständniß der That zu erleichtern“, gepeinigt d. h. „gepetzt“ wurde.

Kapitel IV.

Der Zweibrücker Bürger.
Die Leibeigenschaft. Stand der Bevölkerung.

Die größere Anzahl der Einwohner der Stadt bildeten von jeher die eigentlichen Bürger. Neben ihnen war jedoch dieselbe von einer mehr oder weniger größeren Zahl von Hofdienern, d. h. hohen wie niederen fürstlichen Beamten, bewohnt. Sie stunden in der Regel nicht unter den städtischen Behörden, weder unter den gerichtlichen noch unter den Verwaltungsbehörden, sondern unmittelbar unter dem Herzoge selbst. Nur ausnahmsweise war der Bürgermeister durch Letzteren befugt, „Vnsere Dhiener gemäß dieses Bevelchs“ zu strafen.[1a]) In späteren Zeiten trat zu dem Bürgerstande dann noch ein neuer Stand hinzu.

In Deutschland hatten sich zwar im allgemeinen die Bürger, als Mitglieder städtischer Gemeinden, seit dem 15. Jahrhundert zu einem Stande freier Leute herausgebildet und empor gearbeitet; jedoch unter sehr verschiedenen Modifikationen. Auch bezüglich Zweibrückens führt uns daher die Besprechung dieses Gegenstandes zunächst zu einer für die damalige Zeit höchst wichtigen, in das Privatleben

1[a]) Stadtordnung, fol. 57, wegen Zuwiderhandlung gegen die Feuerpolizei.

tief einschneidenden Frage, nämlich zu der Frage der Leibeigenschaft. Wie verhielt es sich in dieser Beziehung mit den Bürgern der Stadt Zweibrücken?

Auf dem Lande, darüber besteht kein Zweifel, waren bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts alle Unterthanen und Insassen des Herzogthums ohne Ausnahme der Leibeigenschaft unterworfen.[1b]) Die Städte Bergzabern, Meisenheim, Kusel, Hornbach, Moschellandsberg und Odernheim sowie die Flecken Baumholder und Odenbach dagegen waren durch specielles Privilegium gefreit, jedoch erst seit dem Jahr 1579; und von den Einwohnern Zweibrückens wird gewöhnlich angenommen, daß sie die gänzliche Befreiung von allen Wirkungen der Leibeigenschaft schon im Jahre 1571 erhalten hätten. In der That hatte Herzog Johann I. in dem bereits oben (Kap. I.) erwähnten Freiheitsbriefe vom 21. April 1571 die Bürgerschaft Zweibrückens in Berücksichtigung der „vnderthenigen gutwilligkeit", die sie seinen Voreltern, vorzüglich aber seinem Vater Wolfgang, erwiesen, von aller Leibeigenschaft „gäntzlich erledigt vnd freigelassen", so daß man also glauben könnte, daß die Bürger bis zu dieser Zeit Leibeigene gewesen seien.

Es ist nun aber eine geschichtlich erwiesene Thatsache, daß der Beginn einer festeren Begründung der Leibeigenschaft erst dem Ende des 17. Jahrhunderts anheim fällt. Anerkannte Staatsrechtslehrer sprechen dieses unumwunden aus.[2]) In den früheren Perioden ihrer Entwickelung war es noch nicht zu den schmählichen Mißbräuchen der späteren Zeit gekommen, welche auf den Namen eines Rechtes keinen Anspruch machen konnten und lediglich in dem immer mehr zunehmenden Absolutismus in Staat und Kirche ihren tieferen Grund hatten. So wurde unter Anderem die Lage der unfreien Bauern nach den gewaltigen Niederlagen im Bauernkriege noch weit drückender als zuvor. Und im Beginn des 18. Jahrhunderts wurde im Herzogthum Zweibrücken durch die Schwedische Regierung eine Frohndordnung erlassen, worin genau bestimmt ist, welche Handdienste und Leistungen die „Zweibrückischen leibeignen Unterthanen" zu verrichten schuldig

---

1b) Bachmann Zweibr. Staatsrecht § 191.
2) Rotteck u. Welker Staatslexikon. Altona 1847. Bd. VIII. S. 501.

waren.[3]) Nicht zu gedenken des Verkaufs von Unfreien außerhalb der Landesgrenzen, wie er in der Mitte des „aufgeklärten" 18. Jahrhunderts zur Schande des deutschen Namens in unserem Vaterlande vorkam.

Gegen die Leibeigenschaft dieser späteren Periode waren die Bürger Zweibrückens also gesichert, denn der erwähnte Freiheitsbrief hatte sie bereits frei gelassen, und kann es sich daher nur fragen, welches Verhältniß vor dem Jahre 1571 bestund? Zum Zwecke der Beantwortung dieser Frage wird es nothwendig sein, etwas weiter in der Geschichte zurück zu gehen.

Schon Tacitus berichtete von unfreien Bauern in Deutschland. Noch mehr aber trat seit der karolingischen Periode und namentlich in Folge der Besiegung einzelner Volksstämme die Erscheinung zu Tage, daß die Besiegten wie eine Pertinenz der eroberten Güter (glebae adscripti) behandelt wurden, daher sie auch oft homines pertinentes (hörige Leute) hießen. Sie waren keine besitzlosen Sklaven, sondern grundbesitzende Unfreie, Hörige, auch Leibeigene genannt.[4]) Die Kirche suchte deren Lage in jeder möglichen Weise zu mildern. Selbst Gegner der Kirche können ihr das Zugeständniß nicht versagen, daß sie vornehmlich es war, welche in vorreformatorischer Zeit „durch eine humane Behandlung der Unfreien mit einem guten Beispiele voran ging" und bestrebt war, den Unfreien Schutz zu verleihen und ihnen Grundbesitz anzuweisen.[5]) Auch das Schwäbische Landrecht sprach sich dahin aus: „Wir haben (d. h. halten) an der Schrift: daß niemann soll eigen (leibeigen) sin;" und der Satz des Kaiserrechts: „die lude (Leute) sind gotes, vnd der zinß ist des keysers" war vielfach längst thatsächlich durchgeführt, so daß um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts fast nur noch unter den wendischen Bauern in Hinterpommern Leibeigne vorkamen.[6]) Von einer Leibeigenschaft im Sinne der späteren Zeit konnte also bis gegen den Ausgang des Mittelalters nicht die Rede sein.

3) Frondordnung im Hertzogthum Zweybrücken de anno 1703. Sie ist unterzeichnet von G. Oxenstiern, Sturtz, Wernigk und Bergmann.

4) Die Namen und die darunter verstandenen Rechtsverhältnisse waren aber an den verschiedenen Orten sehr verschieden.

5) Rotteck u. Welker a. a. O. Seite 500.

6) Janssen, Geschichte des deutschen Volkes I. 268.

Das Eigenthum an dem größten Theile von Grund und Boden befand sich nämlich damals nicht mehr in der Hand der Grundherrn, sondern in der Hand der damit Beliehenen, und der Herr selbst besaß daran nur mehr ein Dienst- und Zinsrecht.

Erst um die Mitte des 16. Jahrhunderts entwickelte sich durch den Mißbrauch der Herrengewalt und in Folge der Ohnmacht der Reichsjustiz an vielen Orten die knechtische Leibeigenschaft, deren Hauptkennzeichen darin bestunden: daß der Leibeigene an die Scholle gebunden und dem Herrn zu gemessenen und ungemessenen Diensten oder Frohnden verpflichtet war, daß dem Letzteren das Recht des Sterbfalls (mortuarium, Besthaupt, Buttheil) zustund und endlich daß der Leibeigne bei Eingehung der Ehe beschränkt war.[7]) Sobald dagegen irgendwo zu Gunsten der Bürger oder Bauern das Recht der freien Verehelichung eintrat und der vorher bestandene Heirathszwang verschwand, sobald ferner der Bürger freie Vermögensverfügung durch Wegfall des Besthaupts oder Buttheils hatte, und sobald ihm das Recht der Freizügigkeit zustand, konnte von einer solchen Leibeigenschaft nicht weiter die Rede sein, die bürgerlichen Rechte faßten damit festen Fuß und brachten namentlich die Freiheit der Stadtbürger von der Hörigkeit mit sich.[8])

Vergleichen wir nun diese rechtlichen Verhältnisse mit den Zuständen, wie sie in der Stadt Zweibrücken sich entwickelten, so finden wir, daß dieselbe bereits vor der Mitte des 14. Jahrhunderts mit Privilegien begabt war und daß i. J. 1352 unter der Regierung Grafen Walrams II. sie durch Kaiser Carl IV. mit den Rechten der Reichsstadt Hagenau erfreut wurde, an deren Spitze, wie wir (oben Kap. 1) gesehen haben, die Befreiung vom Sterbfall (caducum) sich befand.[9]) Durch den Freiheitsbrief Pfalzgraf Ludwigs I. vom Jahr 1483 erfolgte dann die Gewährung eines freien Zugs, das Recht der freien Verehelichung und die Befreiung

---

7) Eichhorn, deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte § 71.

8) Maurer, Städteverfassung I. S. 390 u. 393.

9) Dieß erklärt vielleicht den, wie uns Bachmann mittheilt, auffallenden Umstand, daß auch bei den Landleuten, obwohl dieselben im ganzen Herzogthume Leibeigene waren, damals das Besthaupt nirgends herkömmlich war. S. deff. Staatsrecht S. 274.

von Frohnden und vom Felddienste,[10]) so daß wir also hier den Inbegriff derjenigen Rechte vor uns haben, welche das Wesen der Leibeigenschaft unbedingt aufhoben. Da nun, wie bereits bemerkt, die Verleihung von solchen Freiheitsbriefen oder Handfesten in der Regel nicht sowohl etwas Neues schuf, als vielmehr das bereits hergebrachte Recht fixirte, so ist daraus zu folgern, daß auch vor dem großen Freiheitsbriefe von 1483 der Zweibrücker Bürger von einer Leibeigenschaft im eigentlichen Sinne des Wortes verschont war.

Wenn daher Herzog Johann I. kaum 90 Jahre später in seinem sogen. Freiheitsbriefe vom 21. April 1571 erklärt: daß er alle Bürger, so in Stadt und Vorstadt wohnen, von der Leibeigenschaft „damit sie Vnsern Voreltern vnd Vnß bis daher verwandt und zugethan gewesen" gäntzlich erledige und frey lasse, so muß dieß auf den ersten Blick allerdings etwas auffallend erscheinen und streift nahe daran, als Illustration zu dem oben erwähnten Streben der Landesherrn in dieser Zeit zu dienen. Auf der andern Seite darf aber auch nicht der Ausdruck „gäntzlich" übersehen werden, dessen sich die Urkunde bedient, und woraus gefolgert werden kann, daß zu Johanns Zeit wahrscheinlich noch einzelne herrschaftliche Rechte von untergeordneter Bedeutung bestanden, welche ohne genaue Unterscheidung auch als zur Leibeigenschaft gehörig betrachtet, von welchen jedoch die Bürger gleich in den ersten Regierungs-Jahren des neuen Fürsten befreit wurden. Außerdem haben wir es hier auch mit den Einwohnern einer bereits vor dem Jahre 1352 als Stadt anerkannten bürgerlichen Gemeinde zu thun und darf nicht außer Acht gelassen werden, daß der deutsche Bürgerstand schon in der mittleren, nachcarolingischen Zeit im Vergleich mit jenem der „gemeinen Landsassen" als ein bevorzugter Stand auftrat, welcher sich zwischen die sog. „Mittelfreien" und die Landsassenfreien hinein geschoben hatte.[11]) Von ihnen sagte das Kaiserrecht: „Der Kaiser hat sie auch eweclich gefriet" und „Dy Freyheit gab der Kaiser des riches burgern."[12]) Zudem hatte der Zweibrücker Bürger schon seit den ältesten uns bekannten Zeiten „Schöffenfähigkeit", d. h. er konnte am Stadtgerichte

---

10) Freiheitsbrief v. 1483. Al. 3, 4 und 5. Siehe oben Kap. IV. 1.
11) Zöpfel, deutsche Rechtsgeschichte § 15.
12) Kaiserrecht (Ausgabe von Endemann. 1846) T. IV. cap. I.

als Schöffe erscheinen, und durfte, einige Fälle ausgenommen, nur in seiner Stadt und von seinen Mitbürgern gerichtet werden. Er stand insofern daher den Mittelfreien gleich.[13]) Berücksichtigt man hiebei, daß im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts durch die jeweiligen Herzoge eine Reihe großer Bauten — der Alexanderskirche, der verschiedenen Schlösser in der Burg, des Zeughauses, der Münze — ausgeführt wurden, ohne daß der Mitwirkung Seitens der Stadtbürger durch Frohndienste je Erwähnung gethan wird, so dürfte daraus mit Nothwendigkeit die Richtigkeit unserer Behauptung für die erwähnte Periode hervorgehen. Auch der Umstand, daß die Bürger der Landesherrschaft Abgaben, Zölle und andere Prästationen zu entrichten, namentlich die Mauern und Thürme der Stadt in Stand zu halten hatten, kann an der Sache nichts ändern. Es wird zwar in der Stadtordnung Johanns I. vom J. 1590 der „Bürger Frohn" erwähnt; diese Verpflichtung hatte jedoch ausdrücklich nur den Zweck, „die Statt in Baw vnd Besserung zu halten." Denn auch anderwärts war jeder Bürger zur Bewachung und Vertheidigung der Stadt schon in den frühesten Zeiten verpflichtet; erst später wurden sie davon befreit; dies findet sich in allen alten Städten, großen wie kleinen, in Bayern z. B. in Friedberg und Deggendorf.[14])

Da demnach in den ersten Zeiten nach Entstehung der Stadt Zweibrücken die Leibeigenschaft in dem unwürdigen Sinne, wie sie sich später seit dem 16. Jahrhundert erst entwickelte, nicht bestand, die Stadt aber bereits im 14. Jahrhundert auch mit kaiserl. Privilegien begabt war; da ferner der Freiheitsbrief Herzog Ludwigs I. vom J. 1483 den Einwohnern die weitgehendsten bürgerlichen Rechte zusicherte und endlich Herzog Johann I. i. J. 1571 sie für alle Zeiten gänzlich befreite, so glauben wir den geschichtlichen Nachweis für eine Behauptung, die wir nicht ohne Befriedigung niederschreiben, erbracht zu haben, für die Behauptung nämlich: daß die Bürger der Stadt Zweibrücken niemals im eigentlichen Sinne des Wortes Leibeigene gewesen sind.

So ganz unverkümmert blieben jedoch die den Bürgern zustehenden Rechte nicht. Sie hatten zwar den „freien Zug" zugesichert

13) Zöpfel a. a. O. § 15 u. 22.
14) Maurer a. a. O. § 31.

erhalten, in dem mehrerwähnten Freiheitsbriefe Johanns des Aelteren war jedoch bestimmt, daß im Fall des Wegziehens „unter frembde Oberkeit" sie den zehnten Pfennig „zum Abzug zu raichen und zu hinderlassen" hätten.[15]) Diese Steuer konnte sehr empfindlich sein und dadurch den Abzug erschweren, da sie nicht nur von dem beweglichen und unbeweglichen Vermögen, sondern auch von demjenigen erhoben wurde, was einem Burger „zur selben Zeit oder darnach durch Erbfall oder in andere Weg zuwachsen möchte."

Der Einwohner Zweibrückens war ferner von herrschaftlichen Frohndiensten zwar frei; allein ihm lag die „Burger-Frohn" ob. Die Stadt hatte nämlich nicht blos die städtischen Gebäude, sondern auch die Festungsmauern und Stadtthore im Bau und gutem Stande zu erhalten. Sie hatte zu diesem Zwecke einen ständigen Materialvorrath von Ziegeln, Kalk, Backsteinen, Dielen, Wägen und Karren,[16]) welche in einem Gebäude aufbewahrt wurden, das 1621 noch bestand und an die untere Pforte angebaut war. Waren nun derartige Arbeiten auszuführen, so konnte der Bürgermeister die Bürger auffordern zu „fröhnen", d. h. in Person mitzuwirken.[17]) Im Weigerungsfalle wurde der Betreffende nicht blos gestraft, sondern auch ausgepfändet und vom Erlös des Pfandes ein Anderer zur Arbeit eingestellt.

Der Zweibrücker Bürger war auch vom Kriegsdienste im Felde frei, hatte dafür aber die Verpflichtung, sowohl zur Vertheidigung nach Außen als auch zur Aufrechthaltung der inneren Sicherheit mitzuwirken. Zu diesem Zwecke mußte er eine Rüstung, bestehend aus

---

15) Siehe oben Kap. 1 Note 16. Diese Abgabe war unter verschiedenen Namen (Abschoß, Nachsteuer, Anzal, gabella emigrationis, gab. hereditaria) fast über ganz Deutschland verbreitet. Adel und Geistlichkeit waren meistens davon befreit. Mittermaier, Grundsätze d. deutsch. Privatrechts. § 111—113.

16) Bürgermeist. Bericht v. 21. December 1621.

17) Stadtordnung fol. 44. „Und dieweil ein Jeder Bürgermeister die statt in baw vnd beßerung zu halten vnd zu handhaben Fröner haben muß, whann dhann ein stattknecht von geheiß eines Burgermeisters einen Bürger zu frönen gebeut, vnd welch daß nicht thet vnd sich darwider stellt, dadurch das werkh verhindert wurde, So soll ein Jeder Burgermeister vnd der stattknecht macht haben demselbigen Inn sein Hauß zu ghen vnd sovil pfand zunemmen, daß sie ein Andern ahn sein statt gewinnen mögen / Nit desto minder soll vor seinem Ungehorsam 10 Schilling pfennig darzu verfallen sein."

Harnisch, Haken (Hakenbüchse) und Spies, haben. Nach der Stadtordnung von 1570 hatte jährlich auf Mittwoch nach Ostern eine Musterung durch die Amtleute statt zu finden, wobei Jeder bei seinem Eid erklären mußte, „ob die Rüstung sein aigen oder endlehnt sey.“ Erschien Einer mit entlehnter Rüstung, so wurde er, wie bereits (Kap. 3) bemerkt, zu 1 ß Pfennig bestraft, welches Geld dann die übrigen Bürger der Stadtmiliz „vertrinken“ durften. Ueber diese Musterungen wurden amtliche Register geführt und dabei zugleich die Befehlshaber- und Rottenmeister-Stellen besetzt.[18]) Nach Johanns Stadtordnung mußte auch eine Anzahl Bürger auf „die Thurn und die Letzen“ kommandirt sein. Unter den „Letzen“ war nach dem Mittelhochdeutschen die äußerste Vertheidigungslinie verstanden,[19]) in unserem Falle also die Ringmauer der Stadt und die etwa davor befindlichen Wachtposten. Sobald Feuerlärm entstund, so daß gestürmt wurde, oder wenn Feindesgefahr entstund, hatten diese Bürger die Verpflichtung, sich sofort zu bewaffnen und auf die ihnen angewiesenen Plätze, also entweder auf die Thürme an den beiden Pforten, sowie auf den Lauerthurm, das große Rondell, den Lampertsthurm und den Spekenthurm,[20a]) oder auch auf die Ringmauer sowie etwaige vorgeschobene Wachtposten sich zu begeben und daselbst bis auf weiteren Befehl zu verbleiben. Säumige waren mit ernster Strafe bedroht.[20b])

Dazu kam in der Folge aber auch noch der Wachtdienst an den Thoren, den die Bürger selbst verrichteten. Erst zu Anfang des

---

18) Stadtordnung fol. 39. „Und soll auch die Ordnung vermög bemelts Muster-Registers mit austheilung der Bevelch, Rodten und Rottemeister gehalten vnd da einer mit Todt abging Ein anderer erwhölet werdenn.“

19) Weigand, deutsch. Wörterbuch. Gießen 1873: Die Letze-Hinderung. Hemmung. Schutzwehr. Grenzbefestigung. Lexer, mittelhochd. Wörterbuch: An der Letze liegen, Wache halten. „Wann man storm lutet, soll jeder vf sin letze (Wachtposten) zu laufen.“

20a) Es waren dieß laut der Stadtgerichtsbücher die damals bestehenden Thürme.

20b) Stadtordnung fol. 45. „Item. Und welcher also vnder den Burgern vff Thurm oder die Letzen geordnet ist, Soll zu Jederzeit so ein Fewer aufging, daß gestürmt oder ein Feindgeschrei wäre, ernstlich mit seiner Wehr daruff gehen, Und daselbst bleiben. Vnd welcher das nicht thut, so oft das geschehe, Soll er ein pfundt pfennig verfallen seyn.“

18. Jahrhunderts wurden unter schwedischer Regierung zwei Compagnien und später ein ganzes Bataillon regulirter Soldaten errichtet und zur Bestreitung der dadurch entstehenden Kosten die städtische Abgabe über die Hälfte erhöht. Dafür versahen dann die Soldaten auch diese Wachen an den Thoren, ohne daß von den Bürgern Wachtgeld bezahlt wurde. So blieb es auch unter Herzog Gustav. Nach dessen Tod aber versahen die Bürger während der Streitigkeiten über die Nachfolge im Herzogthume die Wache an den Thoren wieder selbst, da sie in die Treue der regulirten Truppen Mißtrauen setzten. Als Herzog Christian IV. i. J. 1767 die Garde zu Fuß errichtete, mußte die Stadt nicht blos, wie früher, jenen Beitrag leisten, sondern es wurde durch ein Rescript vom 27. August dieses Jahres auch befohlen, daß die Stadt, so lange die Thorwachten durch herzogliche Soldaten versehen würden, wegen der diesfallsigen Erleichterung der Bürgerschaft jährlich 949 fl. zu bezahlen habe.[21])

Die Lage der bürgerlichen Einwohner wurde in Folge der zunehmenden Lasten selbstverständlich immer schlimmer. In einer Beschwerdeschrift vom 4. Juli 1644 wendeten sie sich deßhalb an Herzog Friedrich mit der flehentlichen Bitte um Abhilfe und Erleichterung von der drückenden Last „der Wachten, der Contribution und der Bottengäng.“[22]) Die darin geführte Sprache gibt uns ein deutliches Bild der traurigen Zustände des Volkes in damaliger Zeit. Hauptveranlassung dazu boten die Verpflegungsgelder für das Militär, welche zu jener Zeit in Aufnahme gekommen waren und zweimal im Jahr erhoben wurden. Das Aktenstück trägt die Unterschrift: Sambtliche gemeine Burger“ und enthält unter Anderem die Klage, „daß neben der großen Winther- und Sommerverpflegungsgelder, daran noch ein gutheil zu bezalen, Vns der Statt gebäuw auß Vnserm Armuth zu erhalten vnd zu bauen zugemuthet wirdt, hingegen vnsere arme hütten vnd gebäue vff den halß fallen vnd zu scheittern gehen; Solches können wir ferners nit ertragen. Da wir die Zeit hero dermassen mit gelt geben vnd großer Beschwehrung außgeschepfft worden, müssen, wofern nit linderung hierinnen geschafft, der mehrer

---

21) Schultz, Excerpte v° Wachtgeld.

22) Bittgesuch vom 4. Juli 1644 in der Registratur der g. G.-Verwaltung.

theill vnder Vnß armen Burger mit Weib vnd kindern ins ellendt zihen."

Diese Beschwerdeschrift hebt zugleich die geringe Anzahl der Bürger hervor. Und zwar mit Recht. Denn, was die Bevölkerung der Stadt betrifft, so war sie, dem beschränkten Umfange der letzteren entsprechend, zu keiner Zeit besonders groß. Bei dem Ausgange des Mittelalters war dieselbe in Folge der vorausgegangenen günstigen Zeiten allerdings etwas gestiegen. Dieß ist denn auch die gute Zeit, zu welcher wir in den Stadtbüchern die Wahrnehmung machen, mit welchen wohlklingenden Namen die Bürger ihre Kinder bei der Taufe zu belegen pflegten: so die Knaben mit Erasmus, Leonhard, Sigmund, Walter, Rupert und Willibald; die Mädchen mit Agathe, Agnes, Brigitta, Candida, Cäcilia, Engela, Elsa, Gertraud, Judith, Sarah, Sybilla (Dr. Beuthers Tochter) und Walburga. Dagegen wurde in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts durch das wiederholte Auftreten der Pest die Einwohnerzahl wieder bedeutend vermindert. Diese schreckliche Krankheit hatte im Jahre 1564 den Tod von 317 Personen zur Folge, während nur 25 Kinder geboren wurden. Im Februar 1565 hörte sie wieder auf, und wurden in diesem Jahre 36 Kinder geboren, 32 Personen begraben und 42 Paare copulirt.[23]) Ende August 1573 kam die Pest abermals, und starben in diesem Jahre 171 Personen, während nur 31 Geburten vorkamen.[24]) Keine zehn Jahre verliefen, als die Pest nochmals i. J. 1582 einriß. Herzog Johann I. ließ allerlei Medikamente in der Zweibrücker Apotheke fertigen und in die Aemter schicken, allein mit geringem Erfolge; denn i. J. 1583, wo neben dieser sogenannten Pest auch noch die Blattern grassirten, starben 143 Personen und wurden nur 34 Kinder geboren.[25]) So kam es, daß, da bis ins Jahr 1597 die Sterblichkeit noch sehr groß gewesen war (bei 114 Todesfällen 52 Geburten), im Jahre 1598 nur 240 Familien oder Haushaltungen in der Stadt sich befanden.[26a]) Darnach dürfte also gegen das Ende

---

23) Jndex ecclesiasticus paroch. bipont. extrahirt im Zweibr. Wochenblatt von 1795. Nr. 19 und 20.

24) Ebendas. Nr. 26.

25) Ebendas. Nr. 38 und 45. Und herzogl. Kammerrechnung v. 1582.

26[a]) Zweibr. Landschreibereirechnung v. J. 1598.

des 16. Jahrhunderts die Einwohnerzahl der Stadt aus etwa 1000 Seelen bestanden haben. Da im darauffolgenden Jahrhunderte zu den Krankheiten sich auch noch Krieg und Hungersnoth gesellten, so mußte dadurch der Bevölkerungsstand noch tiefer herabsinken und kam in der That i. J. 1638 nur Eine Geburt in Zweibrücken vor.[26b]) Es kann deßhalb auch nicht überraschen, wenn die Bürger Zweibrückens in ihrer obenerwähnten Beschwerdeschrift vom 4. Juli 1644 behaupteten, daß ihrer nur „etlich vndt dreisige armer Burgerschaft beneben etlichen Wittweibern" seien. Die Namen, sowie die Anzahl der Bürger Zweibrückens im Jahre 1644, also nicht lange vor dem Ausgange des 30jährigen Kriegs, gehen aus dem dieser Bittschrift beiliegenden Verzeichnisse hervor, welches folgendermaßen lautet:

Verzeichniß

wie die Kontribution zu der Winterquatie sambt des Wachtmeisters wochentlich 1 Rthlr. vnder der Burgerschafft allhie zu Zweybrücken monatlich erhoben worden.

Hanß Pißport .	— 12 Bz.	Johann Casimir Beuther	8 Bz.
Hauß Heinrich Böck	1 fl. 3 Bz.	Anstett Ehrmann .	2 fl. — Bz.
Hanß Jakob Schlemmer	12 Bz.	Christoffel Welker .	— 14 Bz.
Nickel Schmidt .	1 fl. 11 Bz.	Bastian Steinmetz .	1 fl. 3 Bz.
Klauß Berhardt .	— 10 Bz.	Thieters Engel .	— 6 Bz.
Hanß Jakob Butscher	— 8 Bz.	Jean Paul . .	1 fl. 6 Bz.
Jean Raquet . .	1 fl. 5 Bz.	Endres Becker . .	— 12 Bz.
Tobias Müller . .	1 fl. 36 Bz.	Stoffel Lauf .	1 fl. 3 Bz. 8 Pf.
Friedrich Meyer .	1 fl. — Bz.	Georg Meyer . .	1 fl. 8 Bz.
Peter Metz . .	— 10 Bz.	Hanß Georg Leinweber	14 Bz.
Velten Schuster .	1 fl. 2 Bz.	Margreth von Ernstweiler	8 Bz.
Philipp Conradt .	— 10 Bz.	Hanß Kieffer . .	— 12 Bz.
Andres Hartmann	11 Bz. 4 Pf.	Hanß Lottringer .	— 12 Bz.
Löwenwürthin . .	1 fl. 4 Bz.	Jakob Ellauf . .	1 fl. 4 Bz.
Endres Ott . .	— 12 Bz.	Theobald Trautmann	— 12 Bz.
Daniel Knölchen .	— 10 Bz.	Hanß Jakob Meyer	1 fl. 1 Bz.
Palmans Wittib .	— 8 Bz.	Nickel Bauer . .	— 10 Bz.
Susanna Waldlin .	— 6 Bz.	Fritz Roß . . .	— 10 Bz.

26b) Bavaria, Pfälz. Ortsgeschichte, IV. p. 710.

Hanß Christoph Jacob	— 13 Bz.	Peter Meyer . .	— 11 Bz.
Abraham Jacob .	1 fl. 7 Bz.	Welsch Kirschners .	— 4 Bz.
Lorenz Eichborns Wittib	8 Bz.	Schmidts Ursel .	— 4 Bz.
Hanß Albrecht Feß	11 Bz. 4 Pf.	Pantel Edelmans Wittib	10 Bz.
Michel Aichbron	1 fl. 3 Bz. 8 Pf.	Leinenweber von Kirkel	10 Bz.
Bastian Dollinger	— 12 Bz.	Sontag Schumacher	— 7 Bz.
Barthel Wildt . .	1 fl. —	Spetzgen . . .	— 2 Bz.
Hanß Schlemmer .	1 fl. 2 Bz.	Jost Bauer . . .	— 10 Bz.
Caspar Schlemmer	— 10 Bz.	Summa	46 fl. 2 Bz.

Allerdings eine kleine Anzahl damaliger Bürger, wobei jedoch zu bemerken ist, daß, wie aus der Bittschrift hervorgeht, die Mitglieder des Stadtraths darunter nicht begriffen sind, wie auch selbstverständlich nicht die herrschaftlichen Dienstboten. Die Namen, mit Ausnahme des Jean Paul und einiger Anderer, sind vielfach heutzutage noch dahier vorkommende.

Nicht besser gestalteten sich die Verhältnisse in der darauf folgenden Zeit, indem im Jahre 1675 sich nur 141 Familien in der Stadt befanden.[27]) Die Niederlassung auswärtiger Personen wurde auch eher erschwert als erleichtert dadurch, daß zu den zu entrichtenden Abgaben immer wieder neue, so z. B. das Feuereimergeld hinzukamen. Auch der Betrag des Bürgereinzuggeldes stieg auf 30 fl. und 40 fl. Geborne Zweibrücker, die bei der Aufnahme als Bürger solches zwar nicht zu bezahlen brauchten, mußten nichtsdestoweniger das Feuereimergeld entrichten. Allmälich hatte sich indessen auch unter der Bevölkerung ein neuer Stand gebildet; es waren dieß die Hintersassen, d. h. die nicht als Bürger recipirten Einwohner. Sie mußten bei ihrer Aufnahme die verordnungsmäßigen Inferenda (in der späteren Zeit 150 fl. Vermögen) besitzen und einen Manumissionsschein produciren. Auch bei ihnen erfolgte eine feierliche Aufnahme in den städtischen Verband, indem sie durch Handgelübde versprechen mußten, sich als ehrliche Hintersassen aufzuführen und die ihnen auferlegten Prästationen (Frohnden, Wachten, Schatzung) willig zu leisten. Die eigentlichen politischen Rechte der Stadtbürger hatten sie nicht.

Im Anfange des 18. Jahrhunderts begann wieder eine Zunahme des Bevölkerungsstandes. Nach einem darauf bezüglichen

27) David Königs Bericht v. 15. Nov. 1677.

Aktenstücke[28]) betrug die Zahl der Bürger, Unterthanen, Hirthen und „Hintersassen, so keine bleibende Stelle haben," in der Stadt Zweibrücken im Jahr 1719 ohne Regierungsbeamte und Militär: 339 Familien. Dabei wird zugleich bemerkt: „Wobei aber zu wissen, daß der Mehrste theil des hiesigen Oberamts-Unterthanen arm und kaum das täglich Brod uffbringen mögen und also auff die Anzahl nicht zu reflectiren."

Keine besondere Vermehrung finden wir im Jahr 1739. Nach einem deßfallsigen amtlichen Register[29]) befanden sich damals an Bürgern und Wittwen in unserer Stadt . . . . . 363.

Darunter Luthrische . . . . 112.
Reformirte . . . 213.
Katholische . . . . 38.

Item an Söhnen von 14 Jahren und darüber 172.
Unter 14 Jahren . . . . . 248.

An Hintersassen befanden sich in der Stadt . . . . 126.
489.

Item an Söhnen von 14 Jahren und darüber 49.
Unter 14 Jahren . . . . . 79.

Unter dieser Gesammtbevölkerung befanden sich an „allerhand" Professionen, wie folgt:

Kaufleute u. Krämer . .	13	Strumpfstricker u. Weber .	8
Apotheker u. Chirurgis . .	6	Büchsenmacher, Schlosser u.	
Gold- u. Silberarbeiter . .	4	Nagelschmiede	18
Gastgeber u. Weinwirthe .	17	Hufschmiede	9
Metzger	28	Schreiner u. Dreher . . .	16
Becker	48	Kirsner	9
Sattler	6	Glaser u. Hafner . . .	2
Weiß- und Rothgärber . .	17	Zinngießer	9
Schuhmacher	47	Steinhauer u. Maurer . .	10
Schneider	27	Seiler u. Wagner . . .	9
Leinenweber	13	Hutmacher	4

28) Denombrement des Oberamts Zweibrücken, eine Beilage zu den Acta und Verzeichnisse der Ortschaften in den 4 Zbrückischen Oberämtern. Kreisarchiv Speier.

29) Summarische Beschreibung über die in der Residenzstadt Zweibrücken wohnendten Burger, Wittwen und Hintersassen. Ebend.

Wollenweber u. Tuchscherer	3	Kammacher	2
Buchbinder	3	Färber	1
Künstler	1	Messerschmid	2
Sackler	2	Schnallenmacher	1
Kupferschmidt	2	Lichtmacher	1
Knopfmacher	2	Spengler	2
Posamentirer	1	Gärtner	1
Pschipier[30])	1	Pflasterer	2
Scherenschleifer	1	Landkutscher	1
Zimmermann	1		

„Die übrigen sind Faßbinter und Taglöhner."

Was die Bevölkerung gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts betrifft, so betrug dieselbe i. J. 1776, ohne Soldaten und Hofdienerschaft, 4799 Seelen, worunter 3 jüdische Haushaltungen. Außer dem Bürgereinzugsgeld wurde nochmals eine neue Abgabe, nämlich das „Einzugsgeld für die Herrschaft," mit 7 fl. 30 erhoben. Das Bürgereinzugsgeld stieg i. J. 1787 auf 30 fl., das Feuereimergeld auf 2 fl. 50 kr. Bürgerinnen zahlten kein Feuereimergeld, wurden aber eingeschrieben. Die erforderlichen Bürgerinferenda betrugen in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts 400 fl.

Kapitel V.

Die städtische Nahrung. Der Gewerbstand und die Arbeitslöhne.

Die Hauptbeschäftigung der Stadtbürger in Deutschland bestand ursprünglich in Ackerbau und Viehzucht. Hatte ja doch in der Regel jede Stadt eine gemeine Stadtmark und jeder Bürger Antheil an den Markmutzungen. Der Ackerbau mußte demnach damals Hauptnahrungszweig der Bürger sein. Ein Beispiel hiezu gibt unter anderen München, wo noch im 16. Jahrhundert dieses der Fall war.[1]) Dabei waren während des Mittelalters die Stadtgemeinden überall bestrebt, durch ausreichenden Grundbesitz und Ackerbau in Bezug auf

30) Vielleicht „Gibier" (Wildprethändler).

1) Maurer, Städteverfassung I. § 108.

die Lebensmittel sich unabhängig zu stellen. So besaßen Ulm und Nürnberg bedeutendes Grundeigenthum, letztere Stadt sogar eine Fläche von 20 Quadratmeilen. Auch in Speier wurde vorherrschend Ackerbau und Viehzucht getrieben. Im Lußhardwalde zwischen Bruchsal und Philippsburg befanden sich i. J. 1437 aus der Umgegend 43,000 Schweine in Eichelmast, von denen 8000 pfälzischen Unterthanen und 35,000 bischöflichen gehörten. In Ulm war Vorschrift, es solle ein Bürger nicht mehr als 24 Schweine halten. In Frankfurt a. d. O., welches im Beginne des 14. Jahrhunderts etwas über 10,000 Einwohner zählte, wurden jährlich etwa 30,000 Stücke Rindvieh geschlachtet. Ebenso war in vielen Orten die Geflügelzucht sehr im Flor; sie war in Frankfurt a. M. so stark, daß der Stadtrath auf öffentliche Kosten ein eignes Taubenhaus errichten ließ.[2]) Auch an Nahrungsmitteln aus dem Pflanzenreiche fehlte es nicht, wiewohl der Obst- und Gemüsebau noch nicht die Stufe des heutigen erreicht hatte. Dagegen wurden die Gärten in der Rheingegend gerühmt und namentlich soll der Rheingau schon zu jener Zeit ein wahres Paradies gewesen sein.[3])

Von ganz besonderer Bedeutung in Deutschland war aber damals der Weinbau. Wir betonen absichtlich das Wort damals. Denn neuere Forschungen haben ergeben, daß in dieser Hinsicht unsere Ansichten bisher ganz irrige waren. Es ist bekannt, daß durch die Römer die Weinrebe in Deutschland eingeführt wurde, indem Kaiser Probus, als seine Militärcolonien am Rhein und der Donau sich ansiedelten, um 280 n. Chr. dort die ersten Reben anpflanzen ließ. Die Fluthen der Völkerwanderung verschlangen jedoch ihre Nachkömmlinge. Aber im 6. Jahrhundert rankten die Reben wieder von Welschland und von Frankreich herüber. Karl der Große veredelte sie und unter den Ottonen waren es vornehmlich die Mönche, welche sie pflegten. Die wichtigste Epoche brachte jedoch das Vordringen der Cisterzienser aus deren Vaterhaus Citeaux in der Champagne. „Im ganzen Reiche gab es seit dem 13. Jahrhundert kaum einen sonnigen Abhang, wo nicht emsige Winzer

2) J. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgange des Mittelalters I. 4.

3) Buch von den Früchten, Bäumen und Kräutern. Mainz 1498.

den Boden bestellten".[4]) Was die Geschichtsquellen über den Weinbau während des Mittelalters in Deutschland berichten, ist geradezu Staunenswerthes. Es gab eine Zeit, wo „unser Altbayern von einem Ende bis zum andern voll war von Rebenhügeln, und der gemeine Mann dort Tag und Nacht beim Wein saß".[5]) In Gegenden, wo heute der Weinstock kaum vereinzelt vorkommt, trank man in jenen Zeiten eigenes Gewächs. Sogar an der Nord- und Ostsee, ja auf deren Inseln, wurden Trauben gekeltert. Es macht einen seltsamen Eindruck, sagt ein neuerer Schriftsteller,[6]) wenn man die „Brandenburger Weinordnung für Winzer" und von den dort gebauten Weinen liest. In der That waren bei Berlin i. J. 1565 beinahe hundert Weinberge, ebenso in Braunschweig und Meklenburg.[7]) Eysengrein in seiner „Chronik der Stadt Speyer" berichtet, daß der „vortreffliche" Wein, welcher in der dortigen Gemarkung gewachsen, fortwährend zu Wasser und zu Land nach der Schweiz, nach Schwaben, Bayern, Lothringen und Niederdeutschland, zuweilen auch nach England ausgeführt worden sei. Zu Frankfurt erließ i. J. 1501 der Rath zum Schutze des Ackerbaues ein Verbot gegen die Anlage neuer Weinberge. Am linken Ufer der Donau von Kelheim bis Regensburg, auf Plätzen, die heute öde liegen, reihte sich Weinberg an Weinberg; die Bürger von Regensburg hielten Weinlager von bayerischem Rothen, der nicht schlecht gewesen sein kann, da sie ihn sogar nach Frankreich verkauften; und in Ulm zählte man oft 300 Weinwagen auf dem Weinmarkte!

Mit dem Verfall der Klöster in Folge der Reformation verschwand nach der Ansicht dieser Schriftsteller in Norddeutschland der Weinbau. Vorzüglich war es aber der 30jährige Krieg, der in so vielfacher Beziehung dem deutschen Volke die Errungenschaften seiner Vergangen-

---

4) Augsburger Allgemeine Zeitung v. 1877. Beilage S. 3691.

5) F. B. Nordhoff: Der vormalige Weinbau in Norddeutschland. Münster bei Coppenrath. 1877.

6) Langenbahn, Geschichte der deutschen Landwirthschaft.

7) Allgem. Zeitung a. a. Orte S. 3691. — Das weit verbreitete Vorkommen und Gedeihen der Weinberge bringt man mit dem Umstande in Verbindung, daß damals mehr Waldungen bei uns bestanden, und dieselben nicht nur Schutz gegen Norden den Reben auf den Bergabhängen gewährten, sondern auch in der Nähe von sonnigen Thälern viel zur Erhöhung des Wärmegrades beitrugen.

heit raubte, und seit dem 15. Jahrhundert suchte das Volk in Bier und Branntwein Ersatz für den Wein.[8])

Stunden nun Ackerbau, Viehzucht und Weinkultur im Mittelalter auf so hoher Stufe, so erklärt dieß zugleich auf ganz natürliche Weise die weitere Erscheinung, die sich uns darbietet, nämlich, daß Fleisch und Wein die Hauptnahrungsmittel des Volkes und namentlich des Mittelstandes waren. Man kannte damals weder Kartoffel noch Kaffee[9]) in Deutschland, und daß Fleisch wie Wein allgemein die tägliche gewöhnliche Kost des gemeinen Mannes bildete, geht aus einer Reihe unverwerflicher Zeugnisse hervor. In Bayern, sagt das zu jener Zeit gedruckte „Buch von den Früchten und Bäumen", meint fast jeder gemeine Taglöhner, er müsse jeden Tag zweimal Wein trinken, so gut wie er zweimal Fleisch ißt. Kräftiger muß die Nahrung der Dienst- und Werkleute in Sachsen gewesen sein; denn eine von den sächsischen Herzögen Ernst und Albert i. J. 1482 erlassene Landesordnung bestimmte: die Werkleute und Mäher sollen zufrieden sein, wenn sie außer ihrem Lohn täglich 2mal Suppe, 2 Fleischgerichte und ein Gemüse, an Festtagen aber Suppe, zweierlei Fische und 2 Zugemüse erhalten. Von dem in Rheinpreußen gelegenen Siegen sagt der Lokalgeschichtschreiber Dornbusch: „Selbst die gewöhnlichen Handwerker und Taglöhner erhielten, wo sie in Arbeit waren, täglich ein Quantum Wein." Nach einer Arbeiterordnung für Oppenheim und vier umliegende Dörfer in Rheinhessen sollte jedem Arbeiter im Sommer eine „Maß Weins und nicht mehr" gegeben werden. Bei Dingung eines Karrenbubens zu Weinheim i. J. 1506 wird ausdrücklich bemerkt: „Man soll ihm kein Wein zu geben schuldig sein, als was man von gutem Willen gibt." Das Gesinde erhielt sogar Abends Wein, da in einer Gesindeordnung von Königsbruck vorgeschrieben wird, daß man einem Knechte, der beim Abendessen sich verspätet, Fleisch und Wein nicht mehr zu geben

8) Ebendaselbst S. 3692.

9) Beide kamen fast gleichzeitig, in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts, nach Deutschland, die Kartoffel 1588. Der erste Kaffee wurde 1550 in Konstantinopel und 1652 in London aus dem Orient eingeführt; 1672 wurden die ersten Kaffeehäuser in Marseille eingerichtet. Deutschland braucht heutzutage am meisten Kaffee. Der Werth der Kartoffel als Nahrungsmittel ist bekanntlich ein sehr geringer, da sie zu wenig stickstoffhaltige Körper enthält.

brauche.[10]) Auch Fische wurden dem Gesinde, namentlich in den Rheingegenden, reichlich vorgesetzt, so daß in Speier die Dienstmägde bei dem Rathe sich sogar beklagten über die fast täglich ihnen gegebenen — Rheinsalmen.[11])

Dazu kam aber noch, daß die Lebensmittel, darunter namentlich das Fleisch, damals auch sehr billig im Preise waren. Es ist das eine bekannte Thatsache, wiewohl die höhere oder niedrigere Ziffer hier nicht allein entscheidet, indem eben der Tauschwerth des Geldes damals sehr hoch stand und nach und nach bis auf unsere Tage immer mehr herab sank. Um einen Maßstab zur richtigen Beantwortung dieser Frage zu gewinnen, ist es vielmehr erforderlich zu wissen, wie hoch der Arbeitslohn damals stand, und was der Arbeiter dafür erhielt? In dieser Beziehung tritt uns das überraschende Ergebniß entgegen, daß im fünfzehnten Jahrhundert der gemeine Tagelohn in einer Stadt wie Augsburg in gewöhnlichen Preisjahren sich auf den Werth von 5—6 ℔ Fleisch belief, während in wohlfeilen Jahren der Taglöhner sich für seinen Lohn täglich 1 ℔ Fleisch oder 7 Eier, ein Viertel Erbsen, eine Maß Wein und das nöthige Brod dazu verschaffen konnte, und noch die Hälfte der Einnahmen erübrigte für Wohnung, Kleidung und sonstige Bedürfnisse. Aehnlich war es in den Jahren 1470—1510 am Niederrhein im Clevischen. Dort konnte ein in Kost arbeitender Taglöhner durchschnittlich von seinem Verdienste für 6 Arbeitstage sich anschaffen: ein Viertel Scheffel Roggen, 10 Pfd. Schweinefleisch oder 12 Pfd. Kalbfleisch, 6 große Kannen Milch und 2 Bündel Holz. Außerdem erübrigte er noch in 4—5 Wochen soviel Geld, als ein gemeiner Arbeitskittel, 6 Ellen Leinwand und 1 Paar Schuhe kosteten. Noch günstiger war die Stellung der gewerblichen Arbeiter. In Klosterneuburg wurde zwischen 1485 und 1509 zur Zeit, als das Pfund Ochsenfleisch gemeiniglich 2 Denare kostete, der Taglohn der Maurer- und Zimmergesellen für den Sommer auf 20, für den Winter auf 16 Denare festgesetzt, so daß also der Geselle täglich den Werth von 10, bezw. 8 Pfd. Ochsenfleisch verdiente. In Sachsen erhielt im

---

10) Janssen, Geschichte des deutschen Volkes I. 4.

11) Bavaria, IV. Band 421 und 422, über Nahrung in der Rheinpfalz (von Schandein).

15. Jahrhundert ein Maurer- oder Zimmergeselle täglich im Durchschnitt einen Lohn von 2 Groschen und 4 Pfennigen, also mehr als ein Drittel von dem Werthe eines Scheffels Korn. Ein solcher Geselle erhielt täglich seinen „Trunk“ und wöchentlich 3—10 Groschen „Badegeld“; für eine Arbeitszeit von 6 Tagen konnte er sich außerdem von seinem Taglohne 3 Schafe und 1 Paar Schuhe kaufen.[12])

Worin nun der Grund aller dieser Erscheinungen lag: ob in der Bevölkerungszahl, ob in den Verkehrsverhältnissen oder in andern Ursachen, dieß hier zu untersuchen, gehört nicht zu unserer Aufgabe. Die Wahrheit der Thatsache steht fest, daß damals Fleisch und Wein die Hauptbestandtheile der Nahrung des gemeinen Mannes bildeten. Und daß der starke Fleischkonsum, wie auch der bedeutende Weinverbrauch für den damaligen Wohlstand spricht, kann, was man auch sonst von den Zuständen des Mittelalters halten möge, nicht wohl geläugnet werden.

Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts änderte sich jedoch dieser Zustand, indem damals der Taglohn nur mehr halb so hoch war, als zwischen 1450 und 1500. Eine allgemeine Einschränkung des Fleischverbrauchs trat ein, und gibt ein gewichtiges Anzeichen für die nicht gerade vortheilhafte Umbildung der landwirthschaftlichen und gesellschaftlichen Zustände Deutschlands. Es ist das übrigens eine Wahrnehmung, die wir nicht erst heute machen. Dieß wurde schon damals anerkannt. So sagt der Schwabe Heinrich Müller i. J. 1550: „Noch bei Gedenken meines Vaters war Reichthum und Ueberfluß. Das ist jetzt anders geworden. Es ist eine gar kostspielige und schlechte Zeit geworden seit vielen Jahren, und ist die Nahrung der besten Bauern fast viel schlechter, als von ehedem die der Taglöhner und Knechte war.“ Auch ein späterer Schriftsteller, Galetti, in seiner „Geschichte Thüringens“ bemerkt: „Jetzt führen kaum Familien von Stande einen Tisch, wie er damals bei Werkleuten gewöhnlich war.“

Die vorstehenden Einzelnheiten aus dem deutschen Volksleben im Mittelalter dürften nicht ohne Grund zur Frage berechtigen: ob denn in der That die materiellen Zustände Deutschlands damals so glänzende gewesen seien? Wir wollen als Antwort auf diese Frage uns bescheiden, das Zeugniß eines anerkannt hochbegabten Mannes anzu-

12) Janssen a. a. O. I. 4. Seite 307.

führen, der als Zeitgenosse sein Urtheil auf persönliche Anschauung und eigne Erfahrung stützte. Wir thun dieß, selbst auf die Gefahr des vielleicht nicht ungegründeten Vorwurfs hin, mit vorstehender Betrachtung uns jetzt schon allzu lange beschäftigt zu haben; allein einestheils wird die allgemeine Schilderung der Zustände Deutschlands und seiner Städte nicht ohne Werth sein bei vergleichender Prüfung der speciellen Zustände unserer Stadt, und anderntheils enthält die nachfolgende Darstellung soviel patriotisch Erhebendes, daß wir sie uns nicht oft genug ins Gedächtniß zurückrufen können.

Der Berichterstatter aus damaliger Zeit, welcher uns ein auf eigene Wahrnehmung gestütztes Bild deutscher Städte vorführt, ist Aeneas Sylvius. In seinem über Deutschland geschriebenen Werke[13]) äußert er sich 1458 folgender Maßen:

„Wir sagen es frei heraus: Deutschland ist niemals reicher, niemals glänzender gewesen, als heutzutage. Die deutsche Nation steht an Größe und Macht allen andern voran und man kann in Wahrheit sagen, daß es kein Volk gibt, dem Gott so viele Gunst, als dem deutschen Volke, erwiesen. Ueberall in Deutschland sehen wir angebaute Fluren, Getreidefelder, Weinberge, ländliche und vorstädtische Blumen- und Obstgärten, überall schöne Gebäude, anmuthige Landhäuser, Schlösser auf den Bergen, ummauerte Städte. Durchwandern wir nur die merkwürdigsten derselben, so wird die Herrlichkeit dieses Volkes, der Schmuck dieses Landes uns klar entgegen leuchten."

Und an einer anderen Stelle:

„Keinem Lande in der Welt steht Deutschland nach an Macht, an Reichthum und Bildung. Wer die Deutschen jetzt noch Barbaren schälte, wäre selbst der ärgste Barbar. Wie fleißig ist das Land angebaut, wie grünend und blühend, wie fruchtbar und volkreich! Von Danzig bis Bern, von Salzburg bis Lübeck und von Breslau bis Straßburg, wie viele wohlgelegene Städte! wie groß, wie fest und prächtig! Venedig und Genua sind älter; jugendlich ist

13) Aeneas Sylvius descriptio de moribus et conditione Germaniae 1458. Er stammt aus dem Hause der Piccolomini und war ein hervorragendes Talent. Er kannte namentlich Oberdeutschland sehr genau, weil er lange Zeit daselbst gelebt hatte.

das Ansehen der deutschen Städte und sie übertreffen die italienischen an bürgerlicher Ordnung, Zucht und Sitte."

In der That ein glänzendes Lob, das hier unserm Vaterlande gespendet wird! Ist dasselbe in Wahrheit begründet, — und es liegt ein Grund daran zu zweifeln um so weniger vor, als es durch die eben citirten Beispiele in jeder Beziehung unterstützt wird, — so werden wir nicht umhin können, der Wahrheit die Ehre zu geben und anzuerkennen, daß, vielfach genährten Vorurtheilen entgegen, die Zustände des deutschen Volkes im Mittelalter keineswegs doch so verkommen waren, als sie zuweilen zu schildern beliebt werden, wiewohl auch damals die Schattenseite nicht gefehlt haben mag. Uebrigens beschäftigt uns hier lediglich die culturhistorische Frage der Nahrungsmittel und der damaligen Lebensweise, und stehen wir nunmehr vor der Frage: wie hatten sich diese Verhältnisse in Zweibrücken gestaltet?

Zweibrücken war kein Handelsplatz. Die zur Stadt einmündenden Straßen waren keine bedeutenden Verkehrswege. Ebenso mangelte eine Wasserstraße. Dagegen war die Stadt umgeben von gutem Ackerland, vorzüglichen Wiesenflächen und nicht unansehnlichen Waldungen. Dieß mußte für die Richtung der bürgerlichen Thätigkeit bestimmend sein und als Folge hievon sehen wir, daß, wie in vielen anderen deutschen Städten, so auch hier ursprünglich Ackerbau und Viehzucht die Hauptnahrungsquelle der Bevölkerung bildeten. Als mit der Zeit sich auch die Gewerbthätigkeit zu entwickeln begann, war naturgemäß dasjenige Gewerbe sehr hervorragend, welches theils durch die landwirthschaftliche Produktion, theils durch die Lage der Stadt am meisten begünstigt wurde. Es waren dieß die „Laverer" [14]) oder Gerber. Die großen fruchtbaren Wiesenflächen förderten die Viehzucht, der Wald lieferte die Lohe, und das weiche Wasser des Baches war diesem Geschäfte besonders günstig. Andererseits war dieß auch die Zeit, wo die übliche Tracht (Lederwamms, Koller, lederne Hosen, Stulpstiefel und Handschuhe) die Verwendung von Leder in erhöhterem Maße in Anspruch nahm. So finden wir denn i. J. 1442 schon 4 Lohmühlen dahier,[15]) eine eigene von den Gerbern bewohnte

---

14) Von lavare (waschen) so genannt.
15) Herzog Stephans Lehen und Renten v. J. 1442 im Münchner Reichsarchiv.

Straße, die „Lauergasse“,[16]) und an deren Ende den „Lauerthurm“. Auch jenseits des unteren Stadtgrabens im „Pfortgarten“ standen verschiedene „Werkhäuser der Lauwer“.[17]) Daß die Viehzucht auf einer hohen Stufe der Entwickelung stund, dürfte daraus hervor gehen, daß damals die Metzger nicht vereinzelte Stücke, sondern, wie es scheint, oft ganze Heerden Viehes aufkauften und hierher brachten,[18]) welche sie dann, nachdem sie es dem Schultheißen oder Bürgermeister angezeigt, mit auf die Weide gehen lassen durften. Befanden sich Thiere darunter, die nicht dahier geschlachtet, sondern wieder weiter verkauft werden sollten, so durften sie nur 6 Tage lang auf der Weide bleiben. Der Unterscheidung halber mußte das Vieh zu diesem Zwecke daher gezeichnet werden.[19])

War ein zum Verkauf bestimmtes Vieh einmal hinweggetrieben und wieder gebracht worden, so durfte es nicht mehr hinweg kommen, sondern mußte „allhie gemetziget werden.“ Dabei war man seitens der Obrigkeit mit allem Nachdrucke darauf bedacht, daß ja Fleisch genug vorhanden sei. Zu diesem Zwecke hatte der Bürgermeister die Befugniß, bei eingetretenem Fleischmangel den Metzgern das Vieh, welches sie nicht schlachten wollten, sogar wegnehmen und zur Befriedigung des Bedürfnisses der Gemeinde schlachten zu lassen. Der daraus erzielte Erlös wurde jedoch den betreffenden Eigenthümern behändigt.[20]) Auch war ein jeder Metzger bei Strafe verpflichtet, „jährlichs 100 guter, feister Hämmel“ zu schlachten! Namentlich durfte von St. Urban (25. Mai) an bis St. Martini kein Mangel an Hammelfleisch sein, und damit es den Metzgern an Vieh nicht fehle, waren zwei Märkte zu Mittelbexbach angeordnet.[21])

---

16) Es ist dieß die heutige alte Postgasse. Akt v. 10. Jan. 1559. Stadtgerichtsbuch von 1554—1576.

17) Kaufakt v. 15. November 1602. Stadtgerichtsbuch von 1596—1613.

18) Newe Stadtordnung v. 1590. fol. 12. „Als offt ihrer einer ein Herdt Viehes bringt, soll er Solches unserm Schultheissen oder Bürger-Meister anzeigen.

19) In der Bürgermeistereirechnung v. 1592 findet sich folgender Ausgabeposten: „15 Alb. verzehrt mit dem Waldforster, beeden Hürrten vndt dem Stattknecht, als man den Küen die Hörner abgeschnitten.“ Sollte diese, sonst schwer erklärliche, Stelle mit obigem Gebrauche zusammen hängen?

20) Newe Stattordnung fol. 12.

21) Ebendas. fol. 15. „Vnd soll ein jeder Mezger und Viehtreiber hinfürter bei unnachläßiger Straf 100 gueter, feister Hämmel jährlichs vnder der Schranne

Daß auch die Hühnerzucht im Lande florirte, geht aus einer Rechnung vom J. 1453 hervor, wornach in diesem Jahre 3146 Stück Hühner und 126 Kappon (Kapaunen) an die Herrschaft abgeliefert wurden.[22]) Geradezu Erstaunliches erfahren wir aber bezüglich der Pferdezucht. Darüber sagt nämlich David König in seinem an den Schwedischen Gesandten Oxenstierna i. J. 1677 erstatteten Berichte[23]) Folgendes: „Die Nahrung im ganzen Amte Zweibrücken besteht insgemein in einer sehr guten Vieh- und Pferdezucht und weiß ich, daß vor diesem Kriegsverderben Bauern gewesen, so 20, 30 und mehr Pferde, junge und alte, gehabt, welche zwar insgemein klein von Art aber gut zur Arbeit, dauerhaftig und harter Natur." Der herzogliche Kammerdirektor König spricht hier von der Zeit „vor diesem Kriegsverderben", womit er den 30jährigen und den darauf folgenden Französischen Krieg meinte. Wir erfahren also dadurch, in welchem vortrefflichen Stande damals die Pferdezucht und darnach die Lage der Ackerbau treibenden Bevölkerung selbst war. Es gab Bauern, welche 20, 30 und noch mehr Pferde besaßen! Ein so bedeutender Pferdestand läßt sich aber nicht wohl denken ohne eine damit Hand in Hand gehende blühende Landwirthschaft, welche hinwiederum den Städtebewohnern zu gute kam. Zugleich begegnen wir hier bei den damaligen Pferden schon ganz der „Zweibrücker Race", denn so, wie sie geschildert wird, ist sie heute nach fast 300 Jahren noch: klein von Art, aber gut zur Arbeit und ausdauernd. Daß aber nicht blos der Bauer im Besitze eines ansehnlichen Pferdestandes war, sondern auch die Bürger unserer Stadt solche in größerer Anzahl gehabt haben, geht aus einer Verfügung der Stadtordnung von 1590 hervor. Dieselbe besagt nämlich: „Zum andern soll auch hinfurter kheiner Vnserer Burger zu Zweibrukhen sein Pferdt im Zweibrücker Bann-Zeun zur weidt schlagenn, Eß sey dhann angebickelt oder angebunden, vnd Jeder, der sie also unangebuekelt betretten wurdt, soll sie in die Statt fhuren vnd

aushauwen. Damit die Mezger sich nit zu beklagen haben, So haben wir zwen offentlich freyen Viehmerkh in Vnserm Dorffe Mittelbexbach, nemlich den Einen 8 Tag vor dem St. Naborer Markt (St. Avold) im Herbst angericht."

22) Zweibr. Landschreiberei-Rechnung de anno 1453.

23) David Königs Bericht vom Fürstenthum Zweibrücken a. 1677. Manuscript auf der k. Gymn.-Bibliothek.

vnserm schultheiß daselbst überlieffern."[24]) Es war also damals Gebrauch, daß die Zweibrücker Bürger ihre Pferde auf die Weide gehen ließen, und, damit sie dem anderen Vieh keinen Schaden zufügten, war obige Vorschrift erlassen. Daß auch die Schweinezucht schon stark dahier betrieben worden, dürfte wohl aus einer Klage hervorgehen, welche darüber geführt wurde, „daß fast Tag und nacht vff den gassen Schwein hin vnd wider lauffen vnd nicht eingethan werden." Es wurde schon oben erwähnt, daß der Stadtknecht in einem solchen Falle die Pflicht hatte, dieselben einzufangen, an einem besondern Ort zu verwahren und dem Eigenthümer nicht eher herauszugeben, „er habe ihm dhann 2 Schilling Pfennige[25]) sambt dem, was solch Vieh verezt, erleget".[26]) Auch aus der anderen bereits erwähnten Stelle in Herzog Johanns Stadtordnung: „Dieweil wir auch befinden, daß am Sontag vnd in der Wochen, wann man predigt, schwein, hemmel, geiß, genß vnd anderß in die Kirch lauffen vnd gleichergestalt nit eingethan werdenn", dürfte hervorgehen, daß an den erwähnten Thiergattungen damals durchaus kein Mangel dahier gewesen ist. Da außerdem verboten war, „in den Häusern Flachs und Hanf zu hechlen, zu brechen oder zu dörren", so läßt sich daraus schließen, daß auch dieser Zweig des Ackerbaues unter den Bewohnern der Stadt ziemlich starke Aufnahme gefunden hatte.[27])

Von großem Vortheil waren ferner die nahen Waldungen, deren die Stadt mehrere nicht blos in Pacht hatte, sondern auch zu Eigenthum besaß.[28]) Und endlich hatten die Bürger der Stadt das Recht der Fischerei dahier unter gewissen Voraussetzungen.[29]) Abgesehen von diesem Rechte kamen ihnen aber gewiß auch theilweise die Erträgnisse der größeren Weiher zu gute, welche sich damals in

24) Newe Stattordtnung fol. 33.

25) „Fünf Schilling pfennige sullen eines ungrischen gulden wert sein." Chmel monum. Habsburg a. 1479. S. 341.

26) Newe Stattordtnung fol. 47.

27) Ebendas. fol. 58.

28) Siehe oben Kap. 2, Note 15 den Erbösch. Andere Waldstücke lagen bei Ixheim.

29) „Und hat auch ein jeder Bürger von altersher die Freiheit, daß sie mit einem Garn oder Fischhammen auch einem Angel in allen fischenden Wassern fischen dörffen, doch darf Keiner kein Leggeschirr brauchen." Extrat aus dem Baunbuch: die freie Fischerei betreffend.

der Nähe der Stadt, so bei Kirkel, Lautzkirchen, Wörschweiler, Dellfeld und Thaleischweiler vorfanden. Auch bei Ernstweiler befand sich noch bis 1803 ein Fischweiher.[30])

Bei dem Zusammentreffen so vieler günstiger Vorbedingungen konnte es nicht fehlen, daß die Nahrungsmittel und sonstigen Lebensbedürfnisse damals in hiesiger Stadt sehr billig im Preise waren. Eine Nachricht aus dem Jahre 1453 sagt hierüber:[31]) „Eodem anno galt das Malter Roggen 10 Batzen, das Malter Haber 5 Batz., eine Rindshaut roh $5^1/_2$ bis 8 Batzen, eine kleine ditto 3 Batzen, eine Stierhaut 10 bis 15 Batzen, eine Ochsenhaut 5 Batzen bis 1 Gulden, zehn Kalb- Hämmel- und Schaaf-felle 1 fl." Ferner: „ein Pfund Herbstwolle 8 Heller, ein Pfund Maiwolle 6 Pfennige, sechs junge Hahnen $2^1/_2$ Batzen, hundert Eier 20 Pfennige, ein Pfund Schmalzbutter 9 Frankfurter Heller, fünfzig Häringe 8 Batz. 4 Heller, ein Kalb 6—10 Batzen, achtzehn Pfund Kalbfleisch 3 Batzen, ein Pfund Schmalz 7 Pfennige, ein Pfund Unschlitt 8 Pfennige."

Dabei wurden einem Taglöhner männlichen Geschlechts 6 Pfenn., einer Taglöhnerin 4 Pfennig täglich bezahlt. Der Erstere konnte also von seinem Taglohn 3 ℔ Kalbfleisch, die Letztere 20 Eier kaufen. Sie bekamen aber in der Regel die Kost von dem Arbeitgeber dazu. Der damalige Werth des Taglohns überstieg also unseren heutigen hochstehenden um ein ziemliches.

Auch in der späteren Zeit während des 16. Jahrhunderts finden wir ähnliche Preise; dabei macht es einen wohlthuenden Eindruck zu sehen, wie die Landesherrschaft damals schon bemüht war, den Unterthanen nicht nur billige Nahrungsmittel, sondern solche auch gut und unverfälscht zu verschaffen, und wie deren Sorge ausgesprochener Maßen hauptsächlich darauf gerichtet war, daß neben dem reichen Manne auch der Arme seine täglichen Bedürfnisse rein und unverkürzt erhalte. Eine nähere Betrachtung der Stadtordnung vom J. 1590 wird dieses darthun.

---

30) Als i. J. 1803 die öffentliche Versteigerung der sog. Nationalgüter dahier erfolgte, befand sich darunter auch die Schäferei und der „Fischweiher bei Ernstweiler."

31) Landschreibereirechnung v. J. 1453.

Kapitel VI.

Die Stadtordnung und die Gewerbe. Die Lebensmittelpreise. Die Zünfte und Wirthshäuser.

Die Stadtordnung Pfalzgraf Johanns I. v. J. 1590 war darauf bedacht, den Interessen von Producenten und Consumenten möglichst gerecht zu werden und enthielt deßhalb eine große Anzahl ins Einzelne gehender Bestimmungen.

Was zunächst die Bäcker betrifft, so war denselben eingeschärft, jederzeit gutes, wohlschmeckendes Brod zu backen, und zu vermeiden, daß dasselbe „äschenfarbig, bleich, verwässert, verschwembt vnd zu viell luck oder gar Teig sey.“ Auch sollten sie sich bei Strafe nicht beigehen lassen, Dinkel und Kuhweizen unter das Weißmehl, oder Habermehl unter das Roggenmehl zu mischen. Es war ihnen deßhalb der Rath gegeben, „bei Kauffung der Frucht Fleiß anzukherren, daß sie wo möglich jederzeit gute Frucht kauffen, die nit verlegen oder sonst nit viel nutz wär“. Sie sollten sich deßhalb Knechte halten, welche das Backen an Orten erlernt, „wo man sonst schön Brod und billiges feil habe“, und auch ihre Kinder zur Erlernung dieses Handwerks an solche Orte schicken. War Brod schlecht oder zu leicht gebacken oder wurde es als „verschwembt, verwässert vnd vngebachen“ befunden, so sollte „dasselbig alles verlohren sein, zerschnitten vnd ins Spital getragen werden“.[32])

Eine weitere tief einschneidende Vorschrift war die, daß das Brod nicht in den Häusern verkauft werden durfte, sondern auf die Brodschranne gebracht werden mußte.[33a]) Zweibrücken hatte nämlich

---

32) Newe Stattordtnung v. J. 1590, fol. 5 u. 6. Das Verbringen ins Spital bezog sich wohl nur auf das zu leichte Gebäck, da man schlechtes Brod gewiß nicht dahin abgeben lassen wollte. Das Spital hatte übrigens auch einen zum Betrieb der Landwirthschaft erforderlichen Viehstand, so daß insofern auch schlechtes Brod daselbst verwerthet werden konnte.

33a) Newe Stattordnung, fol. 2.

damals eine Brodschranne, woselbst das Brod auf Bänken öffentlich feil gehalten wurde. Jeden Tag sollte das Brod und zwar zu Winterszeiten des Morgens um 8 Uhr „vff den Benken“ liegen und daselbst den ganzen Tag feil sein bis Abends nach 3 Uhr; im Sommer aber sollte es des Morgens um 7 Uhr zu der Brodbank getragen und bis Abends 6 Uhr „Brodts genug feil gehabt werden.“ Die Sommerordnung fing auf den Ostertag an, die Winterordnung an Michaelis. Damit alle Tage Weiß- und Roggenbrod hinreichend vorhanden und dessen „gar khein gebresten oder mangell“ sei, sollten die Bäcker sich darüber verständigen, wieviel ein Jeder zu liefern habe. War nicht Brods genug gebacken, so daß die Wirthe und andere Leute Mangel hatten, so verfiel jeder Bäcker in eine Geldstrafe von 5 Schilling Pfennige.[33b]) Da es zuweilen vorkam, daß Bäcker oder deren Gesinde nicht sämmtliches Brod öffentlich auf die Bank auflegten, sondern einzelne Brode oder Wecke „vff die Erdenn oder hinder sich beiseits legten, um sie Einem oder dem Anderen vff zu heben“, so wurde auch dieses untersagt und mit Strafe bedroht. Weil nun der Preis für die Bäckerwaaren immer gleich blieb, dagegen das Gewicht derselben je nach den Fruchtpreisen schwerer oder leichter sein sollte, so wurde letzteres durch eine Scala geregelt, welche auf einer Tafel aufgezeichnet war. Diese Tafel mit dem von den „Brodschätzern“ für das Gebäck bestimmten Gewichte mußte stets auf der Brodschranne hängen, damit Jedermann sehen konnte, wie viel der Laib Brod am betreffenden Tage wiegen mußte. Damit aber der Käufer zugleich sich überzeugen konnte, ob das Brod auch das vorschriftsmäßige Gewicht habe, und damit, wie die Bäckerordnung fol. 7 sagt: „Jeder reich vnd arm das Brodt, so er kauft, vorgehender Regell nach selbst wiegen mög“, so befand sich für jedes Gebäck eine eigene Waage auf der Brodschranne, auf deren einem Balken in einem geschlossenen Kästchen sich das amtlich festgesetzte Gewicht befand, so daß der Käufer das Gebäck nur auf die andere Waagschale zu legen brauchte, um zu sehen, ob es sein gehöriges Gewicht habe. Wir theilen eine solche Scala über Kornbrod hier mit:

33b) Ebendas. fol. 3.

Rockenbrott.

	fl.	Albs		Pfd.	Loth	Qu.
Wenn ein malter	8	—	So soll ein Vier Pfennigs Brodlin wig	—	18	—
Korn khaufft wurd	7	3	. . . . .	—	18	2
vmb	7	2	. . . . .	—	19	1
	7	1	. . . . .	—	19	3
	7	—	. . . . .	—	20	2
	6	3	. . . . .	—	21	1
	6	2	. . . . .	—	22	—
	6	1	. . . . .	—	23	—
	6	—	. . . . .	—	24	—
	5	3	. . . . .	—	25	—
	5	2	. . . . .	—	26	—
	5	1	. . . . .	—	27	—
	5	—	. . . . .	—	28	3
	4	3	. . . . .	—	30	1
	4	2	. . . . .	1	—	—
	4	1	. . . . .	1	1	3
	4	—	. . . . .	1	4	—
	3	3	. . . . .	1	6	1
	3	2	. . . . .	1	9	—
	3	1	. . . . .	1	12	1
	3	—	. . . . .	1	16	—
	2	3	. . . . .	1	20	1
	2	2	. . . . .	1	25	2
	2	1	. . . . .	2	—	—
	2	—	. . . . .	2	8	—

Bei dem niedrigsten Fruchtpreise von 2 fl. per Malter erhielt man also für 4 Pfennige einen Laib Kornbrod, welcher 2 ℔ 8 Loth wog; bei dem höchsten Preise von 8 fl. per Malter hingegen brauchte dieses „Vierpfennigsbrotlin“ nur 18 Loth zu wiegen. Nehmen wir einen mittleren Preis von 4 fl. 2 Alb. an, welcher Preis wahrscheinlich der gewöhnliche war, so finden wir, daß der durchschnittliche Preis für 1 Pfd. Brod damals 4 Pfennige war. Ein Laib Brod von 4 Pfd., wie wir solches jetzt haben, hätte also 16 alte Pfennige gekostet, während heute (am 2. Mai 1878) 2 Kilogramm Kornbrod in Zweibrücken 52 neue Pfennige, also über das Dreifache, kostet.

In gleicher Weise wie beim Kornbrod bestand auch eine Scala für das Weißbrod, d. h. „den Luckweckh“, dessen fester Preis 2 Pfennig war. Stand der Weizen auf dem niedrigsten Preise von

2 fl. per Malter, so bekam der Zweibrücker für 2 Pfennige einen Luckweckh, der 27 Loth wog.

Eine Lieblingsspeise des Volkes waren damals schon die Bretzeln, welche hauptsächlich zur Fastenzeit gebacken wurden, daher Fastenbretzeln hießen. Eine solche kostete 1 Pfennig.[34a])

Auf strenge Handhabung dieser Bäckerordnung wurde großes Gewicht gelegt, indem Herzog Johann verfügte: „Damit diese Ordtnung desto fester gehalten werde, gebieten wir Vnsern Ambtleuthen, Schultheisen, Burgermeistern vnd Vierzehen, deßgleichen den gezogenen Brotwiegern, daß sie diese Ordtnung fleißig handhaben. Insonderheit sollen sie das Gewicht wochentlich recht aufflegen, auch Kheinem, wie bisher beschehen, durch die Finger sehen, Sondern wo ein Becker dieser Ordtnung zuwiderhandlet denselben alsbaldt in straff annemen vnd sich daran nit hindern lassen". Dienstliche Beleidigungen bei Handhabung dieser Polizeivorschriften scheinen auch schon vorgekommen zu sein und wurden, wie bereits oben bemerkt, strenge bestraft, indem der Schultheiß die Weisung hatte, in einem solchen Fall das Gesinde des Bäckers ein Tag vnd Nacht in Hafft zu legen. That es aber der Meister oder seine Frau selbst, „verbricht Jeder 2 Pfd. Pfennig oder aber gleich ein Tag vnd nacht Im Thurn."[34b])

Was die Metzgerordnung betrifft, so wurde darüber oben schon Näheres erwähnt. Bei der Fürsorge, daß unter allen Umständen Fleisch genug für Alle da sein müsse, war sogar bestimmt, daß bei herrschendem Mangel den Wirthen nicht mehr als 8 Pfd., dem „gemeinen Mann" dagegen wenigstens 2 Pfd. Fleisch täglich gegeben werden mußte. „Wann aber solches genug feill ist, So mag ein Metzger einem Jeden gebenn, soviel er will, doch dem Armen alß dem Reichen ungeverlich."[35]) Auch die Metzger durften

---

34a) Newe Stattordtnung fol. 5. „Item, wir wollen auch, daß die Becker sich vnder einander Vergleichenn, also, daß einer um den andern wöchentlich von Michaelis bis Ostern Bretzeln bache vnd täglich feill habe, vnd daß sie dieselben zu Pfennigswerthen bachen, Wann aber der Weiz mehr als 3 fl. gilt, alßdann vnd nit eher sollen sie Zweipfennigsbretzeln machen. Welcher dem nicht nachkombt, der verbricht Jedesmal fünf Schilling Pfenning." Ein Schilling war gleich 40 kr. der Albus (Batzen) 4 kr.

34b) Ebendas. fol. 9.

35) Ebendas. fol. 12.

kein Fleisch in ihren Häusern stechen oder außhauwen", sondern mußten dieß unter der Fleisch-schranne thun „zu den Benken hauwen und ahn offenen Mark verkauffen." Ferner sollten sie das Fleisch bei einander unter den Bänken hängen haben und zwar regelmäßig Samstags im Sommer von 7 Uhr, im Winter von 8 Morgens bis 10 Uhr. Allein auch sonst an anderen Tagen in der Woche sollten sie ihr Fleisch bereit und feil haben, „also, daß die Burger und Landschafft unklaghaft sein."

Den Fleischbesehern war zur Pflicht gemacht, unter der Fleischschranne bei einander zu sein und alle Tage das Fleisch, welches frisch gestochen wurde, zu besichtigen. Besondere Aufsicht war ihnen bezüglich des Kalbfleisches anempfohlen. Fleisch von einem Kalbe, das sein gehöriges Alter und in der Regel ein Gewicht von 32 Pfd. haben mußte, sollte um 7 Pfenn. per Pfd. verkauft werden; es durfte auch noch darunter bis auf 20 Pfd. wiegen und sollte alsdann das Pfd. um 6 Pfenn. gegeben werden. Allein unter 20 Pfd. durfte schlechterdings kein Milchkalb „gemetzigt" werden. „Da man aber befunden würdt, die nit alt genug vnd sonderlich die vnder 4 Wochen, auch mager vnd nit das obgemelt gewicht haben, soll es zerschnitten vnd hinweg inn die Bach geworfen werden. Und der solch Fleisch haben würdt, der soll 10 Schill. Pfennig verfallen seyn."[36])

Ein Pfund des besten Hammelfleisches kostete von Laurentii bis Martini $9^1/_2$ Pfennige, oder zum allerhöchsten, wenn es „etwan gut Haushammel oder sonst feiste Hemmel, die bis 30 oder 32 Pfd. wigen," wären, 10 Pfennige. Der Preis des Schaffleisches war bis Michaelis auf 1 Albus, und hernach auf 7 Pfennig für das Pfund festgesetzt; jener des Rindböckenfleischs von Pfingsten bis letzten Juli auf 7 Pfennig, nach dieser Zeit durfte keines mehr gestochen werden. Das Pfund „verschnittenen Hammelsböcklinfleisch," wenn es fett und gut war, sollte 8 Pf., Geißfleisch aber nicht mehr als 7 Pfennig kosten.

Was das Rindfleisch betrifft, so war dasselbe nicht höher, als zu 10 Pfenn. und gutes Ochsenfleisch zu 11 Pfenn. per Pfd. geschätzt. Gleichergestalt sollte es auch mit dem Schweinenfleisch

36) Ebendas. fol. 14.

gehalten werden, „es habe dann zween Zwergfinger weiß“ (d. h. zweifingerbreites Fett). Ferner hieß es, „die Metzger sollen die Bauchlappen an dem abgehabenen schweinen Fleisch bleiben lassen, nit heim tragen, daheim behalten vnd hinder sich werfen, bei Straff von jedem Stuckh 5 Batzen“.

Das Pfund Lammfleisch sollte um 9 Pfenn., Zickenfleisch um 8 Pfenn. verkauft werden. Der beste Kalbskopf kostete 12 Pfenn., ein Kalbskries (d. h. Gekröse) 10 Pf. und 1 Pfd. guter Bratwürste 2 Batzen.

Sanitätliche Vorschrift war dabei, daß jeder Metzger bei seinem Eid befragt werden mußte: ob er das Schlachtvieh nicht an „sterbenden ohrten“ gekauft habe? und sollten die Fleischbeschauer deßhalb genau erforschen, ob dasselbe nicht etwa von einem Orte herrühre, „do der Sterben oder Schelm“ unter dem Vieh wäre.

Es scheint indeß damals die Nachfrage nach Kalbfleisch stärker gewesen zu sein, als nach Rindfleisch, was die Metzger zu Ungehörigkeiten veranlaßte; denn die Ordnung besagt: „Nachdem auch die Metzger sich vnderstehn, wann sie Kalbfleisch außhauwen, Keinem etwas davon zu lassen Er kaufe dhann auch Jnen zu gefallen etlich Pfund Rhindfleisch da mit; Da selbig aber vnbillich, Einen zu zwingen etwas zu kauffen so er nicht begehrt noch von nöthen, So sollen sie, die Metzger, hinfürter solcheß bey straff 10 Schilling Pfennig vnderlassen, Sunder Jedermann geben, waß er beghert vnd zu bezhalen vermag“.

Diese Metzgerordnung war auf einer Tafel „vf groß Regalbapir“ unter dem Rathhause aufgehängt.[37a]) Sie schloß mit folgender Vorschrift, die einerseits das Interesse des Publikums wahrte, andererseits aber auch den Metzgern gegenüber die Billigkeit walten ließ: „Letztlich wollen und Ordnen wir, daß die Metzger das Fleisch allemahl herauß ahn die gebuhrende Ort henken, vnd dasselbig nit Jm Schlaghaus hinderhalten, oder mit Tücken eins nach dem Andern herausztragen, Sondern waß ein Jeder gemetzlet, das alles soll er vff einmal herfür zu feilen Khauff tragen; auch nichts warm außhauwen bei straff 2 Pfd. Pfennig. Doch wo sich zudrüge, das ahn einem Jahr- oder Wochenmark zuvor nit genug Vieh gestochen wher vnd sie also auß nothwehr stechenn müßen damit sie mit Fleisch

37a) Stadtrechnung v. J. 1592.

genug gefaßt weren, So sollenn sie Jm selben Fall nit gestehrt seyn."

Auch bezüglich der Wirthe bestunden verschiedene Vorschriften.

Denselben war zunächst zur Pflicht gemacht, sobald sie Wein erhalten hatten und derselbe durch die Beseher und Ungelter „aufgethan" worden war, ihn alsbald öffentlich ausrufen oder an der Hausthüre ein Zeichen anbringen zu lassen, welches angab, wie hoch er „geschätzt" war und was die Maß koste. Dann sollten sie „von demselbigen Wein, So lang noch ein Tropfen im Faß ist, allermeniglich, dem Armen alß dem Reichen, Jedem vmb sein geldt inn gesetztem Werth wein geben, denselben aber nicht hinder sich halten biß Er teuwerer wurdt." Zuwiderhandlungen wurden mit 20 Batzen bestraft.

Vor Allem sollten sie sich jedoch befleißigen, guten Wein zu kaufen, da man „bißhero befunden, daß die wurth allhie sauren Wein vnd wölfeill nach kauffen." Es eiferte also auch Pfalzgraf Johann I. schon damals gegen das System der billigen aber schlechten Waare. Man unterschied zu jener Zeit zwischen Tischwein und Ehrwein, welcher letztere eine bessere Sorte bezeichnete und etwa unserem heutigen „Extrawein" entsprach. Da der Landesherr wünschte, daß, „whann frembde oder auch anheimiche Leuth Jnn die Herberg kommen sie gueten Wein neben dem gemeinen finden möchten", die Wirthe aber dagegen einwendeten, daß, wenn sie auch „Ehrwein oder sonsten dergleichen gueten Wein laden" wollten, man ihnen solchen nicht nach seinem Werth schätzen oder aufthun würde, so wurde durch die Stadtordnung von 1590 verfügt „daß ihnen dergleichen Ehrwein seinem Werth vnd nach dem er sie Kostet hatt, geschäzt vnd auffgethan werde;" doch sollte der betreffende Wirth gehalten sein, von solchem Weine „auf einmal weniger nicht dhann ein halbe sthuek einzulegen." Um die Beifuhr des Ehrweins noch weiter zu begünstigen, wurde deßhalb auch eine Ermäßigung am Ungelt daran bewilligt, und zwar, je nachdem der Wein unter oder über Sieben Meilen weit her gebracht wurde, weniger oder mehr. Auch sollte von jeder Meil, die der Betreffende weiter als die „Sieben Meilen" gefahren sei, ein Thaler am Fuhrlohn abgerechnet werden. Dabei erfahren wir denn auch, welche Sorten Weine damals als Ehrwein betrachtet

oder wenigstens den Wirthen in landesväterlicher Fürsorge empfohlen wurden. Es waren dieß nämlich: „Pfedersheimer, Berwein (?), Hainzenrocker (?), Mußcateller, Idiekhoffer (Edenkober), Roder vnd dergleichen guet gewechs.“ [37b])

Als weitere Begünstigung der Wirthe war ein Theil des Weins, den sie einführten, als „Haustrunk“ für ihre Familie, von der Getränksteuer ganz frei, nämlich bei den größeren Wirthen, „so den gröſten Staht führen,“ anderthalb Fuder, bei den geringeren je nach der Personenzahl ihrer Haushaltung ein entsprechendes Quantum, was ihnen dann im Ungeltbuche abgeschrieben wurde.[38]) Nimmt man bei den Ersteren eine Anzahl von 10 Personen als Hausgenossen an, so ergibt sich dadurch auf den Kopf täglich ein Haustrunk von ca. $^1/_2$ Liter Weins, dessen sich nicht blos der Wirth, sondern auch seine Angehörige und Gesinde damals erfreuen konnten.

Betrug im Weinschank, sowohl „Jnn Ehr= als den anderen gemeinen Tischweinen,“ war strengstens verpönt. Damit nicht ver=schiedene Weine untereinander gemischt oder einer für den andern verkauft würde, sollte „khein wurth die Sponten eröffnen, Eß sey dhann der Weinschetzer oder Ungelter Einer wider dabei.“ Der Bei=satz des Wörtchens „wider“ ist hier von Bedeutung. Denn die Un=gelter hatten ja schon bei der Einfuhr in die Thore der Stadt den Wein zu untersuchen, ob er „fürner oder Newer“ (alter oder neuer), und von welcher Qualität er sei. Sie konnten also beim Beginn des Ausschanks am besten beurtheilen, ob mittlerweile keine Aenderung damit vorgegangen sei. Ließ sich aber ein Wirth dennoch einen Be=trug zu schulden kommen, so wurde er straffällig, wobei indeß die Ungelter und Weinschätzer ebenso wenig wie die Schultheißen und Stadtschreiber zu kurz kamen, da die Stadtordnung verfügte:

37b) Aendert man die Interpunktion, so läßt sich auch lesen: Pfeddersheimer Beerwein, Hainzenrocker Muskateller und Edenkober Rother.

38) „Item Eß sollen auch der Ungelter vnd Weinschätzer den furnembsten Hauptwurthen, so den gröſten Staht fhüren, anderthalb Fuder, vnd den andern gemeinen wurthen, jedem mit Rhat vnd Vorwissen Burgermeister vnd Vierzehen, eine ziemliche Anzahl Weins, nachdem der viel oder wenig Personen Jnn seiner Haushaltung hat, für ein Haußdrunk Wein vngeldfrey lassenn. Und jedem denselbigen gefreyten Wein im Ungeltbuche abschreiben.“ Newe Statt=ordnung fol. 24.

„Welcher wurth aber geferrlicher weiß mit Betrug vmbging vndt daruber betretten wurdt, derselbig Verbrecher soll der Stadt 4 fl. vnd Vnß gleichviel, aber dem schultheissen, Stattschreiber, Ungelter vnd Weinschezern 4 Viertel Weins verfallen sein.“ [39])

Im Interesse des reisenden Publikums scheint die Anordnung gewesen zu sein, daß jeder Weinwirth auch zugleich Gastwirth sein mußte, indem er verpflichtet war, sowohl mit Nachtlager als mit Stallung, letztere für 8 bis 10 Pferde ausreichend, versehen zu sein. Betten sollte er soviele haben, daß er „acht oder zehn personen, Je zween In ein Bedt, rein vnd sauber legen möge.“ Freilich galt letztere Anordnung blos für Personen gewöhnlichen Standes. Bei vornehmeren Reisenden erwartete man von einem damaligen Hotelbesitzer der Stadt Zweibrücken schon eine weitergehende Courtoisie, was die Stadtordnung mit den Worten aussprach: „Da ihm aber herrn, auch Adelß oder sonst stattliche ansehnliche Personen, zu hauß khommen, wurdt er die bescheidenheit zu halten wissenn, daß er fur Jede derselben personen ein sonder bedt ordne, damit nit zween zusammen liegen müßen.“

Schließlich war den Wirthen anempfohlen, die Gäste „einen Jedem nach seinem Stande, nothdürftiglich (d. h. nach seinem Bedürfnisse) zu wartiren, doch aber keinen mit der Zeche zu übernehmen.“ Zu letzterem Zwecke behielt sich Pfalzgraf Johann I. sogar vor, am Anfange jedes Jahres eine bestimmte Taxe machen und publiciren zu lassen, „wie sowohl das Trinken alß Wein- vnd Biermahl zu geben, auch wie eß mit dem Habern vnd Stallmuth (Hafer und Stallmiethe) zu halten.“

Als Ausfluß der strengkirchlichen Richtung des Herzogs darf hiebei die Bestimmung wohl betrachtet werden, daß Sonntags Vormittags allen Bürgern der Besuch von Wirthshäusern durchaus untersagt war. Nicht nur den Schultheißen, dem Bürgermeister und den Vierzehn, sondern auch dem Stadtknecht war es unter Hinweis auf ihren Eid zur Pflicht gemacht, dieses Verbot zu handhaben und gegen Zuwiderhandelnde unnachsichtlich einzuschreiten. Die sowohl gegen den Wirth als gegen die Gäste deßfalls verhängten Strafen bestanden in Geldbußen von 5 bis 10 Schillingen.

---

39) Ebend. fol. 22.

Auch eine Polizeistunde war nach der neuen Stadtordnung festgesetzt und zwar mit den kategorischen Worten der Rubrik: „Nachts nach neun Uhren aus dem Wurthshaus.“ Die Wirthe, wenn sie nach dieser Zeit die Gäste noch bewirtheten oder bedienten, waren ebenfalls straffällig.[40]) Auch durfte nach 9 Uhr Niemand ohne brennendes Licht und Laterne über die Straße gehen.

Was nun die einzelnen Wirthshäuser aus damaliger Zeit betrifft, so werden i. J. 1583 deren folgende genannt: „zum Ochsen, zum Stubenwirth, zum Raufkarcher, zum Hirsch, zum Löwen, zum Schwanen, zum Stern, zum Bock und zum weißen Roß.“[41]) Also für eine kleine Stadt eine ziemliche große Zahl. Die Wirthschaften „zum Bock“ und „zum Raufkarcher“ scheinen geringer Sorte gewesen zu sein; „der Ochsen“ gehörte wahrscheinlich dem Alten Markt, der vor dem oberen Thore gelegenen Vorstadt, an.

Bei weitem die bedeutendste Wirthschaft, deren am meisten Erwähnung geschieht, war die Wirthschaft zum Löwen. Von ihr erhielt die späterhin entstandene Straße, in welcher sie lag, den Namen „Löwengasse,“ den sie heute noch trägt. Dieses Haus war in früheren Zeiten Eigenthum der Stadt, welche es in Pacht gab, und wird in den alten Urkunden auch „Burgerherberg“ oder „Stadtherberg“ genannt. Es scheint ziemlich weit hinten in der heutigen Löwengasse gelegen und eine Scheuer, Stallung, sowie ein großer Garten dabei gewesen zu sein.[42]) Ganz in der Nähe von ihm, nur durch ein Haus davon getrennt, lag die Wirthschaft „zum Schwanen“; denn schon i. J. 1561 wurde am Montag den 24. Nov. verkauft eine Behausung, gelegen zwischen den „zweien Herbergen dem Schwanen vnd dem Lewen.“[43]) Das Schild an unserer Herberge wird zu-

40) Eß sollen die Wurth den inngesessnen Burgern, Handwerksknecht oder gemeinen Mann Abends nach 9 Uhren kein wein, brodt, licht oder anderß darstellen, Welcher daß vberfuhr, verbricht 10 Schilling Pfennig.“ fol. 43.

41) Zweibr. Stadtrechnung v. J. 1583.

42) „Vff Montag den 28. Novembris ano 1569 verkaufft Ein groß garten In der Statt Zweybruck zwischen Meinem gnädigen Fürsten vnd Herrn vnd Hans Mayern gelegen, stoßt hinden an der Burger zum Lewen scheur, fornen vff die gemein gass.“ Stadtgerichtsbuch fol. 213.

43) Ebenso Mittwoch den 28. Mai 1567 verkaufft: „Behausung gelegen zu Zweybrück zwischen der Burgerherberg dem gulden Lewen vnd Weihrichen dem Schwanenwurdt, stoßt hinden vnd fornen vff die gemeine gassen.“ Ebend. fol. 194.

weilen „zum güldenen Lewen", zuweilen auch „zum bunten Lewen", genannt, was wohl daher rührte, weil das Gebäude, als städtisches Eigenthum, den Zweibrücker Löwen zum Schilde führte. Der Löwe im Stadtwappen war nämlich roth mit blauer Zunge und blauen Klauen auf goldenem Grunde, durfte also mit Recht ein „bunter" genannt werden. Daß bei dem Anwesen sich eine Gartenwirthschaft befand, ist sehr wahrscheinlich; denn damals bestand die Karlsstraße noch nicht und befand sich dort noch viel freies Land; auch wird im Jahre 1593 die „Gartenthüre zum Lewen" erwähnt.[44]) Ueber die innere Einrichtung der Bürgerherberg erfahren wir, daß im Jahre 1592 drei Stuben darin neu getüncht und mit „rother Farb gemalt" wurden.[45]) Der Maler hieß Hans Stumpf, und da die Kosten 9 fl. 13 Batzen betrugen, läßt sich fast annehmen, daß die Dekoration nicht unbedeutend gewesen sei. Im darauffolgenden Jahre erscheint ein Ausgabeposten von 15 Albus für „Tafelholz zum Lewen an der Wand, daran man die Büchsen vnd Wher hengt." Auch wurden i. J. 1592, als Hans Eichborn Pächter war, die Armbrustschützen auf Kosten der Stadt daselbst bewirthet. Nach diesem Allem zu schließen, war die Stadtherberg zum Löwen also nicht nur der Versammlungsort des Mittelstandes der Zweibrücker Bürger, sondern auch der Mitglieder der Schützengesellschaften, welche sich hier nach ihren Uebungen im Armbrust- und Büchsenschießen zum Abendtrunke zu vereinigen pflegten und dabei ihre Gewehre an die ringsum an der Wand befindlichen mit Zapfen versehenen Holzleisten aufhingen. Der erste uns bekannte Wirth der „Burgerherberg zum Lewen" war Leonhard Fleck von Nürnberg, der 1571 mit Maria, seiner Hausfrau, einen Erbvertrag (Erbong) abschloß; von 1578 bis 1592 war Hans Eichborn Pächter und zahlte 21 fl. jährlichen Zins an die Stadt; 1603 und 1604 wird Johann Brenn oder Braun genannt. Nach dieser Zeit scheinen für die Stadt Gründe entstanden zu sein, das Anwesen nicht länger zu behalten; denn i. J. 1615 wurde „die

---

44) Stadtrechnung v. 1593. „Schloß an die Gartenthüre zum Lewen kostet 15 Albus.

45) Stadtrechnung v. 1592: „Item 9 fl. 13 batzen dem Hans Stumpfen geben vor 3 stuben in der herberg zum Lewwen zu wyssen vndt mit rother Farb zu mahlen."

46) Stadtkontraktenprotokoll von 1613—1640.

Stadtherberge zum goldenen Löwen" durch die Vierzehn als Stadtrath mit den verordneten zehn Männern verkauft, und zwar, wie es scheint, an Jakob Grohe, denn dieser verkaufte i. J. 1625 seine Herberge wieder an Georg Mayer, gewesenen Landschaftswirth.[46])

Die ganz nahe dabei liegende Wirthschaft zum Schwanen stieß vorn auf die gemeine Straße und hinten an die Stadtmauerstraße. Das Anwesen, welches 1567 einem gewissen Weyhrich gehörte, scheint groß gewesen zu sein, denn es wurde i. J. 1575 um die Summe von 1600 fl. verkauft. Im J. 1578 befand es sich im Besitze des Wicker (oder Wecker) Reiß, der 1598 noch als Schöffe erscheint und einer wohlhabenden Zweibrücker Bürgersfamilie angehörte.[47]) Im J. 1601 wird auch ein Nickel Reiß als Maler genannt und im Jahr 1602 kommt ein Bürgermeister Wecker Reiß vor.[48])

Es ist bemerkenswerth, daß die Wirthsschilde „zum Löwen" und „zum Schwanen" in der späteren Zeit aus der Altstadt verschwanden, dagegen in der oberen Vorstadt wieder auftauchten, wo sich ersteres heute noch befindet.

Des Stubenwirths wird in den Urkunden häufig erwähnt. Im städtischen Rathhause befand sich nämlich eine Wirthschaft, welche in Pacht gegeben wurde. Da das Lokal in der Nähe der Rathsstube, wo nicht gar dieselbe, war, so hieß der Pächter der „Stubenwirth." Im J. 1592 wird ein Stubenwirth „Daniel" genannt, bei welchem die Armbrustschützen auf Kosten der Stadt regalirt wurden; 1604 war Adam Koch Stubenwirth und noch im Jahr 1650 wird des Ungelts erwähnt, welches der Stubenwirth zu zahlen hatte.[49]) Es war dieß, wie es scheint, diejenige Wirthschaft, welche zum Theil von den auf dem Rathhause beschäftigten Rathsherrn und Bediensteten, zum Theil von dem Publikum, welches, sei es auf dem Bürgermeisteramte, sei es auf dem Schöffengerichte, zu thun hatte, frequentirt

47) Stadtgerichtsbuch von 1554—1576 am 3. Oktober 1575, und Stadtgerichtsbuch von 1576—1596.

48) Stadtgerichtsbuch v. J. 1601 und 13. September 1602.

49) Stadtrechnung v. 1592: „12 fl. 13 Alb. 4 Pf. ist beim Stubenwirt vffgangen mit den Armbrostschützen"; Stadtbuch von 1604 fol. 178, und Stadtrechnung von 1658.

wurde. Als Nachfolgerin dieses Geschäftes darf die heute nach 300 Jahren noch bestehende Rathhaus-Wirthschaft betrachtet werden.

Die Wirthschaft zum Stern wird i. J. 1575 erwähnt, wo sie einer gewissen Gutta gehörte, die in dem betreffenden Akte „weylandt Caspar Beckers selig hinterlassene Wittib" genannt wird und ihrem Sohne Clos die Behausung „zum Stern" für den Fall ihres Todes übertrug.

Die bezügliche Schenkungsurkunde lautete dahin, daß „wann Gott sie aus diesem Jammerthale abfordern werde", ihr Sohn das Anwesen dann erhalten solle; wobei sie sich, als Vorbehalt, von einer Summe von dritthalb hundert Gulden die bescheidene „Verpensionirung" von 13 fl. jährlich ausbedingte. Dieß geschah Montag den 3. Oktober 1575.

Im Jahr 1578 erscheint dann „Cloß Sattler" als Wirth zum Stern und im J. 1604 wird nochmals „Cloß zum Stern" genannt.[50] Wo dieser alte Stern lag, ist heute schwer zu ermitteln.

Ob die Wirthschaft zum Hirsch sich damals schon im heutigen Lokale befand, ist ebenfalls nicht mehr festzustellen.

Dagegen befanden sich in Zweibrücken zu jener Zeit bereits mehrere Bierbrauereien, deren Erwähnung gethan wird. Hierher gehörte zunächst das Geschäft des Lenhardt Verch, den Johann I. von Neuburg kommen ließ, „um die Bierbrauerei in Gang zu bringen."[51] Er war also gewissermaßen der erste uns bekannte Bierbrauer Zweibrückens, wird in dieser Eigenschaft jedoch in den Urkunden gewöhnlich „Biermacher" genannt. Dieser Lenhardt war zugleich Hofbräuer, das heißt er lieferte das Bier an die herzogliche Hofhaltung, und hatte i. J. 1573 die Wirthschaft zum weißen Roß an sich gebracht.[52] Von ihm wird gemeldet: „1577 lieferte Lenhardt, Biermacher zu Zweibrücken, an Hof $58^1/_2$ Ohm Bier, die Ohm zu 24 Albus"; und ferner „1579 lieferte Lenhardt Biermacher an Hof 19 Fuder $10^1/_2$ Ohm Bier, jede Ohm zu 24 Albus".[53] Das Fuder hatte 12 Ohm, galt also 11 fl. 2 Albus (den Gulden zu 26 Albus ge-

---

50) Stadtgerichtsbuch v. 1554—1576, und 1596—1613, 9 Merz 1604.
51) Herzogl. Kammerrechnung v. J. 1577.
52) Stadtgerichtsbuch v. 1554—1576. fol. 288.
53) Herzogl. Kammerrechnung von 1577 u. 1579.

rechnet). Bemerkenswerth ist, daß ein Fuder Weins damals nur 16 fl. kostete, so daß also das Bier im Vergleich zum Weine theuerer war. In späterer Zeit, nämlich im J. 1603, wird noch ein dritter Bräuer genannt: Walter Bidu, „Birmacher im alten Markt", nebst Judith seiner Hausfrau. Am 31. Januar dieses Jahres kaufte Thomas Speck, „Soldat allhie und Gertrud seine Hausfraw", ein Bierhaus, das von Bidu ertauscht war.[54])

Soviel von den Wirthen.

Was die Kaufleute betrifft, so gab es solche schon frühzeitig in unserer Stadt und wurden sie damals „Grempen" genannt. Dieses Wort wird von dem italienischen Ausdrucke crompàre (statt comprare, lateinisch comparare) abgeleitet, was soviel als erwerben oder kaufen heißt,[55]) und hat sich in dem Worte „Krämer" heute noch erhalten. Nach der Stadtordnung Herzog Johanns I. v. J. 1590 wurde zu jener Zeit zwischen zwei Klassen von Grempen oder Kaufleuten unterschieden, je nach den Waaren, welche sie führten. Die eine bestund aus denjenigen Bürgern, „so hering, stockfisch, platteißen, Keeß, Butter, schmalz, Speckh, wagenschmir, Sail, Pfeffermehl, Habermehl, Pech, Harz, Vogelleim, Alaun, Kreit, karthen, Flachs, Hanf, Dacht vnd dergleichen" feil hatten. Es waren das ungefähr unsere heutigen Krämer. Unterschieden von diesen und größere Kaufleute waren diejenigen, „so mit Duch, Seiden, gewürz, Blecheisen, Woll, negell (Nägel), stahel, fadenn, Nadel und Schleyer handtirten".[56]) Dieser Unterschied war von praktischer Bedeutung und hing in einer Beziehung mit der Frage der damaligen Beleuchtung zusammen. Nachdem man nämlich von den vorher gebräuchlichen Oellampen einen weiteren Schritt vorwärts, zur Herstellung von Unschlittkerzen, gekommen war, mit letzterem Geschäfte sich aber noch kein besonderes Gewerbe befaßte, so mußte von Obrigkeitswegen dahin getrachtet werden, die Fabrikation von Unschlittkerzen möglichst zu fördern. Zu diesem Zwecke legte die Stadtordnung Johanns I. den Kaufleuten, welche mit hiezu tauglichen Stoffen Handel trieben,

54) Stadtgerichtsbuch v. 1596—1613.

55) Weigand, deutsches Wörterbuch. Gießen 1873. Der Ausdruck Grempel (1429) ist gleich Kleinhandel, grempeln = trödeln. Daher heutzutage noch der Ausdruck Krempelmarkt.

56) Stadtordnung v. 1590. fol. 55.

die Verpflichtung auf, „Lichter zu machen“. Es waren dieß die ersterwähnten der obigen „Grempen“, welche Heringe, Stockfische, Butter, Schmalz, Speck, sowie Flachs und Hanf feil hielten, also Gegenstände, woraus die zu den Lichtern nothwendigen Fettsubstanzen sowie Dochte bereitet werden konnten.[57]) Die übrigen Kaufleute dagegen, welche Tücher, Seidenwaaren, Wolle u. s. w. führten, waren „des Lichtmachens gefreit“. Die Verpflichtung der Ersteren war ihnen aber in sehr imperatorischer Weise auferlegt, namentlich sollten sie sich befleißen, daß sie jederzeit Lichter genug vorräthig hätten. War Einer mit Lichtern nicht versehen, so mußte er seinen Kram zuschließen, durfte weder in der Stadt noch im Haus noch auswärts etwas verkaufen, auch nicht die Jahrmärkte besuchen, bis er wieder mit Lichtern versehen war. Welchen Werth man auf die Fabrikation dieses neuen Artikels und dessen möglichste Verwendung im Publikum legte, geht noch weiter daraus hervor, daß nicht blos der höchste Preis für das Pfund Lichter mit 2 Batzen fixirt wurde, sondern auch den Grempen anbefohlen war, auf Verlangen selbst nur $^1/_2$ Pfund und zwar für einen Batzen abzugeben; dabei sollten sie, wie es heißt, zur Ausgleichung den Leuten „Stümmel oder von anderen Liechtern soviel zugeben, biß sie des halben pfunds genügt würden.“ Sogar Pfennigslichter sollten gemacht werden, jedoch davon nicht mehr als 14 auf 1 Pfund gehen, und das Stück mit 2 Pfennig bezahlt werden. Zugleich erging die Warnung: „Ein jeder Gremp möge sich hueten, daß er vnder daß Vnschlitt kein Karchschmir, harz, Wasser oder dergleichen thue, wie bißhero geschehen. Welcher das verbricht, der soll vmb 4 Pfund Pfennig gestraft werdenn.“ Damit es an Material nicht fehle, war es außerdem den Metzgern bei hoher Strafe durchaus verboten, ihr Unschlitt außerhalb der Stadt zu verkaufen, sondern mußten sie dasselbe, wenn sie nicht selbst Lichter machen wollten, nach dem Taxwerthe den Grempen in der Stadt überlassen. Daß indeß bei einer so vielverbreiteten Fabrikation von Fettstoffen die Reinlichkeit in der Stadt nicht sonderlich gefördert worden sein mag, liegt wohl auf der Hand. Die landesherrliche Sorge für die Ein-

---

57) Ebendaselbst: „Wir wollen daß alle diejenigen Burger, so hering & & in unserer statt fail haben, schuldig seyn sollen Liechter zu machen und zu verkaufen.“

wohner ging aber so weit, daß es den Kaufleuten förmlich untersagt war, über 1/2 Pfund Lichter auf einmal aus der Stadt zu verkaufen,[58]) woraus zugleich hervorgeht, daß man die Beleuchtungsfrage für die Stadtbewohner ebenso unumgänglich und dringend, als für die Landleute von nur untergeordneter Bedeutung hielt.

Wie an anderen Orten, so ward auch in Zweibrücken Ackerbau und Viehzucht durch die in die Höhe gekommenen Gewerbe und den Handel, wenn auch nicht ganz verdrängt, so doch nach und nach auf ein geringeres Maß herabgesetzt, was gleichzeitig zur Entstehung der Zünfte führte. So wird denn bereits i. J. 1496 „der Schuhmacher und Lawer Zunftbrief" erwähnt.[59]) Was man auch von dem Wesen der Zünfte halten möge, so läßt sich dennoch nicht verkennen, daß dieselben mitunter vielfach von Ideen getragen waren, auf welche man heutzutage wieder deßhalb zurückkommt, weil sie, gut geleitet, von großem Segen sein können. Es sind dieß unter anderem die Vorschuß- und Consumvereine, welche durchaus nichts Neues sind, sondern damals schon bei ihnen vorkamen. Im Mittelalter kaufte nämlich an vielen Orten die Zunft die nothwendigen Rohstoffe für die Arbeit, und aus dem Vermögen der Zünfte wurden den Mitgliedern Vorschüsse und Darlehen gegeben. Ganz besonders wohlthuend ist aber hiebei die Erscheinung, daß jeder Schwindel und jede schlechte Waare vom Vorsteher der Zunft sogar mit Strafe belegt wurde. Ja bei einigen Zünften mußte sogar jedes Stück vor dem Verkaufe durch Sachverständige besichtigt werden und so kann es nicht wundern, wenn damals deutsche Produkte in der ganzen Welt durch ihre solide Arbeit bekannt und berühmt wurden. Auch Pfalzgraf Johann I. von Zweibrücken wies die Handwerker seiner Residenzstadt an, sich ihren Zunftbriefen und Zunftordnungen gemäß zu verhalten und denselben unnachläßlich nachzukommen.[60]) Die Zunftgelder und Zunftstrafen aber fielen zur Hälfte der Herrschaft an. Welche Zünfte i. J. 1583 in hiesiger Stadt sich befanden, ersehen

---

58) Stadtordnung fol. 56. „Damit auch der Burgerschafft vnd andern Inwonern dieser Statt desto ehr ein genügen geschehe, So soll khein Gremp vff einmahl yber ein halb pfundt licht nit hinauß vff die Dorff lassenn."

59) Kirchenvisitation von 1496 bei Schannat Hist. ep. Worms. E. I pg. 17.

60) Stadtordnung fol. 59.

wir aus den Lieferungen, welche sie jährlich gratis an die Herzogliche Hofhaltung machen mußten, nämlich: die Metzger 50 Pfund Unschlitt, die Schmiede 50 Hufeisen und 100 Nägel, die Schlosser ein Schloß und Band, die Büchsenmacher ein Rohr und Schloß, die Sporer ein Paar Stangen und Mundstück, die Wagner 4 Räder, die Steinmetzen 50 Quadern, die Zimmerleute ein Rad, wobei das Holz geliefert wurde, die Schreiner eine Truhe, die Glaser 50 Scheiben, die Häfner 50 Häfen in die Hofküche, die Küfer mindestens 3 Fässer zu $6^1/_2$ Ohm, die Keßler einen Kessel dem Küchenschreiber.[61]) Im Jahr 1673 lieferte die Schneiderzunft das Brod zum hl. Abendmahl in die Stadtkirche, die Schuhmacherzunft ein Paar Fischerstiefel; die Wollenschläger und Leinenweber mußten jährlich für die Herrschaft umsonst weben und 50 Ellen „herrschaftliches rein leinen Tuch" liefern, die Müller- und Bäckerzunft aber ein Schwein.[62])

Von anderen Gewerben erwähnen wir, daß i. J. 1583 ein Seidensticker Bastian Ingrau vorkommt,[63]) und i. J. 1605 die Hutmacher und Papiermacher, 1606 die Leiendecker, 1607 die Pabeier (Pflasterer) und 1608 die Kannengießer und Kutscher genannt werden.[64]) Was letztere betrifft, so hatte man neben den Landkutschern damals im Herzogthum nur „reitende und gehende Boten". Erst gegen das Jahr 1743 wurde „um das Kommerz blühender zu machen", durch besondere Verträge die Taxissche Post zugelassen, in Folge dessen der erste Postwagen von Frankfurt über Oggersheim nach Zweibrücken kam und von da nach Metz ging.[65]) Derselbe bog, wenn er das untere Thor dahier passirt hatte, rechts ab und fuhr bei einem Gasthause am Ausgange der alten „Lavergasse" vor, woselbst die Reisenden, welche auf Besuch oder in politischen Angelegenheiten an den herzoglichen Hof kamen, Absteigequartier fanden. Es war dieß „das Gasthaus zur Post", eines der ersten

---

61) Stadtrechnung v. J. 1583.

62) Landschreibereirechnung v. J. 1673.

63) Stadtbuch v. 1576—1596.

64) Stadtgerichtsbuch von 1596—1613. Pabeier, von pavè (Pflaster) so genannt.

65) Bachmann Staatsrecht § 205.

dahier im vorigen Jahrhunderte. In Folge dessen kam der frühere Name der Straße außer Gebrauch und sie erhielt den Namen „Postgasse", den sie bis auf den heutigen Tag noch hat.

Kapitel VII.

Das Marktwesen.

Es bestanden schon in sehr früher Zeit 3 Arten von Märkten dahier: Wochenmärkte, Fruchtmärkte und Jahrmärkte. Von den Jahrmärkten wurde bereits oben (Kap. 1) erwähnt, daß sie in den der Stadt Hagenau nachgebildeten Privilegien enthalten gewesen seien. Ueber die Märkte wird sodann im J. 1732 berichtet: „Die Stadt hat außer dem ordentlichen Wochenmarkt, der alle Sonnabend gehalten wird, des Jahrs über 4 Märkte: den ersten auf Donnerstag nach Lätare, den andern den zweiten Dienstag im Mai, den dritten auf den Dienstag nach Michaelis, den vierten auf Andreas.[1]) Seit 1789 kam als fünfter noch der Jakobsmarkt hinzu.[2])

Einen Wochenmarkt hatte Zweibrücken auch schon sehr frühe, denn zur Wesenheit einer Stadt gehörte ein solcher nebst freiem Geleite („des Riches Geleit vnd Schirme sicher".)[3]) Daß ein Wochenmarkt zur Zeit Herzog Stephans schon bestand, geht daraus hervor, daß er i. J. 1442 „aufs Neue im Lande verkundet wurdt by Gnaden vnd Freyheit als der vormalen vfgesagt ist".[4]) Es mußte also ein solcher schon früher bestanden haben. Auch Pfalzgraf Johann I. erhielt die Wochenmärkte in seiner Stadtordnung aufrecht, indem er bestimmte, daß sie, wie bisher, an den Samstagen abgehalten und die sog. Pfennigwerthe (Butter, Eier, Käse u. s. w.) darauf verkauft werden sollten. Es war dabei anbefohlen, daß alle diese Gegenstände auf den Markt und unter das Rathhaus verbracht werden

1) Johannis, Kalenderarbeiten S. 218.
2) Schultz. Excerpta v. J. 1789.
3) Maurer, Städteverfassung I. S. 54.
4) Herzog Stephans Lehen und Renten v. J. 1442.

mußten und Niemand auf den Gassen oder vor und unter den Stadtthoren kaufen und verkaufen dürfe.[5]) Und während den Marktmeistern zur Pflicht gemacht war, darauf zu sehen, daß „das Bauersvolkh dasjenige, waß sie zu Markh bringen, vmb einen Rechten pfennig (d. h. nicht zu theuer) geben vnd die Inwohner nicht vberschezen sollten", wurden zugleich die Stadtbewohner gewarnt, von einer üblen Gewohnheit, die sie, wie es scheint, damals hatten, sich doch zu enthalten. Dieselbe bestand nämlich, wie es heißt, darin, „den Leuten, die etwas zu Markh bringen, in die Körb zu fallen und daßelb in die Hand zu nemmen". Dabei war keine Zeit für den Beginn des Kaufens gesetzt, sondern es stund jedem frei, das, was auf den Markt kam, früh oder spät zu kaufen. Nur bezüglich der „Fürkhaufer" d. h. derjenigen Leute, welche Lebensmittel aufkauften, um sie dann wieder zu verkaufen, war eine Zeit in der Weise bestimmt, daß sie im Sommer nicht vor 2 Uhr und im Winter nicht vor 1 Uhr Nachmittags ihre Einkäufe machen durften.[6])

Anders verhielt es sich bei den Fruchtmärkten. Hier fand noch das „Schaubstecken" statt. Der „Schaub" bestand nämlich in einem Zeichen, vermuthlich einem Strohbündel,[7]) welcher auf dem Markte öffentlich aufgesteckt war und den Zeitraum bestimmte, während dessen noch keine Frucht verkauft werden durfte. Es war dieß eine Einrichtung zum Zwecke der Ermittelung des richtigen Preises des Getreides und zur Verhütung unnatürlicher Werthsteigerungen. Kein Verkäufer durfte den Preis der Frucht selbst machen,[8]) sondern dieses war Sache der Marktmeister. Diese hatten die Aufgabe, den Preis

---

5) Newe Stadtordtnung. fol. 48: „Item, wir wollen auch, daß der Wochen-Markh am Sambtag vffrecht gehaltenn werdt, also daß ein Jeder alle pfennigwerth, so vff den gerürten Marckh getragenn oder gefürt werdenn, Es sey Eier, Keß, Butter, Frucht, Holz oder anderß, nichts außgenommen, vff den Marck vnd vnder das Rathhauß khommen laße, Vnd niemandts er sey Hoffgesinds oder Burger, frembde oder heimisch, nichts vnder oder für den Pfordten, vff der gassen oder anderstwo vfkauffe oder bestehe".

6) Ebendas. fol. 49.

7) Das Wort „Schaub" hat sich noch erhalten in dem Ausdrucke „Schober", z. B. Heuschober, Strohschober. Es bedeutet also soviel, wie Bündel, Haufen.

8) New. Stattordtnung fol. 56. „Nachdem auch die außländige kurth vnd Andere vff den Dörffern sich anmaßen Jhres gefallens den Marck oder Kauf in der Frucht zu machen, So soll Jhnen daßelbig hinfürter nit mehr gestattet werdenn.

nach dem Stande des Angebots und der Nachfrage zu ermitteln und festzusetzen. Nachdem dieß geschehen, sollten sie „den Schaub abthun vnd das, waß der Khauff in der Frucht seyn soll, anschreiben vnd außschreien". Wer alsdann die Frucht theuerer, als sie „geschezt und auffgethan" war, verkaufte, war straffällig. Zur Gewinnung eines richtigen Schätzungswerthes hatten die Marktmeister nicht blos die Qualität der Frucht, sowie die bestehende Concurrenz zu berücksichtigen, sondern es war ihnen zugleich zur Pflicht gemacht, „allzeit wissens zu tragen vnd sich zu erkundigen, waß die Frucht zu Lautern, Landau, Weissenburg, Bergzabern, Cueßl, Sahrbrueckhen, Nanstull, Hornbach vnd Bietsch oder anderen benachbarten ohrtenn jederzeit gilt, damit nit allein der Bauersmann nit gedrungen werde sein Frucht wholfeiler dann an andern Ohrtenn gebräuchlich zu geben, Sondern daß auch die Burger nit vbersetzt werdenn, und beider theilen gleicheß geschehe". Man ersieht also hieraus nicht blos die gleiche Berücksichtigung für Producenten und Consumenten, sondern es sollten darnach auch sogar die Preise von Orten, wie Bergzabern und Weißenburg, maßgebend sein, welche für die damalige „eisenbahnlose" Zeit gewiß sehr weit entfernt von Zweibrücken lagen. Freilich hatten damals die Fruchtmärkte dahier noch nicht wöchentlich, sondern nur nach längeren Zwischenräumen, statt; denn es datiren die regelmäßigen wöchentlichen Fruchtmärkte erst vom J. 1726 an.

Daß von Seiten der Käufer und Verkäufer bei diesen strengen Vorschriften oftmals aus gewinnsüchtiger Absicht Mittel und Wege gesucht wurden, solche zu umgehen, kann nicht Wunder nehmen. Es geschah dieß namentlich in der Weise, daß die Käufer den Bauern in die nächsten Ortschaften entgegen liefen, ihnen die Frucht dort abkauften und sich das Versprechen geben ließen, dieselbe auf dem Zweibrücker Markte ihnen aufzubehalten und in das Haus zu bringen.[9]) Dieß war dann wieder strafbar; denn die Stadtordnung verfügte: „Da einer allso den Habern oder andre Frucht zuvor bestochen hatt, derselbig soll alßbald 5 Schilling pfennig verfallen sein".

9) Stadtordnung. fol. 50. „Dieweil auch etliche vnderstehen, den Bauren biß in die Nechsten Dorffer entgegen zu laufenn vnd zu vberreden, daß sie den Habern vnd andere Frucht gleichwohl zu markh fhuren aber ihnen vffhalten vnd niemandts anders dhann ihnen, wann der Marck gemacht ist, zu Hauß bringen sollen, So wollen wir hiemit solches gänzlich abgeschafft haben."

Der „Fürkauf“ an den Tagen des Fruchtmarkts selbst war untersagt. Auch mußten die Marktmeister Acht darauf haben, daß nicht Wirthe, Bäcker oder andere Leute, wie erwähnt, die Frucht „vor den Pfordten oder vff halbem Weg, ehe sie zur Statt kombt“, aufkauften, weil sonst die vorhandene Frucht nicht zum „rechten Werth“ geschätzt werden könne. Dagegen wurde denjenigen, „so zu ihrem Hausgebrauche oder ihrer Handthierung einer Summa Habern oder andere Frucht von nöthen hätten“, der Rath ertheilt, solche an anderen Tagen und nicht an den Markttagen selbst hierher bringen zu lassen, in welchem Falle der „Fürkauf“ gestattet war.

Zur Sicherheit eines richtigen Maßes bei Uebergabe der Frucht nach erfolgtem Verkaufe waren, „damit der Maßung halber nit Unrecht geschehe“, mehrere Fruchtmesser durch den Bürgermeister und die Vierzehn aufgestellt. Einem jeden dieser Fruchtmesser ward von Obrigkeits wegen ein „recht gericht Faß vnd Sester gestellt“, und waren dieselben „mit gelubden vnd aiden zu binden“, daß sie Jedem, der es begehrte, „getrewlich, vffrichtiglich vnd ohne allem Vortheil oder Betrug mit demselben Faß oder Sester messen wollen“. Hiefür erhielten sie von jedem Malter 2 Pfennige.[10])

Als Marktmeister wurden jährlich „vff St. Niclaustag, wann man ein Burgermeister macht“, zwei durch das Loos gezogen, einer aus den Vierzehn und einer aus der „Gemeinde“. Sie hatten zugleich das Amt der „Brodwieger“, dessen oben Erwähnung geschah, zu bekleiden. Ihre Installation ging feierlich vor sich und öffentlich; denn die Stadtordnung wollte, „daß sie der Gemeinde, wer sie seyenn, fürgestellt werden“. Vermuthlich geschah dieß durch den Bürgermeister in Gegenwart des ganzen Rathes und an einem Markttage vor der versammelten Gemeinde, wobei die für das kommende Jahr bestimmten Bediensteten, sei es an einem oberen Fenster des alten Rathhauses[11]) oder auch in der offenen „Laube“ im Erdgeschosse desselben, dem Volke in ihrer neuen Würde vorgestellt wurden.

---

10) Ebendaselbst fol. 51.

11) Das alte Rathhaus lag mitten in der alten Stadt, neben dem großen heutigen Guggenheimer'schen Hause. Der dort befindliche freie Platz vor den Häusern von Poch, Flickinger und Rinsche ist noch ein Theil des früheren Marktplatzes.

Kapitel VIII.

Das Siechenhaus und das städtische Hospital.

Zufluchtsstätten für Kranke und Arme gab es in Deutschland mit Einführung des Christenthums schon zu den frühesten Zeiten, und waren dieselben mehrentheils in den Händen der Geistlichkeit, vorzüglich der Klöster.[1]) In der Pfalz befand sich eine solche Anstalt sogar in der bischöflichen Wohnung daselbst.[2]) Die Kreuzzüge führten sodann zur Errichtung von Leprosenhäusern, Gutleuthäusern und Fremdenherbergen, deren damals in den Städten Speier, Landau, Neustadt, sowie in Deidesheim und Freinsheim schon vortamen. Diese Siechenhäuser hatten ihren Ursprung wahrscheinlich in dem schon zur fränkischen Zeit in Deutschland auftretenden Aussatz (den schwarzen Blattern oder Pocken). Es war dieß eine so gefürchtete Krankheit, daß man die davon Ergriffenen so behandelte, als wären sie nicht mehr unter den Lebenden, und sie aus der menschlichen Gesellschaft ausstieß. Erst seit dem 12. und 13. Jahrhundert begann eine humanere Behandlung dieser Unglücklichen und ist es das Verdienst der Kirche, dies zuerst gethan zu haben.[3]) Das erste derartige Siechenhaus soll auf dem Johannisberg im Rheingau gewesen sein. Nachher kamen sie auch in Städten, d. h. außerhalb derselben vor, denn, um jede Berührung mit anderen Menschen zu vermeiden, wurden sie vor den Stadtmauern, auf freiem Felde, erbaut, weßhalb die Urkunden von den „Siechen auf dem Felde" (leprosi in campis) sprechen.

So lag in Lübeck das Haus der Aussätzigen vor der Stadt. Ein schmaler Fußpfad führte dahin, an welchem die Unglücklichen in grauen Mänteln saßen und durch Schellen, die sie hatten, die Herannahenden warnten.

Neben diesen Siechenhäusern gab es dann noch Anstalten, wo die Pflege der Armen ihre Stätte fand. Es waren dies die Ar-

---

1) Maurer, Dorfverfassung I. 340—347. Städteverfassung III. § 411.
2) Bavaria, Rheinpfalz (v. Schandein) p. 445.
3) Maurer, Städteverfassung III. S. 42.

menhäuser oder Hospitäler. Ein solches (hospitale pauperum) stifteten die Erzbischöfe von Mainz schon in den Jahren 1145 und 1236, und zwar auch für die fremden Armen (supervenientibus egenis).[4]) In den späteren Zeiten wurden aber beide, die Siechenhäuser und die Spitäler, an den meisten Orten mit einander vereinigt und ging deren Verwaltung von den geistlichen an die weltlichen Behörden über.

Auch bei Zweibrücken finden wir einen ähnlichen Entwicklungsgang, nämlich in den frühesten Zeiten ein solches Siechenhaus und zwar ebenfalls außerhalb der Stadt und getrennt von dem Hospitale. Es befand sich dieses Siechenhaus nämlich in Bubenhausen und wird von ihm noch i. J. 1598 in der darüber geführten Rechnung erwähnt, daß die „Bettung" daraus damals verkauft worden sei.[5]) Da, wie wir noch hören werden, Pfalzgraf Johann I. im Jahre 1594 ein neues Spital in Zweibrücken erbaut hatte, so scheint i. J. 1598 das „Siechhaus in Bubenhausen" aufgehoben und mit dem Zweibrücker Spital vereinigt worden zu sein. Nachdem das nunmehr in hiesiger Stadt befindliche Gebäude aber nebst allen darin aufbewahrt gewesenen Rechnungen der Anstalt i. J. 1622 in einem Brande seinen Untergang gefunden hatte, trat an dessen Stelle ein anderes Denkmal fürstlicher Wohlthätigkeit, nämlich ein Lazareth, welches Herzog Johannes II. für solche Kranke stiftete, die damals von der Pest ergriffen wurden. Zu diesem Zwecke kaufte er ein Haus auf dem alten Markt um 300 fl., zu dessen Instandsetzung Rath und Gemeine der Stadt 60 fl. beisteuerten und wozu noch $94^1/_2$ fl. kamen, welche eine vorgenommene Collekte ergab. Das Uebrige wurde durch die Aemter sowie durch das Vermögen von Kirchen und Klöstern gedeckt. Im J. 1633, zwei Jahre vor dem Tode des Stifters, wurde dieses Gebäude jedoch auch zerstört.[6]) Diese Zerstörung scheint wohl daher gerührt zu

---

4) Ebendas. S. 43.

5) Zweibrücker Spitalrechnung v. J. 1598. In der i. J. 1844 erschienenen „Geschichte des Hospitals in Zweibrücken", gedruckt bei Ritter, wird gleich im Eingange gesagt, daß das Siechhaus auch „Koden" genannt worden sei. Dies ist ein Irrthum. Unter „Koden" verstand man etwas ganz anderes, nämlich die heute noch so genannte zwischen Zweibrücken und Ixheim liegende Gewanne.

6) Geschichte des Zweibrücker Hospitals. Zweibrücken 1844. S. 3.

haben, daß man damals aus der oberen Vorstadt im Interesse der Vertheidigung der Stadt alle größeren Gebäude entfernen mußte. Von Feindes Hand kann es nicht geschehen sein, da ein feindlicher Angriff im Jahr 1633 noch nicht statt gehabt hatte. Weil diese Anstalt mit keinen Einkünften ausgestattet war, so verschwand für die Folge ihre Spur.

Neben diesem Siechenhause und dem späteren Lazarethe bestand nun aber schon in frühen Zeiten hier ein eigentliches Spital, dessen Ursprung zwar unbekannt ist, von welchem aber schon i. J. 1552 Erwähnung gethan wird. Da es schwach fundirt war, so legirte Herzog Wolfgang i. J. 1508 in seinem Testamente 2000 fl. dazu, welche Pfalzgraf Johann I. übernahm und jährlich mit 100 fl. an Frucht, Wein u. s. w. zu verzinsen versprach. Der Stiftungsbrief hievon ist vom 1. Januar 1570. Laut einer einzigen aus jener Zeit erhaltenen Rechnung bestunden die Einkünfte des Spitals i. J. 1571 in: 10 fl. Zinsen, 679 fl. Einlagen von Pfründnern und 75 Maltern Korn.[7]) Dieses älteste Spital lag in der nach ihm so benannten „Spitalgasse", unmittelbar an der Ringmauer, am Ausgange der „Lauwergasse" und in der Nähe des „Lauwerthurms". Man wird sich erinnern, daß dieser Theil der Stadt in früherer Zeit noch wenig verbaut war und meistens in Gartenland bestand, sich also durch seine abgeschiedene Lage ganz besonders zu einer solchen Anstalt eignete. Das heute zwischen der neuen „Ludwigsstraße" und der „Postgasse" gelegene Weber'sche Haus scheint noch ein Ueberrest davon zu sein; über dessen Eingangsthüre ist jetzt noch die Jahreszahl 1550 eingemeiselt sichtbar.

Mit dem Jahre 1594 trat nun für diese Anstalt durch ein bemerkenswerthes Ereigniß eine neue Wendung ein.

Am 18. Mai dieses Jahres ließ nämlich Herzog Johann der Aeltere in sein Gemach bescheiden: den Hof- und Jägermeister Christoph von Bernstein, den Kanzler Licentiat Heinrich Schwebel, Gall Tuschlin, der Rechte Doktor, Ruprecht Silberborn und Hans Wilhelm Volmer, Räthe, den Landschreiber Heinrich Koch[8]) und eröffnete denselben in Beisein seiner Söhne Johann, Friedrich Casimir

7) Ebendas. S. 4.
8) Schultz Excerpte, Rubrik Spital.

und Johann Casimir, sowie deren Hofmeister und Präceptoren Wilhelm von Botzheim und Dr. Theodor Esych, daß er heute das 44. Lebensjahr erreicht habe und aus Dank gegen den Allmächtigen Willens sey, den armen, kranken und bresthaften Leuten ein neues Hospital zu errichten. Er hatte dabei den Plan, in der Zweibrücker Vorstadt zu diesem Zwecke ein Gebäude herzustellen, worin jährlich 100 arme Leute erhalten und „zur Nothdurft" gespeist und getränkt werden sollten, da die Zahl der armen, alten und unvermögenden, bresthaften Leute sich sehr vermehrt habe, und die vorhandenen Spitäler mit ihren Gefällen nicht ausreichend seyen.[9])

Diesen seinen edlen Entschluß bestätigte Johann auch sofort dadurch, daß er 1400 fl. zu dem neuen Spital spendete. Auch ließ er sich von Landgraf Georg von Hessen eine bereits bestehende Hospitalordnung (es war die des Spitals von Haina) zur Darnachachtung übersenden. Das neue Spital kam zwar nicht auf den „alten Markt" zu stehen, sondern bestand in einer Vergrößerung und Erweiterung des alten Spitals, wurde aber mit Geldgefällen dotirt, welche der Herzog selbst erheben und auf jährliche Pension (Verzinsung) gegen Versicherung ausleihen ließ. An Naturalien verordnete der Herzog dazu eine erkleckliche Lieferung aus den Klostergütern: der Schaffner zu Disibodenberg mußte 20 Malt. Korn und 1 Fuder Wein, der Schaffner zu Offenbach 10 Malter Korn und 1 Fuder Wein, der Schaffner zu Wörschweiler 20 Malt. Korn und 20 Malt. Haber und der zu Hornbach 11 Malter Korn und 2 Fuder Wein jährlich liefern.[10]) Außerdem wandte er sich in einem eigenhändigen Schreiben an alle hohen Anverwandte seines fürstlichen Hauses, um sie zu milden Beiträgen zu bestimmen, die auch von Erfolg begleitet waren, denn wir lesen, daß Elisabeth, Landgräfin von Hessen, geb. Pfalzgräfin bei Rhein, am 7. August 1595 zu dem neuen Spitale 50 fl., jeden zu 15 Batzen gerechnet, gab, was für die damalige Zeit schon ein erheblicher Beitrag war. Auch alle Beamten hatten bei ihrem Amtsantritte das Spital zu bedenken und deren Ruhegehalte fielen nach ihrem Ableben ein Jahr lang dem Spitale anheim. Sogar die Schüler des Gymnasiums zu Hornbach verabreichten bei

9) Geschichte des Hospitals. S. 5.
10) Neue Spitalrechnung von 1597.

ihrer Aufnahme jeder 1 fl. und ebensoviel bei ihrem Austritte. Endlich wurden auch die Bürger und Landleute des Herzogthums aufgefordert, das aus den herrschaftlichen Waldungen fallende Bau- und Brennholz unentgeltlich herbeizufahren, wobei der Herzog ausdrücklich verordnete, daß weder seine eigenen noch die Gespänne seiner fürstlichen Gemahlin verschont werden sollten.[11])

Wenn man aus diesem Allem ersieht, mit welcher Energie Herzog Johann verfuhr, um sein gestecktes Ziel sicher zu erreichen, und hiebei zu dem Schlusse kommt, daß das neue Spitalgebäude am Ausgange der ehemaligen Lauwergasse, da es für 100 Personen bestimmt war,[12]) von ziemlich ansehnlichem Umfange gewesen sein muß, so wird man von noch größerem Erstaunen erfüllt, wenn man in dem Archive der Stadt Zweibrücken den Folioband der Hospitalrechnung vom Jahre 1594 zu Gesichte bekömmt, welche Herzog Johann selbst schrieb und in eigner Person führte und auf deren erster Seite folgendes von seiner Hand Geschriebene zu lesen ist:

„Rechnung vber Eynam vnd Ausgab an Gelt, Frucht, Wein vnd
„Anderem, so von wegen des newen Spitals zu Zweybrucken,
„den ich den 18. Mai vff meinen Geburtstag, Gott zu Ehren
„vnd zu Vnderhaltung armer Leut zu bawen vnd mit Gott, auch
„frommer Leut hülf vnd Stewer, jns Werck setzen hab,
1594
Johann Pfaltzgrav.

Glückliche Zeiten, wo es dem Landesfürsten vergönnt war, nicht nur über das Volk zu herrschen, sondern auch in wahrhaft väterlicher Liebe und eifriger Fürsorge sogar der Rechnungsführer seiner eigenen nothleidenden Unterthanen zu sein! Pfalzgraf Johann I. führte nun mehrere Jahre lang die Rechnung dieser ihm theuer gewordenen neuen Stiftung, deren Vermögen zusehends sich vermehrte. Aus diesem neuen Spitale zogen auch verschiedene auswärts wohnende Personen jährlich ein ihnen regulirtes Quantum Frucht oder Wein lebenslänglich, andere Arme aber „um Gotteswillen“ eine jedes-

11) Gesch. des Hospitals, S. 6.

12) Im J. 1602 befanden sich im Zweibrücker Hospitale 71 Pfleglinge, bis zum Jahre 1625 nie weniger als 45 bis 58; im Jahre 1844 betrug ihre Anzahl 40 und heute (Juli 1878) 32 Pfründtner und 6 Bedienstete.

mal ihnen bewilligte Steuer „semel pro semper“. Ferner gab das neue an das alte Spital jährlich das absolut Nothwendige an Frucht und Wein ab. Was alsdann von den Naturalien noch restirte, wurde verkauft und das daraus erlöste Geld entweder zu Armensteuern oder zu Armenkurkosten verwendet oder auf Zinsen ausgeliehen.[13]) Endlich hatte das Hospital auch seine eigene Oekonomie, wodurch es im Stande war, von seinen Gütern wenigstens die nahe bei Zweibrücken gelegenen selbst zu bauen und zu bewirthschaften. Um einen Begriff von der Ausdehnung dieser „Spitalökonomie“ zu gewinnen, diene die Nachricht, daß im zehnten Jahre des Bestehens nicht weniger als 25 Stück Rindvieh und 22 Schweine, eine Fuhre mit Pferden nebst den entsprechenden Knechten und Mägden dazu gehörten. Ein Auszug aus der Rechnung des Jahres 1602 wird im Stande sein, uns ein Bild von dem damaligen blühenden Zustande dieser Wohlthätigkeitsanstalt und zugleich über die Quellen zu geben,[14]) aus welchen die Mittel flossen.

Die Einnahmen bestanden:

1. in den Zinsen einer Capitalsumme von 5845 fl. mit 276 fl. 20 Alb. 7 Pf.,

2. in Geldzinsen von den dem Spital gehörenden Gütern zu Nünschweiler, Dellfeld, Schmittshausen, Steinhausen, Stambach, (wo das Spital $^1/_4$ am Hofgut besaß), Einöd, Zweibrücken, Bubenhausen, Ernstweiler und Ennweiler (Ingweiler),

3. in Geldzinsen von zum Mittelaltar[15]) gehörigen Gütern zu Maßweiler, Rieschweiler, Zweibrücken und Einöd. Unter den Gütern zu Maßweiler und Rieschweiler befand sich besonders ein beträchtliches Gut, „das Maiereigut“ genannt, welches auf 9 Jahre verlehnt war und jährlich 1 fl. 19 Alb. in Geld, 12 Malt. Korn und 12 Malt. Hafer als Pacht ergab. Unter den Gütern zu Einöd befanden sich 100 Morgen Bösch (Wald) allda „im schlauen Weg, auf allen Seiten wider die Schorren stoßend“. Bei Rieschweiler hatte das Spital auch einen Fischbach.

---

13) Schultz Excerpte a. a. O.

14) Zweibr. Spitalrechnung v. J. 1602.

15) Es waren dieß fromme Stiftungen, sog. Meßstipendien, welche seit unvordenklichen Zeiten auf den Hochaltar der Pfarrkirche gemacht worden waren.

4. in Geldzinsen von zum Mittelaltar gehörigen Kapitalien im Betrage von 232 fl.,

5. in Geldzinsen von zum Kreuzaltar[16]) gehörigen Gütern zu Zweibrücken, Ernstweiler, Mittelbach und Hengstbach,

6. in Geld von Pfründnern, die sich einkauften,

7. in Geld, das dem Spital aus Vermächtnissen zufiel. So legirte Herzog Johann I. im Jahr 1598 zum Gedächtniß seiner verstorbenen Prinzessin Anna Katharina 20 fl. ins Spital,[17])

8. in den Erträgnissen und Nutzungen der Spitalökonomie,

9. in dem Fruchteinkommen und den Renten von erblich und temporaliter überlassenen Gütern, die sowohl zum Spital als den beiden Altären gehörten,

10. in Frucht von den Zehnten in Hengstbach und Mittelbach,

11. Herzog Johann I. gab jährlich von seinem fürstlichen Hofe 1 Malter Korn und 2 Ohm Wein „ums Gotteswillen“ ins Spital,

12. die Klosterschaffneien von Hornbach und Wörschweiler mußten jährlich aus ihren Zehnten 12 Malt. Korn und 6 Malt. Gerste und zwar jede zur Hälfte abgeben,

13. wegen der Spitalgüter zu Mölschbach lieferte der herzogl. Oberkeller abwechselnd das eine Jahr 2 Malter Hafer, das andere Jahr 2 Malt. Spelz,

14. der Keller zu Hansweiler (Jägersburg) hatte jährlich ein Rind zu liefern, wogegen er jedoch 1 Viertel und 1 Maß Wein nebst 14¼ Laib Brod erhielt,

15. endlich erhielt das Spital die oben erwähnten von Herzog Wolfgang herrührenden 100 fl. an Zinsen, welche Herzog Johann in 15 Malt. Korn, 12 Malter Gerste und 1 Fuder Wein umgewandelt hatte.

Als Ausgaben figurirten i. J. 1602:

1. Die Besoldungen der Bediensteten. Es erhielt nämlich:

Der Spitalpfleger und spätere Rechner Nicolaus Reyß 120 fl. Geld, 4 Malt. Korn und 2 Malt. Haber,

---

16) Es war dieß der Seitenaltar zum hl. Nikolaus in der Pfarrkirche, in welchem (wie noch später in der Maximilianskirche) eine Kreuzpartikel aufbewahrt wurde. Daher der Name.

17) Diese Prinzessin wurde nur 4 Monat alt und starb am 22. Nov. 1597.

Der Spitalmeister erhielt 15 fl., die Spitalmeisterin 3 fl., der Fuhrknecht 16 fl. und die Dienstmagd 8 fl. Lohn;

2. Die Kosten der Ernährung und Pflege der Hospitaliten.

Außerdem mußte das Spital für die Stadt Zweibrücken einen Herdfassel halten. —

Die Anzahl der Hospitaliten bestund i. J. 1602 in 71, nämlich 30 Männern und 41 Weibern. Unter den Männern waren nur 6, unter den Weibern nur 11, welche nichts bezahlten; alle Uebrigen, selbst der Spitalmeister und die Spitalmeisterin, hatten sich ins Spital eingekauft mit 25 fl. bis 350 fl. und mehr, in Geld oder liegenden Gütern. Sie erhielten nur freies Essen, Trinken und Wohnung. Die Betten scheinen sie sich selber gestellt zu haben.[18]) An Sonn- und Feiertagen erhielten die Spitaliten bei Tisch Wein.[19]) Alle Neujahr wurden ein Gulden unter sie vertheilt, zu welchem Ende der Zweibrücker Kanzler Heinrich Schwebel 20 fl. Kapital gestiftet hatte. Es kam demnach etwa 1 Kreuzer auf den Kopf, was damals nicht wenig war. Jeden Monat und sonst bei Gelegenheit wurden unter die Spitaliten mit Einschluß der Kranken auch Wecke ausgetheilt, wozu Pfarrer Pantaleon Candidus 100 fl. Kapital, folglich eine Rente von 5 fl. jährlich, gestiftet hatte.

Die männlichen Hospitaliten mußten die Spitalwiesen mähen, die weiblichen das Heu und Ohmet machen, sowie den Spitalgarten und die Krautäcker pflanzen.

Das Spital hatte seinen Registraturschrank mit den Originalien in der Alexanderskirche (vermuthlich in einer der beiden Kammern rechts und links vom Chor) stehen. Es hatte einen silbernen Becher zur Feier der heil. Communion, den Herzog Johann I. gestiftet hatte, und im Spitale selbst war eine Tafel angebracht, worauf die Spitalordnung geschrieben stund. Auch befand sich daselbst eine sogenannte „Geige", d. h. ein hölzernes Werkzeug, welches den Spitaliten bei übler Aufführung zur Strafe um Hals und Hände gelegt wurde.

---

18) Im Spitalinventar finden sich nämlich nur 5 Betten vor, von welchen 2 in das Siechhaus gehörten und die übrigen wahrscheinlich für Knecht und Magd gedient haben mögen.

19) Auch in das Siechhaus wurde nach Erfordern Wein abgegeben. Es geht hieraus sowie aus der vorigen Note hervor, daß das Siechhaus 1602 noch bestand und erst später mit dem Spital vereinigt wurde.

So erfreute sich denn die damalige Bürgerschaft Zweibrückens einer Wohlthätigkeitsanstalt, welche, da sie aus mehreren Theilen (altes Spital, neues Spital und Siechenhaus resp. Lazareth) bestand, schon durch ihren großen Umfang, ihre vortreffliche Oekonomie, sowie ihren Besitz an Gartenland, Aeckern, Wiesen und Waldungen ganz geeignet war, im höchsten Maße segensreich zu wirken und für Arme und Kranke ein rettender Zufluchtsort zu sein.

Leider war dieser erfreuliche Zustand jedoch nur von kurzer Dauer. Schon unter der Regierung Johanns d. J. traten dem Aufblühen der neu gegründeten Versorgungsanstalt widrige Hindernisse entgegen. Das 1622 von ihm gestiftete Lazareth ging, wie wir bereits gesehen haben, i. J. 1633 zu Grunde. Noch größere Nachtheile brachte aber die i. J. 1635 erfolgte Belagerung und feindliche Besetzung der Stadt, wobei das Spital, in welchem sich damals über 60 Kranke und Elende befanden, schrecklich verheert wurde.[20]) Durch den Zeitraum des 30jährigen Kriegs hindurch gerieth sodann unsere Anstalt in einen solchen Verfall, daß i. J. 1651 deren ehemals glänzenden Einkünfte auf 20 fl. Kapitalzinsen, 6 fl. Güterzinsen, 3 Malter Korn und 1 Malter Hafer herabsanken.[21]) Noch schrecklicher aber waren die Verheerungen in den darauffolgenden Kriegen des 17. Jahrhunderts. Da General Bussy vor seinem Abzuge im Februar 1677 den Soldaten Befehl gegeben hatte, die Mauern und Thore der Stadt niederzureißen,[22]) so mußten natürlich dadurch die in unmittelbarer Nähe der Stadtmauer stehenden Gebäude des alten und neuen Spitals schon großen Schaden leiden. Dazu kam aber noch die Sprengung des angrenzenden Lauerthurms, der auf die Spitalstallung stürzte, dieselbe vollständig ruinirte und einschlug, während das gelegte Feuer zugleich die Folge hatte, daß der alte Spitalbau selbst fast ganz verbrannte. So lag denn die Schöpfung Wolfgangs und Johanns I. in Schutt und Trümmern da. In den darauffolgenden Jahren 1679, 1680 und 1681 suchte man zwar die verfallenen Gebäude wieder in wohnlichen Stand und die verödeten und verwilderten Spitalgüter wieder in ertragsfähigen Bau zu stellen,[23])

20) Heintz, Fürstenthum Zweibrücken. S. 124.
21) Geschichte des Hospitals. S. 6.
22) Lehmann, Herzoge von Zweibrücken. S. 439.
23) Spitalrechnung von 1679, 1680 und 1681.

allein dazu bedurfte es größerer Mittel, als nach den großen Verlusten verfügbar waren. Denn i. J. 1679 ging dem Spital unter Anderem der Zehnte, welchen es zu Rieschweiler und Maßweiler von der Kirchschaffnei Zweibrücken und dem Kloster Werschweiler zu ziehen hatte, um deßwillen verloren, weil eine bei Homburg stehende französische Armeeabtheilung bei Gelegenheit einer Fouragirung denselben sich vollständig angeeignet hatte. Dem halbzerstörten und verlassenen Spitalgebäude gehörten nur noch einige Güter und Kapitalbriefe an. Als die Bereicherungssucht der französischen Intendanten auch diese letzten Reste aufgespürt hatte, erschienen i. J. 1685 am 14. November zwei Parlamentshuissiers, um alle und jede Einkünfte des Hospitals für die Orden Notre Dame du Carmel und St. Lazare de Jerusalem zurückzufordern. Nur durch das kräftige Einschreiten von Seiten Christians II. von Birkenfeld, als damaligen Administrator der herzoglichen Lande, wurde es ermöglicht, die Einkünfte des Spitals für bessere Zeiten zu retten. Das Institut selbst war aber mittlerweile in solchen Verfall gerathen, daß lange Zeit hindurch sich nur noch etliche wenige Personen in dem ruinosen Gebäude kümmerlich fortbringen konnten. Die Güter waren an einen Landmann verpachtet, der sie jedoch verließ. Eine regelmäßige Verwaltung hatte nicht mehr statt und man dachte schon daran, das Spital gänzlich aufzugeben.[24a])

Erst nach dem Eintritte ruhigerer Zeiten unter der Regierung der Herzoge Gustav Samuel Leopold und Christian IV. begann sich die Lage des Hospitals wieder etwas zu bessern durch Zuschüsse, welche theils aus den Klostergefällen von Werschweiler und Hornbach, theils von der herzoglichen Rentkasse geleistet wurden. Auch finden wir, daß i. J. 1758 das alte Spital noch dreistöckig und eine Zehntscheuer vorhanden war. Der dritte Stock wurde, weil baufällig, i. J. 1782 abgetragen, die Zehntscheuer 1786 abgebrochen.[24b]) Allein jene Einkünfte reichten doch nicht hin, um den früheren blühenden Zustand wieder herzustellen. Fast ein ganzes Jahrhundert verging, bis endlich die Herzen edler Menschenfreunde sich fanden,

---

24a) Geschichte des Hospitals, S. 7 u. 8.
24b) Kämpf, Collektanea unter der Rubrik „Altes Spital".

welche den Grund zu einem neuen Aufschwunge und zu einer neuen gedeihlichen Entwickelung unserer Anstalt legten.

Es war dieß zunächst Baron Ludwig von Stein, königl. französischer Oberst und Commandant eines Bataillons des franzöf. Regiments Elsaß, und Ritter des französischen Kriegsverdienstordens. Nachdem das Spital unter den Drangsalen des Kriegs und von Seiten des französischen Nachbars so unendlich viel erlitten und eingebüßt hatte, erscheint es fast wie ein providentieller Zug, daß gerade ein Krieger und Militärbedienstete eben dieser französischen Nation dazu berufen war, das Unrecht wieder gut zu machen und ein Wohlthäter der hiesigen Stadt zu werden, indem er ein Vermächtniß von 19,364 fl. für das Hospital am 3. April 1780 testamentarisch hinterließ. Stein war am 12. Jan. 1693 geboren, stund 50 Jahre unter gedachtem Regimente, blieb seit dem J. 1748 an dem Pfalzzweibrückischen Hofe, wo er sich stets einer hohen Auszeichnung und Gnade erfreute, und starb am 12. August des Jahres 1780. In dankbarer Erinnerung an ihn bewahrt die Stadt Zweibrücken in dem Sitzungssaale des Gemeinderathes ein wohlerhaltenes Bildniß dieses Ehrenmannes.

Noch aber waren die gegebenen Mittel nicht ausreichend, um die immer dringender werdenden Bedürfnisse des städtischen Spitalwesens zu decken, als acht Jahre später ein neuer Wohlthäter auftrat, der in einem bisher noch nicht dagewesenen Maße die Anstalt letztwillig bedachte und dadurch den Grund zu ihrem neuen Gedeihen und späteren Wiederaufblühen legte. Es war dieß Abbé Grinsard, den Herzog Christian IV. in Paris kennen gelernt und bestimmt hatte, in seinem Gefolge mit nach Zweibrücken zu ziehen. Hier lebte er, wiewohl vom Herzoge durch Ehren und Titel ausgezeichnet, sehr zurückgezogen, getrennt vom Hofe und ohne allen öffentlichen Einfluß. Sein Titel war: Barthélemy Grinsard, prêtre, chevalier de l'ordre de Christ et ancien premier aumonier de la cour palatine et conseiller intime ecclesiastique de S. A. S. Monseigneur le duc de Deux-Ponts. Er erreichte durch seine Mäßigkeit das hohe Alter von 88 Jahren und hinterließ am 4. Juni 1787 ein sehr wohlgeordnetes und wohlüberdachtes Testament, von ihm selbst unterzeichnet und gesiegelt.

Was enthielt nun dieses Testament?

Obwohl aus einer langen Reihe von Artikeln bestehend, so war doch dessen einziger und Grundgedanke, der auch ausdrücklich darin ausgesprochen ist, der: Ich setze die Armen zu meinen wahren Universal-Erben aller meiner beweglichen und unbeweglichen Verlassenschaft ein.

Es war dieß ein großes und schönes Wort, was der Erblasser in Art. 16 seines Testamentes noch weiter dahin erläuterte: daß er stets beabsichtet gewesen sei, alle in seinem Leben gemachten Erwerbungen und Ersparnisse nach seinem Tode dereinst zur Unterstützung der Armen zu hinterlassen. Und so geschah es auch. Der edle Grinsard vermachte nicht blos 3000 fl. dem Waisenhause zu Homburg, 9000 fl. dem Waisenhause zu Blieskastel, viele Legate an andere bedürftige Personen, sondern er bedachte insbesondere die Armen der Stadt Zweibrücken in der Weise, daß die dasige Spitalverwaltung hiedurch in den Besitz einer verzinslichen Masse von nicht weniger als **76,383** fl. kam.[25]) Darunter vermachte Abbé Grinsard gleich in dem ersten Artikel den Armen der Stadt Zweibrücken **6000** fl., „um damit zu ewigen Zeiten vier alte, arbeitsunfähige und gebrechliche Arme zu verpflegen", und in Art. 2 nochmals **2000** fl., „deren Zinsen zu ewigen Zeiten zur Holzvertheilung unter die Armen zu Zweibrücken verwendet werden sollten." Mit Recht konnte daher der Verwaltungsrath dieser Stiftung im Jahr 1844 aussprechen:[26])

„Zweibrücken nennt als einen der vorzüglichsten Wohlthäter
„unter seinen Mitbürgern den katholischen Abbé Grinsard,
„welcher am 2. Mai 1788 gestorben ist."[27])

Man wird diesem ehrenhaften Nachrufe im Hinblicke auf das, was der edle Menschenfreund gethan und vollbracht hat, in dank-

---

25) Geschichte des Hospitals. S. 15.

26) Ebendaselbst. S. 11.

27) Der Verfasser der „Geschichte des Hospitals v. J. 1844" spricht Seite 18 in befremdender Weise sein Bedauern darüber aus, daß man nicht einmal wisse, welcher Abtei in Frankreich er ehemals vorgestanden habe? Grinsard war aber nie Abt eines Klosters, sondern ein nach Absolvirung der theologischen Studien ausgeweihter Priester ohne Seelsorge oder geistliche Funktionen, welche Cleriker in Frankreich den Titel Abbé führen.

barem, freudigem Gefühle nur Beifall spenden können. Wie Grinsard aber in seinem Leben einfach und anspruchslos war, so war auch seine letzte persönliche Bitte eine sehr bescheidene. Art. 10 seines Testamentes lautete nämlich: „Nach meinem Tode soll für meine Seele, welche ich Gott empfehle, alle Jahre eine stille Messe in der Kirche zu Gutenbrunn bei Zweibrücken gelesen werden, wozu ich 150 fl. widme. Der Grund, warum ich diese Kirche wähle, liegt in der besonderen Rücksicht auf die Intention Sr. Herzoglichen Durchlaucht, welche durch die Anstellung eines Priesters bei dieser Kirche das Wohl der benachbarten Unterthanen beachtet zu haben scheinen." Diesem letzten Wunsche eines der vorzüglichsten Wohlthäter unserer Stadt konnte, da eine Kirche auf Gutenbrunn nicht mehr besteht, nicht Rechnung getragen werden. Dagegen beschloß der Gemeinderath von Zweibrücken auf Antrag des Bürgermeisters kürzlich, daß in dem Rathhaussaale dahier zwei Marmortafeln zur Aufzeichnung der Namen der Wohlthäter der Stadt angebracht werden sollen, auf welchen der Name Grinsard eine bevorzugte Stelle einnehmen wird. Da es bei der Erinnerung edler Menschenfreunde aber nicht ohne Interesse ist, zu wissen, welches die Stätte ihres Lebens und Wirkens gewesen, so erwähnen wir hier noch, daß Abbé Grinsard seit 1780 Eigenthümer des späteren von Jacomin'schen, jetzt Dingler'schen Hauses auf dem Herzogsplatze dahier war und dasselbe bis zu seinem Tode inne gehabt hat.

Das Kapitalvermögen der Grinsard'schen Stiftung lief indeß während der französischen Okkupation öfters Gefahr, verloren zu gehen. Außerdem gingen in der Folge viele Forderungen theils an Private, theils an Corporationen ganz zu Verlust. Nichtsdestoweniger hoben sich aber gegen das Jahr 1818 die Finanzzustände des Spitals wieder, so daß der Verwaltungsrath i. J. 1824 im Stande war, die beiden alten Spitalhäuser am Ausgange der Postgasse zu veräußern und dafür die sog. Tabaksfabrik von Ladenberger und Merkel — das vormalige Kloster der Reuerinnen neben der Alexanderskirche — zu erwerben. Da dieses Lokal späterhin dem Zwecke nicht mehr vollkommen entsprach, so wurde es 1843 wieder veräußert und das ehemals von Kreutzer'sche Haus in der Ixheimer-Straße um 16000 fl. als Hospital angekauft. Im Jahre 1844 betrug das Stiftungsver-

mögen ca. 90,000 fl., welches sich seitdem durch das Hinzukommen theils größerer theils kleinerer Vermächtnisse und Schenkungen noch bedeutend vermehrt hat.

Zu letzteren gehörte namentlich auch das Vermächtniß der am 30. April 1876 in hiesiger Stadt im 76. Lebensjahre ledig verstorbenen Fräulein Maria Katharina Schneider, wodurch der Lokalarmenfonds in den Besitz einer Summe von ca. 104,000 fl. kam. Sie verdient neben Abbé Grinsard als die größte Wohlthäterin der Armen der Stadt Zweibrücken für alle Zeiten dankbar genannt zu werden.

Von dem ehemaligen großen städtischen Spitale am Ausgange der Lauergasse ist aber heutzutage nichts mehr übrig, als das oben erwähnte, an die alte Stadtmauer angebaute, die neue Ludwigsstraße verengende, Weber'sche Gebäude, welches über seinem Thüreingange immer noch die wie aus alten Tagen in die neue Zeit hereinragende Jahreszahl 1550 allen Vorübergehenden sichtbar an sich trägt. Diese wenigen Ziffern erinnern an eine ehemalige Stätte menschlicher Leiden, zugleich aber auch an die unvergänglichen Werke einer edlen und hochherzigen Nächstenliebe, welche Nachahmung verdient.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Buchdruckerei
von
August Kranzbühler
in
Zweibrücken.
1879.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Molitor, Ludwig

Das bürgerliche Leben und die städtische Verfassung Zweibrückens zur Regierungszeit der älteren Herzoge aus Pfalzbayerischem Geschlechte ein Beitrag zur Culturgeschichte der Stadt

Zweibrücken 1879

Bavar. 1857 ry
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11386730-9